

Universität Leipzig  
Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie

# **Masterarbeit**

## **im Studiengang Translatologie**

über das Thema

### **Zur genderneutralen Sprache in der deutschen Straßenverkehrsordnung**

Vorgelegt von  
Elisabeth Hersel

Erstprüfer: Prof. Dr. Carsten Sinner  
Zweitprüferin: Prof. Dr. Ilse Nagelschmidt

---

**Leipzig**  
**07. August 2014**

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	i
Tabellenverzeichnis.....	ii
Diagrammverzeichnis.....	ii
Abkürzungsverzeichnis.....	iii
1. Einleitung .....	1
2. Die Genderdebatte .....	3
2.1. Zur Unterscheidung von Geschlecht und Gender.....	3
2.2. Zur Unterscheidung von Genus und Sexus bei Personenbezeichnungen .....	5
2.3. Feministische Linguistik .....	7
2.3.1. Die Geschichte der Feministischen Linguistik .....	7
2.3.2. Forderungen der feministischen Linguistik .....	10
2.3.3. Gesetzliche Regelungen .....	12
2.4. Formen diskriminierender Sprache .....	14
2.5. Bevorzugte Empfehlungen und Richtlinien zur Vermeidung diskriminierender Sprache für das Deutsche.....	16
3. Die deutsche Straßenverkehrsordnung .....	21
3.1. Zur Entwicklung der deutschen StVO.....	21
3.2. Genderneutrale Sprache in der StVO.....	22
3.3. Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der genderneutralen Sprache in der StVO .....	34
4. Erhebung.....	48
4.1. Wahl der Erhebungsmethode.....	48
4.2. Methodik der Online-Befragung .....	49
4.2.1. Verwendete Plattform .....	49
4.2.2. Fragebogenaufbau und Formulierung der Fragen.....	50
4.3. Durchführung der Erhebung.....	64
5. Auswertung der Befragung .....	66
5.1. Allgemeines .....	66

5.2. Soziodemografische Angaben .....	67
5.3. Ergebnisse hinsichtlich der Akzeptanz der Formulierungsweise in der StVO .....	69
5.4. Ergebnisse hinsichtlich der bevorzugten Formulierungsweise.....	71
5.5. Ergebnisse hinsichtlich der Beschilderung im Straßenverkehr .....	78
5.6. Sonstige Ergebnisse .....	80
5.7. Fazit für die genderneutrale Sprache in der StVO .....	82
6. Vergleichende Betrachtung des Englischen .....	84
6.1. Das Genus-Sexus-System im Englischen .....	84
6.2. Empfehlungen und Richtlinien zur Vermeidung diskriminierender Sprache für das Englische .....	85
6.3. Genderneutrale Sprache im Highway Code und im Road Traffic Act .....	87
7. Schlussfolgerung .....	92
8. Literaturverzeichnis .....	94
9. Anhang.....	102
9.1. Fragebogen .....	102
9.2. Zusatzzeichen.....	110
9.3. Führende Browser in Deutschland .....	112
9.4. Postleitregionen .....	113
9.5. Beispiele für Abbildungen im britischen Highway Code und im Road Traffic Act .....	114
9.6. Anmerkungen aus dem Pretest.....	117
9.7. Von den Befragten angegebene Berufe .....	120
9.8. Begründung der Befragten zur Auswahl der Beschilderung für einen Gehweg .....	133
9.9. Kommentare der Befragten zur Erhöhung der Bußgelder .....	147

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeichen 136 „Kinder“ .....	56
Abbildung 2: Zeichen 239 „Gehweg“ .....	56
Abbildung 3: Zusatzzeichen 1010 · 11.....	56
Abbildung 4: Zeichen 259 „Verbot für Fußgänger“ .....	56
Abbildung 5: Gehweg 1992 .....	58
Abbildung 6: Gehweg 1956 .....	58
Abbildung 7: Gehweg Frankreich .....	58
Abbildung 8: Gehweg 1970 .....	58
Abbildung 9: Verlauf der Vorfahrtsstraße.....	110
Abbildung 10: Staugefahr .....	110
Abbildung 11: Bewohner frei.....	110
Abbildung 12: Anlieger frei .....	110
Abbildung 13: Verkehrshelfer .....	111
Abbildung 14: Fährbenutzer .....	111
Abbildung 15: Marktführende Browser in Deutschland .....	112
Abbildung 16: Postleitregionen Deutschland .....	113
Abbildung 17: Handsignale UK.....	114
Abbildung 18: Schematische Abbildung der Sitzposition .....	115
Abbildung 19: Gehwegübergang .....	115
Abbildung 20: Anschallsymbol für Busse.....	116

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Zahlenmäßige Verteilung der Begriffspärchen .....	71
Tabelle 2: Verteilung der genderneutralen Formulierungsvarianten.....	74
Tabelle 3: Anmerkungen aus dem Pretest.....	117
Tabelle 4: Angaben zu Beruf bzw. Beschäftigung.....	120
Tabelle 5: Begründung der Schilderauswahl .....	133
Tabelle 6: Kommentare zur Bußgelderhöhung .....	147

## **Diagrammverzeichnis**

Diagramm 1: Ausbildungsgrad/Beschäftigung in Prozent .....	68
Diagramm 2: Prozentuale Verteilung der Begriffspärchen .....	69
Diagramm 3: Verwendung genderneutraler Sprache bei Frauen und Männern .....	72
Diagramm 4: Verteilung der genderneutralen Formulierungsvarianten .....	74
Diagramm 5: Gendermarkierung in den Berufsbezeichnungen von Frauen.....	77
Diagramm 6: Am häufigsten verwendetes Fortbewegungsmittel .....	80
Diagramm 7: Häufigkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel .....	81
Diagramm 8: Meinung zu gestiegenen Bußgeldern .....	82

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACE	Auto Club Europa
ADM e. V.	Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V.
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
BAnz.	Bundesanzeiger
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGleiG	Bundsgleichstellungsgesetz
BKatV	Bußgeldkatalog-Verordnung
BR-Drucksache	Drucksache des Bundesrates
BT-Drucksache	Drucksache des Deutschen Bundestages
DDR-Gesetzblatt	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
DGT	Directorate-General for Translation
DVR	Deutscher Verkehrssicherheitsrat
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GG	Grundgesetz
HTML	Hypertext Markup Language
lfd. Nr.	laufende Nummer
m. H.	meine Hervorhebungen
PHP	Hypertext Preprocessor
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SSL	Secure Sockets Layer
StVO	Straßenverkehrsordnung
VzKat	Katalog der Verkehrszeichen

# 1. Einleitung

Am 01.04.2013 ist in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft getreten, die besonders aufgrund ihrer sprachlichen Neuerungen in die Kritik geraten ist. So war in einer Pressemitteilung des Auto Club Europas (ACE) zu lesen, dass wohl ein „Studienabbrecher im Fach Germanistik“ mit der Umsetzung der Gleichbehandlung beider Geschlechter in der neuen StVO beauftragt worden sei. Weiter heißt es, dass „der sachbearbeitende mutmaßliche Studienabbrecher [...] sich nicht die Mühe gemacht hat, endlich geschlechtsneutrale Formulierungen in das Verkehrsrecht einzuführen“ (ACE 2013: s. p.). Ebendiese Neufassung der StVO, die Frauen gleichermaßen ansprechen soll wie Männer, ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Diese soll indirekt darüber Aufschluss geben, ob derartig harte Vorwürfe wie die des ACE berechtigt sind, indem erstmalig untersucht wird, in welchem Maße die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung beider Geschlechter in der StVO tatsächlich gelungen ist. Weiterhin liegt das Ziel der vorliegenden Arbeit in der Untersuchung der öffentlichen Einstellung zu einer der in der neuen StVO primär verwendeten Formen genderneutraler, nicht-diskriminierender Sprache. Dementsprechend soll auf Grundlage einer Online-Befragung herausgearbeitet werden, inwiefern die durch die Presse vielfach kritisierten genderneutralen Formulierungen in Partizipialform der StVO akzeptiert werden und ob die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Bevölkerung generell unterstützt wird. Bis dato wurde zwar Kritik an der neuen StVO geübt, jedoch wurde die genderneutrale Sprache im Gesetzestext weder wissenschaftlich untersucht, noch erfolgte eine empirische Datenerhebung bezüglich der mehrheitlichen Einstellung zu den nicht-diskriminierenden Ausdrücken im Partizip Plural. Dies soll mit dieser Arbeit nachgeholt werden.

Um das beschriebene Ziel der Arbeit zu erreichen, werden in Kapitel 2 zuerst die wesentlichen Begrifflichkeiten der Gender-Thematik geklärt sowie ein Überblick über den aktuellen Stand und die bisherige Entwicklung der feministischen Linguistik und der damit verbundenen sprachlichen Gender-Problematik gegeben. Außerdem wird geklärt, was unter diskriminierender Sprache zu verstehen ist und es werden verschiedene Optionen aufgezeigt, wie diese vermieden werden kann. Da die deutsche StVO als Beispieltext dient, liegt der Schwerpunkt bei der Literaturrecherche auf deutschsprachigen Quellen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten in der englischen Grammatik bezüglich gendermarkierter Ausdrücke und möglicher Optionen für nicht-diskriminierende Sprache erfolgt in Kapitel 6 der Arbeit. Doch zuvor wird die aktuelle StVO in Kapitel 3 auf geschlechtsneutrale

Sprache untersucht und Änderungen gegenüber der Vorgängerversion werden herausgearbeitet nachdem eine möglichst kurze Chronologie der deutschen StVO und ihrer bisherigen Neufassungen, einschließlich einiger wichtiger Novellen dargelegt wurde. Selbstverständlich wird in diesem Kapitel auch auf Schwachstellen bezüglich genderneutraler Sprache in der StVO eingegangen und ggf. Verbesserungsvorschläge aufgezeigt. Im darauffolgenden Kapitel wird das Kernstück und zugleich der praktische Teil der vorliegenden Arbeit eingeführt: die Online-Befragung. Aufgrund der Komplexität der Methodik der Befragung und der Konzeption des entsprechenden Fragebogens, wurde der Thematik der Erhebung ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem die Wahl der Erhebungsmethode begründet und das Vorgehen bei der Fragebogenkonzeption erläutert wird. Nach der Vorstellung des endgültigen Fragebogens folgt die Auswertung der aus der Online-Befragung gewonnenen Daten, deren Resultat das Ergebnis der vorliegenden Arbeit darstellt. Anhand der erhobenen Daten sowie der daraus resultierenden Schlussfolgerungen werden Verbesserungsvorschläge und mögliche Kritikpunkte an der StVO dargelegt oder aber Lob und Befürwortung für die sprachliche Realisierung des Gesetzestextes ausgesprochen. (Derartige Ausführungen können zum Teil aber auch schon Kapitel 3 zur genderneutralen Sprache in der aktuellen StVO entnommen werden.) Um die Umsetzung des Anspruches von nicht-diskriminierender Sprache im deutschen Beispieltext besser beurteilen zu können, soll im Anschluss ein Ausblick darauf gegeben werden, ob und wie genderneutrale Sprache im äquivalenten Gesetzestext Großbritanniens umgesetzt wurde. Gegebenenfalls können aus dem britischen Pendant Optionen der genderneutralen Formulierung für den deutschen Gesetzestext übernommen werden. Abschließend sollen die Ergebnisse dieser Arbeit noch einmal kurz zusammengefasst und ein Fazit bezüglich der geschlechtsneutralen Formulierung der deutschen StVO gegeben werden. Gefolgt wird die Schlussfolgerung von einem umfassenden Quellen- und Literaturverzeichnis nebst dem Anhang.

An dieser Stelle sei deutlich darauf hingewiesen, dass diese Arbeit die feministische Sprachpolitik und die Genderproblematik möglichst objektiv darstellen und Ergebnisse präsentieren will, die nicht durch Durchscheinen der persönlichen Meinung der Autorin beeinflusst wurden. Dementsprechend ist das Fazit der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Untersuchungen weder als eine Kritik noch eine Befürwortung der genderneutralen Sprache an sich zu verstehen, sondern viel mehr als eine konstruktive Kritik oder aber ein Lob an der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der aktuellen StVO. Es ist unumstritten, dass die tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern kein leichtes Ziel, aber eines von größter Bedeutung und Wichtigkeit ist. Dass dieser Vorsatz auch in der Sprache umzusetzen ist, dafür finden sich etliche gute Gründe und Belege in der Literatur. Die Berechtigung der Forderung nach nicht-diskriminierender Sprache steht außer Frage.



## 2. Die Genderdebatte

### 2.1. Zur Unterscheidung von Geschlecht und Gender

Nach Klann-Delius ist die Unterscheidung zwischen Geschlecht und Gender durch den Psychoanalytiker Robert Stoller bekannt geworden, der in seinem 1968 veröffentlichten Buch *Sex and Gender: The Development of Masculinity and Femininity* Personen untersuchte, deren körperliche Geschlechtsmerkmale nicht mit ihren psychischen übereinstimmten oder komplett fehlten (Klann-Delius 2005: 8). Für Stoller ist der Terminus *Geschlecht* biologisch geprägt und lässt sich in *Männer* und *Frauen* unterteilen. Die Kriterien für die Unterscheidung zwischen diesen beiden Geschlechtern umfassen Chromosomen, äußere und innere Genitalorgane, Gonaden, den Hormonhaushalt sowie sekundäre Geschlechtsmerkmale (1968: 9). Das Geschlecht einer Person ergibt sich also aus anatomischen, endokrinen und chromosomalen Merkmalen, die je nach ihrem Beitrag zur Fortpflanzung des Menschen Frauen bzw. Männern zugeschrieben werden. Allerdings sollte bei einer derartigen bipolaren Betrachtungsweise beachtet werden, dass nicht alle Menschen dem biologischen Prototyp von Frauen bzw. Männern entsprechen. Schätzungsweise weist eines von 100 Babys sowohl männliche als auch weibliche Geschlechtsausprägungen auf (Blackless et al. 2000: 159).

Der Terminus *Gender* wurde in den 1950er Jahren erstmalig von John Money im Kontext der Geschlechterforschung verwendet (Ajaß 2008: 11). Ursprünglich stammt dieses Wort aus der Linguistik und bezeichnet im Englischen die grammatische Kategorie des Genus. Im Deutschen ist die Definition von *Gender* eine andere (je nach Kontext gilt dies ebenfalls für das Englische): Im Gegensatz zum bereits erläuterten Geschlecht ist Gender vielmehr psychologisch bzw. kulturell geprägt als biologisch konnotiert. Nach Stoller definiert sich Gender als „[...] the amount of masculinity or femininity found in a person“ (1968: 9). Gender bringt vor allem soziale und kulturelle, aber auch politische und wirtschaftliche Eigenschaften und Verhaltensweisen zum Ausdruck, die in einer Gesellschaft oder einem Kulturraum zu einem bestimmten Zeitpunkt damit assoziiert werden, was allgemein unter *weiblich* bzw. *männlich* verstanden wird (UNESCO 1999: 20f.). Diese Erwartungen an das Verhalten und die Charakteristiken von Frauen oder Männern sind das Ergebnis eines sozialen Lernprozesses und können über die Zeit variieren, wohingegen die biologischen Unterschiede zwischen den Geschlechtern unveränderlich sind. Es kommt zur Entstehung sogenannter Gender-Stereotypen oder auch Gender-Rollen, die den Fokus auf die verallgemeinerten und simplifizierten

Unterschiede zwischen Individuen bzw. Personengruppen legen, jedoch selten allgemein gültige Aussagen zulassen (UNESCO Division for Gender Equality et al. 2011: 5f.). Zwar basiert Gender auf den naturgegebenen Geschlechtern, aber es übertreibt die biologischen Unterschiede zwischen Frauen und Männern und überführt diese in Bereiche des Soziallebens, in denen sie irrelevant sind (Eckert et al. 2003: 10). Unter dem sogenannten *Doing Gender* ist also das kulturelle Relevantmachen des biologischen Geschlechts zu verstehen (Samel 2000: 165). Die Zuweisungen bestimmter Eigenschaften und Verhaltensweisen zu einem Geschlecht sind dabei beliebig, denn sie können biologisch nicht begründet werden (Ajaß 2008: 13). Weder unsere Anatomie, noch unsere Hormone oder Chromosomen bestimmen darüber, ob wir unsere Fingernägel lackieren, uns für Autos und Fußball interessieren, gerne Klatschmagazine lesen oder einen Schlips tragen. Diese stereotypen Beispiele zeigen sehr deutlich, dass Gendervorstellungen bipolare Unterscheidungen zwischen Frau und Mann treffen, wo keine biologischen Unterschiede bestehen. Sie sind uns aufgrund unserer Sozialisation bekannt, sodass wir ein bestimmtes Geschlecht mit den jeweiligen stereotypen Merkmalen verbinden. Die Zuschreibung gendertypischer Eigenschaften und Verhaltensweisen zu einem biologischen Geschlecht kann dabei kulturell mehr oder weniger verbindlich sein und von Gesellschaft zu Gesellschaft variieren (Ajaß 2008: 12). Gender ist folglich ein soziales Konstrukt, das je nach den Werten einer Kultur erlernt und geprägt wird (Samel 2000: 167).

Dennoch ist eine deutliche Abgrenzung zwischen Geschlecht und Gender kompliziert. Besonders in englischsprachiger Literatur wird Gender teilweise als kultivierter Euphemismus für Geschlecht gebraucht, da mit *sex* (Benennung des biologischen Geschlechts im Englischen) auch auf den eigentlichen Geschlechtsverkehr referiert werden kann (Baker 2008: 4). In Fachtexten sollte eine derartige Vermischung der Definitionen jedoch nicht zu erwarten sein. Als weitere Schwierigkeit bei der eindeutigen Unterscheidung von Geschlecht und Gender erweist sich der Umstand, dass „die genderspezifischen Verhaltens- und Handlungsweisen in einer Gesellschaft für ihre Mitglieder [in der Regel] so eng mit der biologischen Zuschreibung verknüpft [sind], dass sie als biologisch fundiert gedacht werden“ (Ajaß 2008: 12). Außerdem basiert das Geschlecht aus biologischer Sicht auf einer Kombination verschiedener Merkmale. Welche dieser Merkmale erfüllt sein müssen, um als weiblich bzw. männlich zu gelten, darüber entscheidet letztendlich das kulturelle Verständnis, nicht die wissenschaftlichen Kenntnisse. Die eigene Wahrnehmung als Frau oder Mann sowie die Wahrnehmung unserer Mitmenschen als weiblich oder männlich ist stets ein sozialer Prozess, der über die naturgegebenen Merkmale hinausgeht (Eckert et al. 2003: 10). Eine bedeutende Kritik an der Unterscheidung von Geschlecht und Gender übte auch Judit Butler in ihrem bereits 1990 erschienen Buch *Gender Trouble*<sup>1</sup>. Nach Butler ist auch das biologische System

---

<sup>1</sup> Vorliegend in der deutschen Übersetzung *Das Unbehagen der Geschlechter* aus dem Jahre 1991

der zwei Geschlechter als ein soziales Konstrukt anzusehen, das aus einem „hegemonialen kulturellen Diskurs[...]“ hervorgeht (1991:27). Demnach ist eine Trennung der Begriffe *Geschlecht* und *Gender* wenig sinnvoll, da es sich bei beiden Kategorien um kulturell geschaffene Vorstellungen handelt, wobei sich Geschlecht vielmehr aus Gender ergibt als dass das biologische Geschlecht die Grundlage für Genderstereotype bildet (Butler 1991: 24). Einher mit dieser Auffassung geht die Kritik am vorherrschenden System der Zweigeschlechtlichkeit, das fälschlicherweise als naturgegeben dargestellt wird (dazu siehe auch Gildemeister/Wetterer 1992). Demnach ist *Gender* im Rahmen dieser Arbeit als ein umfassender Begriff zu verstehen, der sowohl das sozial und kulturell konstruierte Geschlecht als auch das biologische Geschlecht bezeichnet, da beide Begriffe als ein Ergebnis gesellschaftlicher Identitätskonstruktion zu verstehen sind. Wie auch bei Walgenbach et al. soll

„Mit dem Begriff *Gender* [...] hervorgehoben werden, dass Vorstellungen von Geschlecht Ergebnis gesellschaftlicher Bedeutungszuweisungen sind. Der Vorteil des aus dem englischen entlehnten Begriffs *Gender* besteht darin, dass er weniger mehrdeutig angelegt ist als der deutsche Terminus ‚Geschlecht‘.[...] Im Deutschen bezeichnet Geschlecht zugleich Abstammung (Genus), Biologie (Hormone, Geschlechtsorgane, Gene) und Geschlechtsidentität (soziale Dimension).“ (Walgenbach et al. 2012: 15)

Da sich eine derartige Verwendung des Terminus *Gender* in der Fachliteratur noch nicht vollständig durchsetzen konnte, kann der Begriff *Geschlecht* zum Teil jedoch nicht vermieden werden. In diesem Falle ist *Geschlecht* analog zu *Gender* zu verstehen. Außerdem soll der im Rahmen dieser Arbeit verwendete Begriff *Gendering* sich auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern beziehen und ist somit rein linguistisch zu verstehen. Eventuelle gesellschaftliche und soziale Aspekte werden außer Acht gelassen, da sie vielmehr unter den Terminus *Gender-Mainstreaming* fallen würden. Durch die Verwendung des Begriffs *Gendering* soll hier eine klare Abgrenzung erfolgen.

### **2.2. Zur Unterscheidung von Genus und Sexus bei Personenbezeichnungen**

Deutsche Substantive lassen sich durch drei verschiedene grammatische Kategorien unterscheiden: Numerus, Kasus und Genus. Während Numerus und Kasus je nach Satzzusammenhang variieren können, ist das Genus eines Substantivs stets konstant (Samel 2000: 55; Bär 2004: 149). Die formalgrammatische Kategorie des Genus beschreibt - einfach gesagt - das grammatische Geschlecht des Substantivs, welches über den zugehörigen

bestimmten bzw. unbestimmten Artikel entscheidet. Auch Artikel, Adjektive und Pronomen können nach dem Genus unterschieden werden, allerdings richtet sich das grammatische Geschlecht bei diesen Wortarten nach dem entsprechenden Bezugsnomen (Hellinger 1990: 60). Im Deutschen werden drei Genera unterschieden: Femininum, Maskulinum und Neutrum. Gleiches gilt beispielsweise für das Lateinische und das Griechische. In anderen indoeuropäischen Sprachen, wie beispielsweise im Französischen oder im Spanischen, finden sich lediglich die Genera Femininum und Maskulinum (Bär 2004: 152f.). Laut der Duden-grammatik gibt es kein umfassendes Regelsystem, nach dem sich das Genus eines deutschen Substantives mit hundertprozentiger Sicherheit voraussagen lässt (Duden 2009: 153f.). So mag beispielsweise die Genuszuordnung von *der Hochmut* und *die Anmut* willkürlich erscheinen und besonders Sprachlernenden des Deutschen erhebliche Schwierigkeiten bereiten (Corbett 1991: 94). Diese scheinbar arbiträre Genuszuweisung gilt allerdings nicht zwangsweise für Personenbezeichnungen, da hier das biologische Geschlecht Ausschlag für den Genus des Substantivs geben kann (Duden 2009: 153f.). Denn neben dem grammatischen Geschlecht lässt sich eine Unterscheidung nach dem biologischen Geschlecht der bezeichneten Person, dem sogenannten Sexus, treffen. Hier wird, wie im vorangehenden Kapitel bereits geschildert, üblicherweise zwischen weiblich und männlich differenziert. Der Zusammenhang zwischen Genus und Sexus wird beispielsweise bei Bezeichnungen für Verwandtschaftsverhältnisse sichtbar. So stimmt bei den Benennungen *der Vater/die Mutter, die Tante/der Onkel, der Sohn/die Tochter* etc. das grammatische mit dem biologischen Geschlecht überein (Samel 2000: 56). Dass dem nicht immer so sein muss, zeigt das Beispiel des Wortes *Mädchen*. Während das Diminutivsuffix *-chen* (wie auch das Suffix *-lein*) im Deutschen das Neutrum erfordert, ist der semantisch implizierte Sexus feminin, weshalb es zu einem Genus-Sexus-Konflikt bei pronominalen Wiederaufnahmen kommen kann (Corbett 1991: 66; Weinrich 2005: 334). Bär bringt als Beispiel, dass auf *das Mädchen* zu einem späteren Zeitpunkt der Kommunikation möglicherweise mit dem weiblichen Personalpronomen *sie* referiert werden könnte, obwohl dies den Kongruenzregeln des Deutschen widersprechen würde (2004: 154). Nach Weinrich muss dementsprechend neben dem grammatischen und dem biologischen Geschlecht auch zwischen grammatischer und biologischer Kongruenz unterschieden werden (2005: 335). Zusätzlich zu derartigen Genus-Sexus-Widersprüchen aufgrund von Diminutiva gibt es sogenannte semantische Utra<sup>2</sup>, die sich unabhängig vom grammatischen Geschlecht sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen können. Beispiele dafür sind: *die Person, der Mensch, das Individuum, das Kind* (Duden 2009: 154). Auch hier können je nach Sexus der bezeichneten Person bei der pronominalen Wiederaufnahme Konflikte bezüglich der Kongruenzregeln auftreten.

---

<sup>2</sup> Bei Pusch auch als *geschlechtsabstrahierend* bezeichnet (1982: 46; 1989: 88)

Nichtsdestotrotz gibt es zahlreiche Personenbezeichnungen, bei denen das Genus durchaus Aufschluss über den Sexus gibt und umgekehrt. Dazu zählen, neben den bereits erläuterten Bezeichnungen für Verwandtschaftsverhältnisse, insbesondere Berufsbezeichnungen, wie z. B. *der Lehrer/die Lehrerin, der Koch/die Köchin*. Die Beispiele zeigen, dass bei der Bildung von Berufsbezeichnungen häufig die feminine Form mit dem Suffix *-in* und dem Stamm des maskulinen Wortes gebildet wird, in der Fachsprache auch als Movierung auf *-in* bezeichnet (Samel 2000: 101). Bei Berufsbezeichnungen, die durch ein Kompositum mit dem Substantiv *Mann* gebildet werden, wird die entsprechende feminine Form mit *Frau* gebildet (*der Kaufmann/die Kauffrau*), da eine Movierung auf *-in* (*die Kaufmännin*) „auf keiner Ebene als gleichwertiges Pendant zu *-mann* gelten könne“ (Samel 2000:114). Zu Ausnahmen bei der Movierung zählen Berufsbezeichnungen wie *Krankenschwester* oder *Hebamme*, die klassische Frauenberufe benennen und daher in Genus und Sexus von Anfang an weiblich sind. Die Bezeichnungen für Männer, die eine dieser Tätigkeiten ausüben, mussten folglich erst noch gebildet werden. Dabei wurde die Benennung jedoch nicht aus der femininen Form abgeleitet bzw. zurückgebildet (wie dies bei der Wortbildung für feminine Berufsbezeichnungen im umgekehrten Fall durchaus üblich ist), was beispielsweise zu *Hebammer* oder *Krankenbruder* geführt hätte, sondern die männlichen Berufstätigen erhielten komplett neue Berufsbezeichnungen (*Entbindungspfleger* und *Krankenpfleger*) (Samel 2000: 104ff.). Dadurch sei eine Aufwertung erfolgt, so Kusterle (2011: 43).

### 2.3. Feministische Linguistik

#### 2.3.1. Die Geschichte der Feministischen Linguistik

Wenn die feministische Linguistik als Fach und Forschungsbereich betrachtet werden soll, ist es unerlässlich, sich zuvor mit der Entstehung und Entwicklung der Frauenbewegung auseinanderzusetzen. Nach Samel lässt sich die deutsche Frauenbewegung in zwei Phasen unterteilen, wobei sich die erste Phase von den 1840er Jahren bis 1933 erstreckt, als sich der *Bund deutscher Frauenvereine* selbst auflöste, um so „einer Gleichschaltung mit nationalsozialistischen Organisationen zu entgehen“ (Samel 2000: 16). Diese erste Phase der Frauenbewegung war geprägt durch ein Streben nach Entfaltung der eigenen Persönlichkeit auf der Grundlage von Bildung und Arbeit sowie dem Kampf um politische Mitbestimmung für Frauen. Als Gründerin dieser Bewegung gilt Louise Otto-Peters (1819-1895), die von den Forderungen und Idealen der Märzrevolution 1848 inspiriert wurde (Nave-Herz 1993: 11ff.). 1865 fand die erste Frauenkonferenz Deutschlands und damit auch die erste große öffentliche Versammlung, die von einer Frau (Otto-Peters) geleitet wurde, statt. Diese Konferenz stellt ebenfalls die Geburtsstunde des *Allgemeinen Deutschen Frauenvereins (ADV)* dar, der sich

für das Recht auf Bildung und Erwerbstätigkeit für Frauen einsetzte (Nave-Herz 1993: 16f.). Weitere Vereine, die sich für die Rechte von Frauen auf ökonomischer Ebene einsetzten, folgten und schlossen sich 1894 zu einem Dachverband unter dem Namen *Bund deutscher Frauenvereine* nach dem Vorbild des US-amerikanischen *International Council of Women* zusammen (Nave-Herz 1993: 29). Einer der wohl größten Erfolge dieser ersten Phase der Frauenbewegung ist die gesetzliche Einführung des Wahlrechts für Frauen per Dekret im November 1918. Das Frauenwahlrecht blieb auch in der Weimarer Verfassung von 1919 bestehen, die „erstmalig gleiche Rechte und Pflichten für Männer und Frauen“ festlegte (Nave-Herz 1993: 45).

Es folgte die Zeit des Nationalsozialismus, während der die Rolle der Frau als die der Hausfrau und Mutter propagiert wurde, sowie die Nachkriegszeit, die geprägt war von sozialer Unsicherheit und dem Wiederaufbau, an dem Frauen massiv beteiligt waren. 1949 trat mit dem Grundgesetz auch der Gleichberechtigungssatz in der Bundesrepublik Deutschland (BRD)<sup>3</sup> in Kraft, der so bis heute im Grundgesetz besteht (siehe Kapitel 2.3.3.). Damit sollten dank Elisabeth Selbert, Helene Wessels, Helene Weber und Friederike Nadig alle gesetzlichen Bestimmungen bis spätestens zum 31. März 1953 Frauen das gleiche Recht einräumen wie Männern (Nave-Herz 52 ff.).

Für die in Kapitel 5. folgende Auswertung der Online-Befragung zur genderneutralen Sprache in der StVO ist es wichtig, an dieser Stelle auch kurz auf die Frauenbewegung in der DDR einzugehen, die sich von den feministischen Strömungen in der BRD unterschied: Bereits die für den Sozialismus des 20. Jahrhunderts so bedeutenden Figuren Karl Marx und Lenin propagierten die Bedeutung der Frau für den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft, sodass die Gleichstellung der Frau zu den offiziellen gesellschaftspolitischen Zielen der Sowjetischen Besatzungszone und später der DDR zählte. Nicht zuletzt weil jede Arbeitskraft für den Wiederaufbau und die Produktion benötigt wurde, wurde die Nichterwerbstätigkeit als Ursache der Unterdrückung der Frau dargestellt. So kam es, dass die Frauen in der DDR aufgrund ihrer hohen Beschäftigungsquote und zahlreicher Vergünstigungen, die insbesondere Müttern gewährt wurden (z. B. bezahltes Babyjahr, Erhöhung des Kindergeldes, Ausbau der Kinderbetreuung, Unterstützung für studierende Mütter usw.), die Gleichstellung von Frau und Mann als gegeben erachteten. Gerade weil die Frauenpolitik der DDR sich fast ausschließlich auf Mütter bezog, wuchs die Unzufriedenheit unter jungen Frauen in den 1980ern und es bildeten sich verschiedene, zum Teil kirchenöffentliche Frauengruppen, die mit ihren Forderungen zur politischen Krise des Jahres 1989 beitrugen (Nave-Herz 1993: 106 ff.).

---

<sup>3</sup> Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich sämtliche Ausführungen, in denen auf einen Zeitraum oder -punkt zwischen 1945 und 1990 Bezug genommen wird, ausschließlich auf die BRD. Die Gesetzgebung sowie die Entwicklungen in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) werden, sofern nicht anders angegeben, außer Acht gelassen.

Die zweite Phase der Frauenbewegung in der BRD beginnt mit der Gründung der Außerparlamentarischen Opposition (APO) sowie der Studentenbewegung von 1967/68, die von den Protesten gegen den Vietnamkrieg in den USA inspiriert wurden. Diese zweite Phase wird auch als *Neue Frauenbewegung* bezeichnet. Im Rahmen dieser Bewegung wurden bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen hinterfragt und als patriarchalisch identifiziert. Im Gegensatz zur ersten Phase der Frauenbewegung lag der Schwerpunkt der zweiten Phase auf der Theoriebildung (Samel 2000: 16ff.). Diese Neue Frauenbewegung gab sich mit dem Recht auf Bildung und Erwerbstätigkeit für Frauen nicht mehr zufrieden, sondern befasste sich auch mit innen- und außenpolitischen Themen und stellte dabei bestehende Werte und Normen in Frage (Nave-Herz 1993: 66). Auf der Suche nach einer weiblichen Identität stellten die Frauen schnell fest, dass die Dominanz des Mannes nicht nur in Politik, Gesellschaft und Kultur real existent war, sondern dass auch „die herkömmlich herrschenden sprachlichen Ausdrucksmittel von männlichem Denken und Empfinden geprägt sind“ (Samel 2000: 19). So kam es dazu, dass Anfang der 1970er „einige frauenbewußte Frauen an[fangen], gegen die Dominanz des Männlichen auch in der Sprache die unterschiedlichsten Maßnahmen zu ergreifen“ (Pusch 1983: 83). Damit wurde in der BRD der Grundstein für die feministische Linguistik gelegt.

Bei der feministischen Linguistik handelt es sich um eine sehr junge Disziplin, deren Wurzeln sich Anfang der 1970er Jahre in den USA finden. Das vermutlich erste Seminar, das sich mit der Thematik *Sprache und Geschlecht* befasste, wurde im Jahre 1970 an der University of California in Irvine von Mary Ritchie Key gehalten, die nur fünf Jahre später ihr einflussreiches Buch *Male/Female Language* veröffentlichen sollte. 1973 erschien der erste Teil von Robin Lakoffs bahnbrechendem Buch *Language and Woman's Place* in der Zeitschrift *Language in Society*, das 1975 komplett publiziert wurde (Hellinger 1990: 9). In der BRD fand das erste Seminar zur feministischen Linguistik mit dem Titel *Rollenverhalten der Frau und Sprache*, gehalten von Ingrid Guentherodt, im Wintersemester 1974/75 statt. Weitere Seminare folgten 1979 unabhängig voneinander in Osnabrück (*Sprache und Geschlecht*), Berlin (*Sprache der Frauen*) und Konstanz (*Frauensprache*) (Samel 2000: 10), nachdem ein Jahr zuvor die Thematik von *Sprache und Geschlecht* im Rahmen des 8. Weltkongresses für Soziologie in Uppsala endgültig Einzug in Europa gehalten hatte (Klann-Delius 2005: 10). Nach Frank ist der Beginn der feministischen Linguistik in der BRD in der Veröffentlichung von Trömel-Plötz' Aufsatz *Linguistik und Frauensprache* im Jahre 1978 zu sehen (2001: 153). Bereits 1980 erschienen dann die ersten *Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs* in Deutschland (Guentherodt et al. 1980). Weitere sollten folgen (siehe Kapitel 2.5.). Grundgedanke der feministischen Linguistik ist dabei stets gewesen, dass Sprache die gesellschaftliche Realität widerspiegelt und gemäß der Sapir-Whorf-Hypothese unser Bewusstsein beein-

flusst<sup>4</sup>, weshalb Sprache und Gesellschaft in einer ständigen Wechselwirkung stehen. Um die Stellung der Frau mit der des Mannes gleichzusetzen, wird deshalb nicht nur eine Änderung der gesellschaftlichen Zustände sondern auch der Sprache gefordert (Frank-Cyrus 1998: 70f.). Zu den wohl bedeutendsten Vertreterinnen der feministischen Linguistik in Deutschland zählen Senta Trömel-Plötz und Luise Pusch (Frank 2001: 155).

Obwohl die feministische Linguistik eine recht junge Disziplin ist, konnte sie bis heute bereits viel erreichen: Dazu zählen unter anderem die gesetzliche Regelung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Rechts- und Verwaltungssprache (siehe Kapitel 2.3.3) sowie die Einführung neutraler Amts-, Dienst-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, wie durch die Arbeitsgruppe Rechtssprache in ihrem Bericht *Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache* vom 17. Januar 1990, der 1991 in der BT-Drucksache 12/1041 veröffentlicht wurde, vorgeschlagen (Klann-Delius 2005: 188). Auch die 1972 vom Bundesinnenministerium offiziell beschlossene Abschaffung der Anredeform *Fräulein* aus der Rechts- und Verwaltungssprache kann als ein Erfolg der feministischen Linguistik angesehen werden (Guentherodt 1980: 29).

### 2.3.2. Forderungen der feministischen Linguistik

Verallgemeinernd kann gesagt werden, dass sich die feministischen Sprachwissenschaftlerinnen für einen Sprachwandel einsetzen, der im Sichtbarmachen von Frauen als eigenständige Individuen im öffentlichen Sprachgebrauch besteht (Frank-Cyrus 1998: 69f.). Kritisiert wird dementsprechend diskriminierender Sprachgebrauch. Was genau darunter zu verstehen ist, wird in Kapitel 2.4. erläutert. Es lässt sich aber sagen, dass der Hauptkritikpunkt der feministischen Linguistik in der Verwendung von maskulinen Substantiven und Pronomen zur Benennung von gemischtgeschlechtlichen Personengruppen oder Personen, deren Gender unbekannt oder gleichgültig ist, besteht (Oelkers 1996: 3). Dabei soll sich die maskuline Form sowohl auf Männer als auch auf Frauen beziehen, kann aber ggf. auch der Benennung von ausschließlich männlichen Personen bzw. Personengruppen (nicht aber von ausschließlich weiblichen Personen bzw. Personengruppen) dienen, weshalb es zu einer Asymmetrie der Genderspezifikation kommt (Pusch 1982: 48). Maskuline Formen, bei denen Frauen trotz des Nichtgenanntwerdens doch *mitgemeint* sein sollen, werden als generisches Maskulinum bezeichnet. Trömel-Plötz bezeichnet das Mitgemeintsein der Frauen als Gewalt, welche die deutsche Sprache Frauen antut, indem sie maskuline Formen bevorzugt. Durch die Verwendung des generischen Maskulinums wären Frauen im Bewusstsein nicht existent, da die maskuline Form die Konnotation männlich hervorrufe und deshalb nicht als generisch

---

<sup>4</sup> Zur Bedeutung der Sapir-Whorf-Hypothese für die Rechtfertigung der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Männern und Frauen siehe Kusterle 2011: 70f.



bezeichnet werden könne (1982: 55f.). Im Rahmen der feministischen Linguistik wurden deshalb verschiedene Ansätze zur Beseitigung des generischen Maskulinums entwickelt. Die wohl tief greifendsten Vorschläge diesbezüglich stammen von Luise F. Pusch. Im Rahmen einer Diskussion zum Thema *Kennt Sprache kein Geschlecht: Sexismus im Sprachgebrauch* sprach sie sich für eine neue Sprache aus, die den Namen *das Feministische* tragen und durch Abschaffung der deutschen Genera sowie Einführung eines am Englischen orientierten grammatischen Systems entstehen soll. In dieser Sprache würden alle Substantive den Artikel *die* tragen, der wie das englische *the* genderunmarkiert wäre (Pusch in Brunner/Frank-Cyrus 1998: 52f.). Für die absolute Genderneutralität wäre auch eine Abschaffung der Movierung auf *-in* und anderer femininer Suffixe notwendig, da diese durch die Ableitung aus der maskulinen Form ein Abhängigkeitsverhältnis der Frauen von Männern zum Ausdruck bringen würden (Pusch 1982: 50ff.). Ebenfalls der Vorschlag des generischen und damit umfassenden Femininums, durch das bewusst auf die patriarchalischen Strukturen in der Sprache aufmerksam gemacht werden soll, ist auf Pusch zurückzuführen (1989: 95f.). Auch fast 20 Jahre nach erstmaliger Veröffentlichung ihres Vorschlags nutzt Pusch das generische Femininum weiterhin als gezielte Provokation (2008: 67). Noch weitreichendere Auswirkungen auf das grammatische System des Deutschen hätte die Umsetzung des Vorschlages von Lann Hornscheidt, der kürzlich von der AG Feministisches Handeln aufgegriffen wurde (2014: 17): Die sogenannte x-Form (oder auch \*-Form) sieht die Abschaffung aller Substantivendungen vor, die eine Gendermarkierung erkennen lassen. Statt der herkömmlichen Endungen wird ein *-x* im Singular und ein *-xs* im Plural an den Wortstamm angehängt, analog dazu kann auch ein *-\** für die Singular- oder *-\*\** für die Pluralform verwendet werden. Folglich gäbe es beispielsweise nur noch *Verkehrsteilnehmxs* oder *Verkehrsteilnehm\*\**. Analog wäre mit Adjektiven und Artikeln zu verfahren. Außerdem sieht dieses System auch die Abschaffung der üblichen Pronomen vor, die fortan nur noch als *x* oder *xs* (Personal- und Possessivpronomen) oder *dix* und *einx* (bestimmtes und unbestimmtes Pronomen) erscheinen würden. Der Vorteil bestünde dabei darin, dass keine bipolare Einteilung in zwei Geschlechter und dementsprechend auch keine Genderstereotype mehr erkenntlich wären und die *x-* bzw. *-\**-Formen somit auch alle Trans-, Inter- und Asexuelle sowie alle Personen ansprechen, die sich nicht in die Klassifizierung von Frauen und Männern einordnen möchten bzw. sich keiner der beiden Genderkategorien zugehörig fühlen (Hornscheidt 2012: 293f.).

Des Weiteren wird von den Feministinnen die konsequente Zweitnennung von Frauen angeprangert, da auch hierdurch eine untergeordnete Stellung der Frauen zum Ausdruck gebracht wird. Deshalb seien Frauen so lange an erster Stelle zu nennen bis eine sprachliche Gleichstellung erreicht werden konnte (Guentherodt et al. 1980: 21).

Selbstverständlich gibt es auch Gegenstimmen, die den generischen Gebrauch maskuliner Formen nicht als diskriminierend ansehen und die Bemühungen der feministischen Linguistik

um eine Änderung der sprachlichen Realität kritisieren, da sie auf einer Verwechslung des grammatischen Genus mit dem natürlichen Geschlecht basieren (Braun et al. 2002: 78). An dieser Stelle sind vornehmlich Hartwig Kalverkämper und Gerhard Stickel zu nennen, die sich zu Beginn der Kontroverse um den generischen Gebrauch maskuliner Personenbezeichnungen gegen Vertreterinnen der feministischen Linguistik, insbesondere Luise F. Pusch und Senta Trömel-Plötz stellten. Stickel argumentierte, dass bei Personenbezeichnungen außerhalb des Wortfeldes der Familie nicht das Sexus gekennzeichnet werden solle, sondern die zum Ausdruck gebrachten Fähigkeiten bzw. Eigenschaften, für die das Gender der bezeichneten Person unbedeutend sei. Daher seien die maskulinen Formen als unmarkiert zu verstehen und ihre Dominanz in der Sprache lediglich auf ihre morphologische Einfachheit gegenüber den movierten Feminina zurückzuführen (Stickel 1988: 340f.). Kalverkämper ist im Rahmen der Kontroverse hauptsächlich durch seine Kritik an Trömel-Plötz' *Linguistik und Frauensprache* (1978) aufgefallen. In seinem Artikel *Die Frauen und die Sprache* wirft er der Autorin vor, dass sie durch eine Folgerung „von Gegebenheiten beim Genus auf Gegebenheiten des Sexus“ die grammatische mit der außersprachlichen Kategorie vermische (Kalverkämper 1979: 60). Weiterhin verweist Kalverkämper auf die Arbitrarität der sprachlichen Zeichen und distanziert sich von einem wertenden Schluss „vom Sprachzeichen und seinen Unterscheidungen [...] auf die Abgrenzungen und Gewichtungen der außersprachlichen Welt“ (1979: 62). Eine ausführliche Gegendarstellung und Kritik an Kalverkämpers Position findet sich bei Pusch 1979.

### 2.3.3. Gesetzliche Regelungen

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich in ihrem Grundgesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern. So lautet Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (GG Art. 3 Abs. 2)

Ferner heißt es in Absatz 3 des gleichen Artikels:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. [...]“ (GG Art. 3 Abs. 3)

Somit ist die Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland gesetzlich als eines der Grundrechte eines jeden Menschen anerkannt. Um dies auch in Bezug auf die sprachliche Realisierung von Verwaltungs- und Gesetzestexten zu gewährleisten, gibt es zusätzlich ein spezielles *Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleIG)*. Hier heißt es:

„Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. [...]“ (BGleIG § 1 Abs. 2)

Bereits 1992 wurde in der BT-Drucksache 12/2775, in der eine Beschlussempfehlung für die von der Arbeitsgruppe Rechtssprache vorgelegten Empfehlungen für neutrale Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen getroffen wurde, durch den Deutschen Bundestag empfohlen:

- „- in bezug auf konkrete Personen in der Amtssprache die voll ausgeschriebene Parallelformulierung als die sinnvollste Lösung anzusehen;
- auf die Verwendung des generischen Maskulins [sic] in der Amtssprache ganz, in der Vorschriftensprache so weit wie möglich zu verzichten, wenn Gründe der Lesbarkeit und Verständlichkeit dem nicht entgegenstehen;
- statt dessen so weitgehend wie möglich Pluralformen substantivierter Partizipien und Adjektive, andere Satzgestaltungen und geschlechtsindifferente Substantive zu verwenden [...] und
- Kurzformen wie Schrägstrich- oder Klammerausdrücke und das große Binnen-I nicht zu verwenden.“ (BT-Drucksache 12/2775)

Doch die Gleichstellung in der Sprache ist nicht nur für Verwaltungs- und Gesetzestexte vorgeschrieben, sondern auch für andere öffentliche Texte. Das wohl bekannteste Beispiel sind Stellenausschreibungen. Hier greift das *Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*, das die Verhinderung oder Beseitigung von

„[...] Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität [...]“ (AGG § 1)

zum Ziel hat. Aus diesem Gesetz ergibt sich für Arbeitgeber u. a. die Pflicht, Frauen gleichermaßen wie Männer in ihren Stellenausschreibungen zu adressieren.

Doch nicht nur die BRD befasst sich mit der Gleichstellung beider Geschlechter, auch die Europäische Union (EU) widmet sich diesem Grundrecht. Die Gleichheit von Frauen und Männern wird im Vertrag über die Europäische Union (EUV) offiziell als einer der Werte aufgeführt, auf denen die Union basiert (EUV Art. 2). Weiterhin besagt Artikel 3 ebendieses Vertrages, dass sich die EU die Förderung von sozialer Gerechtigkeit und der Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel gesetzt hat (EUV Art. 3). Deshalb bekennt sich die Europäische Union zum sogenannten *Mainstreaming*-Grundsatz, der darauf abzielt

„die Gleichberechtigung von Frauen und Männern [auf allen Ebenen] in die Gesamtheit der politischen Konzepte und Maßnahmen einzubinden“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 1996: 2)

Zudem wurde für den Zeitraum zwischen 2010 und 2015 eine *Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern* im Rahmen einer *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen* veröffentlicht. Dieses Dokument setzt nicht nur Ziele in Bezug auf Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern für die kommenden Jahre, sondern weist auch auf bestehende Missstände hin. Dazu zählen u. a. die unterdurchschnittliche Repräsentation von Frauen in Führungspositionen sowie ihre verhältnismäßig niedrige Beschäftigungsquote (Europäische Kommission 2010: 3). Durch diese Beispiele wird deutlich, dass trotz der rechtlichen Grundlagen eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern noch nicht erreicht werden konnte. Inwiefern diese soziale Ungerechtigkeit sich in der Sprache widerspiegelt, obwohl eine nicht-diskriminierende Sprache wie bereits erläutert für bestimmte Textsorten gesetzlich vorgeschrieben ist, soll in Kapitel 3 am Beispiel der deutschen StVO untersucht werden. Dieser Beispieltext fällt zweifelsohne in die Kategorie der *Rechts- und Verwaltungsvorschriften* nach BGleIG § 1 Abs. 2, weshalb per Definition genderneutrale Sprache zu erwarten ist.

### **2.4. Formen diskriminierender Sprache**

Um Formen diskriminierender bzw. sexistischer Sprache zu kategorisieren und diskriminierende Sprache an sich zu definieren, wird sich in der Fachliteratur häufig auf die *Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs* bezogen (z. B. Hellinger/Bierbach 1993: 4, Samel 2000: 129 oder Klann-Delius 2005:184f.). Diese Richtlinien, an denen mit Ingrid Guentherodt, Marlis Hellinger, Luise F. Pusch und Senta Trömel-Plötz einige der bedeutendsten Vertreterinnen der feministischen Linguistik mitgewirkt haben, stellen die ersten

deutschen Empfehlungen für genderneutralen Sprachgebrauch dar. Nach diesen Richtlinien ist Sprache diskriminierend:

- „- wenn sie Frauen und ihre Leistungen ignoriert,
  - wenn sie Frauen nur in Abhängigkeit von und Unterordnung zu Männern beschreibt,
  - wenn sie Frauen nur in stereotypen Rollen zeigt und ihnen so über das Stereotyp hinausgehende Interessen und Fähigkeiten abspricht,
  - und wenn sie Frauen durch herablassende Sprache demütigt und lächerlich macht.“
- (Guentherodt et. al. 1980: 15; eigene grafische Anordnung)

Dabei wird zwischen vier verschiedenen Kategorien diskriminierenden Sprachgebrauchs unterschieden:

1. Sprache, die den Mann als Norm darstellt und dabei Frauen ignoriert oder lediglich mitmeint

Diese Kategorie der diskriminierenden Sprache spiegelt sich vorrangig im Gebrauch des generischen Maskulinums wider, wodurch nach Meinung der Autorinnen nicht nur die Leistungen und Beiträge sondern sogar die Existenz von Frauen vernachlässigt oder komplett ignoriert werden. Doch auch Substantive wie *der Fachmann*, *der Neuling* oder *die Mannschaft* werden zu dieser Kategorie der gendermarkierten Sprache gezählt.

2. Sprache, die Frauen stets in Abhängigkeit von Männern beschreibt und sie somit als untergeordnet darstellt

Diese Art des diskriminierenden Sprachgebrauchs wird durch die konsequente Erstnennung von Männern zum Ausdruck gebracht, wie zum Beispiel in *Herr Schmidt mit Frau* oder *Premierminister David Cameron mit seiner Frau Samantha*. Wie bereits in Kapitel 2.3.2. erwähnt, wird die konsequente Zweitnennung von Frauen durch die feministische Linguistik allgemein als Diskriminierung kritisiert.

3. Sprache, die Frauen ausschließlich in stereotypen Rollen darstellt

Symptomatisch für diese Kategorie ist die Darstellung von Frauen mit stereotypischen Eigenschaften und Verhaltensmustern in der traditionellen Rolle der Mutter, Hausfrau und Ehegattin. Exemplarisch dafür steht auch die Verwendung der mittlerweile veralteten Bezeichnung *Fräulein*.

#### 4. herablassende Sprache, die Frauen degradiert

Frauen werden nicht nur bei ausschließlich oberflächlicher Beurteilung herablassend behandelt und degradiert, sondern auch wenn ihnen „mangelnde Intelligenz, mangelnde Reife [sowie] mangelnde Kraft“ und gleichzeitig ein überhöhtes Maß an Emotionalität und Geschwätzigkeit zugeschrieben wird (Guentherodt et al. 1980: 22). Dazu zählen Ausdrücke wie *das schwache Geschlecht*, *Weibergeschwätz*, *Mädchen für alles* oder *alte Jungfer*.

(Guentherodt et al. 1980: 16ff.)

Entsprechend der Texttradition von Gesetzestexten ist davon auszugehen, dass die Form von diskriminierender Sprache, die in der StVO am ehesten zu finden sein wird, das generische Maskulinum ist, welches der ersten Kategorie zu zuordnen ist. Diskriminierende Ausdrücke, die den drei anderen Kategorien angehören, dürften in der StVO, wenn überhaupt, die Ausnahme darstellen und können daher in dieser Arbeit vernachlässigt werden.

### **2.5. Bevorzugte Empfehlungen und Richtlinien zur Vermeidung diskriminierender Sprache für das Deutsche**

Im Folgenden sollen unterschiedliche Empfehlungen und Richtlinien zur Vermeidung diskriminierender Sprache für das Deutsche zusammengefasst und dargestellt werden. Um ein größtmögliches Maß an Allgemeingültigkeit zu gewährleisten, wurden dabei bewusst Quellen gewählt, die mindestens auf nationaler Ebene anerkannt sind. Die einzelnen Richtlinien verschiedener Bundesländer und Städte bzw. Landkreise wurden nicht berücksichtigt. Ein umfangreiches Quellenverzeichnis zu letzteren Dokumenten findet sich in der Broschüre zur *Sprachliche[n] Gleichbehandlung von Frauen und Männern* des Bundesverwaltungsamtes (2002: 27ff.) oder auch bei Marianne Grabrucker (1994: 67f.) und kann bei Bedarf individuell zu Rate gezogen werden. Des Weiteren wurden vornehmlich Empfehlungen und Vorschläge beachtet, deren tatsächliche oder endgültige Etablierung im deutschen Sprachgebrauch als realistisch angesehen wird und die zum Teil unter MuttersprachlerInnen bereits akzeptiert sind. Zusätzlich zu einigen ausgewählten deutschen Ausführungen finden offizielle Richtlinien aus Österreich und der Schweiz Berücksichtigung, da insbesondere der Schweizer *Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen* äußerst ausführlich ist und Ergänzungen zu den deutschen Empfehlungen bietet (Schweizerische Bundeskanzlei 2009). Somit kann zusätzlich aufgezeigt werden, dass sich neben der Bundesregierung auch die offiziellen Stellen der Länder, in denen Deutsch Amtssprache ist, mit genderneutraler Sprache auseinandersetzen.

Die verschiedenen Empfehlungen und Richtlinien zur Vermeidung diskriminierender Sprache haben das Ziel gemeinsam, Möglichkeiten zur Bezeichnung von Personen und Personengruppen in der deutschen Sprache aufzuzeigen, bei denen auf ein Maskulinum als Sammelbegriff für Frauen und Männer verzichtet werden kann. Sie richten sich in erster Linie an „Personen, die professionell geschriebene und gesprochene öffentliche Sprache produzieren“ (Hellinger 1990: 126). Des Weiteren ist ihnen gemeinsam, dass sie keine „Patentlösung“ anbieten können. Die Probleme, die sich bei einer genderneutralen Neu- oder Umformulierung ergeben können, sind äußerst vielfältig und komplex, sodass verschiedene Methoden des Gendering angewendet werden müssen. Im Fokus der Empfehlungen stehen dabei stets primär die Personenbezeichnungen, da sie andere Wortarten (z. B. Artikel, Adjektive, Pronomen) beeinflussen können. Im Folgenden sollen einige Varianten der genderneutralen Formulierung aufgezeigt werden, wie sie in den unterschiedlichen Richtlinien und Empfehlungen angeboten werden.

Eine Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen anzusprechen und damit eine Symmetrie herzustellen, bietet die vollausgeschriebene Paarformulierung<sup>5</sup>. Dabei stehen die feminine und die maskuline Personenbezeichnung gleichberechtigt nebeneinander und werden mit einer Konjugation verbunden, wie z. B. in *die Fußgängerinnen und Fußgänger*. Durch die ausdrückliche Nennung von Frauen und Männern wird das Gender der bezeichneten Person(en) hervorgehoben, womit den Forderungen nach einem Sichtbarmachen der Frau nachgekommen wird. Allerdings wird dadurch auch das Zwei-Geschlechter-System betont, was zum Teil auf Kritik stößt (AG Feministisch Sprachhandeln 2014: 23). Dennoch konnte sich eine derartige Beidnennung insbesondere in schriftlichen Anredeformen durchsetzen und ist bereits seit Jahren Usus (z. B. *Sehr geehrte Damen und Herren; Liebe Leserinnen und liebe Leser*), sofern die angeschriebene Person nicht bekannt ist (Bundesverwaltungsamt 2002: 10). Nachteil derartiger Paarformulierungen ist, dass besonders bei komplexer Syntax die grammatisch korrekte Verwendung abhängiger Wortarten zu komplizierten und schwer verständlichen Satzgefügen führen kann. Beispielsweise würde Absatz 2 des § 14 der StVO 2010 bei Verwendung der Paarformulierung wie folgt klingen:

Verlässt der Führer oder die Führerin sein oder ihr Fahrzeug, so muss er oder sie die nötigen Maßnahmen treffen, um Unfälle [...] zu vermeiden.

Um eine Vielzahl an Doppelungen von abhängigen Pronomen zu vermeiden, empfiehlt sich die Verwendung von Personenbezeichnungen im Plural, da die dazugehörigen Pronomen in der Mehrzahl genderunmarkiert sind. Dazu können exemplarisch die Demonstrativpronomen

---

<sup>5</sup> Einige Autorinnen verwenden hierfür den Terminus *Splitting*, darunter Hellinger (1990: 79), Hellinger/Bierbach (1993: 7) und Brunner (1996: 2)

*derjenige/diejenige/dasjenige* und *diejenigen* oder die Relativpronomen *welcher/welche/welches* und *welche* oder auch die Possessivpronomen *sein/ihr/sein* und *ihr* verglichen werden, um nur einige Beispiele zu nennen. Jedoch ist es aus inhaltlichen Gründen nicht immer möglich, die Personenbezeichnung im Plural zu verwenden. So hat jedes Fahrzeug nur eine Führerin bzw. einen Führer, um auf das Beispiel aus der StVO zurückzugreifen; eine Pluralform entzöge sich jeglicher Logik. Es wird ersichtlich, dass eine konsequente Beidenennung insbesondere bei Personenbezeichnungen im Singular schnell zur Komplizierung und Schwerfälligkeit der Texte beitragen kann. Dennoch bringt sie die Existenz von Frauen und Männern sprachlich so explizit zum Ausdruck wie wohl keine andere Form des Gendering. Zusätzlich zu dieser vollausgeschriebenen Paarformulierung gibt es unterschiedliche Kurzformen, die auf verschiedene Sonderzeichen zurückgreifen. Dazu gehören das sogenannte Gender-Gap – z. B. *Verkehrsteilnehmer\_innen* –, die Schrägstrichvariante – z. B. *Fahrzeugführer/innen* –, die Nennung in Klammern – z. B. *Radfahrer(innen)* –, und die \*-Form – z. B. *Fußgänger\*innen*. Diese grafisch hervorgehobenen Paarformulierungen werden auch als Sparschreibung bezeichnet (Bundesverwaltungsamt 2002: 13). Hellinger und Bierbach raten vom Gebrauch der Klammervariante ab, „da hier das Femininum zu offensichtlich als sekundäre Form erscheint“ (1993: 8). In Klammern stehen allgemein Informationen, die für den jeweiligen Text nur von sekundärer Bedeutung sind und daher überlesen werden können. Generell werden die Forderungen nach sprachlicher Gleichbehandlung bei der Sparschreibung nicht hundertprozentig erfüllt, „da von der femininen Form der Personenbezeichnung lediglich die unselbstständige Wortbildungssilbe an die maskuline Form angehängt wird“ (Bundesverwaltungsamt 2002: 13). Zusätzlich wird bei der Sparschreibung wie auch bei der vollausgeschriebenen Paarformulierung ausschließlich eine Unterscheidung zwischen weiblich und männlich getroffen. Um kritisch auf diese bipolare Aufteilung hinzuweisen, kann der dynamische Unterstrich verwendet werden, der an verschiedenen Stellen von Substantiven und Pronomen, aber auch Adjektiven und Artikeln stehen kann, nur nicht an der Stelle, an der üblicherweise das Gender-Gap stehen würde, um so ein Infragestellen des konventionellen Zwei-Geschlechter-Modells zum Ausdruck zu bringen (Hornscheidt 2012: 303f.; AG Feministisches Sprachhandeln 2014: 18f.). Weitere Nachteile der Paarformulierung in Sparschreibung treten bei Personenbezeichnungen auf, deren Wortstamm sich bei der femininen Form vom maskulinen Wortstamm unterscheidet (z. B. *der Arzt/die Ärztin*) sowie bei bestimmten Kasus- und Numerusendungen, die mehrere Sonderzeichen erforderlich machen (z. B. *die Polizeibeamt/inn/en* oder *Autor\_inn\_en*) (Hellinger/Bierbach 1993: 8). Zudem wird durch die grafische Unterbrechung der Lesefluss gehemmt (Bundesverwaltungsamt 2002: 14). Ähnliche Probleme ergeben sich beim Binnen-I, das bei Personenbezeichnungen, deren feminine Form durch Movierung gebildet wird, durch Großschreibung des Buchstaben *I* sowohl Frauen als auch Männer ansprechen soll (z. B. *die RadfahrerInnen* oder *der/die FußgängerIn*). Häberlin



et al. nennen, zusätzlich zu den bezüglich des Gendering mittels Sonderzeichen bereits erläuterten Nachteilen, die Problematik der Trennung als einen Faktor, der die Verwendung des Binnen-I schwierig gestalten kann. Eine Trennung nach den grammatischen Regeln (z. B. *Verkehrsteilnehme-rIn* oder *Polizeibeam-tIn*) wirke verwirrend, weshalb in diesem Fall eine Ausnahme zu machen sei, sodass vor dem großen *I* getrennt werden könne (z. B. *Verkehrsteilnehmer-In* oder *Polizeibeamt-In*) (1992: 32ff.).

Eine weitere Möglichkeit für nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch ist die Verwendung genderneutraler Pluralformen, auch als Neutralisation bezeichnet. Semantische Utra, die auch im Singular das Gender der bezeichneten Person nicht eindeutig bestimmen, sind im Deutschen eher selten und beschränken sich auf Wörter wie *der Mensch*, *die Person*, *das Mitglied*, *der Gast*, *die Fachkraft* oder *das Kind*, um nur eine Auswahl zu nennen<sup>6</sup>. Bei Substantiven im Differentialgenus hingegen kann der jeweilige Sexus nur vom dazugehörigen Artikel im Singular abgeleitet werden, z. B. *die/der Prominente*, *die/der Abgeordnete* oder *die/der Selbstständige*. Im Plural lassen derartige Wörter jedoch keine eindeutige Genderzuordnung erkennen, was den Vorteil bietet, dass das Gender der bezeichneten Personen im Gegensatz zu den Paarformulierungen in den Hintergrund rückt. Diese genderneutralen Pluralformen sind im Deutschen u. a. bei substantivierten Adjektiven zu finden, z. B. *die Jugendlichen*, *die Sachverständigen* oder *die Verantwortlichen*. Aber auch substantivierte Partizipien I können genderneutrale Pluralformen bilden, z. B. *die Studierenden*, *die Allein-erziehenden* oder *die Vorsitzenden*. Gleiches gilt für substantivierte Partizipien II, wie z. B. *die Angestellten*, *die Vorgesetzten* oder *die Abgeordneten*. (Schweizerische Bundeskanzlei 2009: 26ff.). Die Substantivierung von Partizipien I ist auch eine in der 2013 erlassenen Neufassung der StVO angewandte Methode des Gendering (siehe dazu Kapitel 3.2.). Partizipialformen bieten den Vorteil, dass sich die Bezeichneten nicht einer Kategorie der bipolaren Geschlechter- und Genderunterteilung zuordnen müssen, wie dies bei Paarformulierungen der Fall ist. Das Zwei-Geschlechter-Modell wird somit in den Hintergrund gerückt. Dies gilt auch für die folgenden Varianten nicht-diskriminierender Sprache:

Durch den Einsatz von Passivkonstruktionen kann unter Umständen komplett auf eine Personenbezeichnung verzichtet werden, sofern die Zuordnung zur jeweiligen Personen-Gruppe durch den Zusammenhang erkenntlich ist. Beispielsweise könnte der Satz *Verkehrsteilnehmer müssen die gültigen Verkehrsregeln beachten* ohne Personenbezeichnung wie folgt klingen: *Die gültigen Verkehrsregeln müssen beachtet werden*. In Bezug auf die Verwaltungssprache besteht bei häufiger Verwendung von Passivkonstruktionen die Gefahr, dass diese noch unpersönlicher und gestelzter klingt (Bundesverwaltungsamt 2002: 21).

---

<sup>6</sup> Eine ausführlichere Auflistung findet sich in der Broschüre der Schweizerischen Bundeskanzlei auf Seite 26f.

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung diskriminierender Sprache besteht in der Bildung verschiedener Relativsätze zum Beispiel mit den Pronomen *alle* oder *diejenigen* oder dem Substantiv *Personen* (Müller/Fuchs 1993: 18f.). So könnten statt *jedem Verkehrsteilnehmer*, *alle, die am Verkehr teilnehmen* oder *diejenigen, die am Verkehr teilnehmen* oder auch *Personen, die am Verkehr teilnehmen* angesprochen werden. Auch Relativsätze nach dem Schema *Wer am Verkehr teilnimmt* (anstelle von *Verkehrsteilnehmer*) bieten eine Option zur Vermeidung diskriminierender Sprache, wie später am Beispiel der aktuellen StVO aufgezeigt werden soll. Ebenfalls die Ersetzung einer maskulinen Personenbezeichnung durch eine Sachbezeichnung (z. B. *der Radverkehr hat Vorrang* statt *Radfahrer haben Vorrang*) ist eine ergiebige Option für genderneutralen Sprachgebrauch (Müller/Fuchs 1993: 20). Ähnlich verhält es sich mit Funktions-, Institutions- und Kollektivbezeichnungen, die der bewussten Vermeidung einer Personenbezeichnung dienen können. So können beispielsweise *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* auch als *Personal* und *Lehrerinnen und Lehrer* auch als *Lehrkörper* bezeichnet werden. Weitere Bezeichnungen dieser Art sind *(Geschäfts-)Leitung*, *Volk* oder *Bevölkerung*, *Vorstand*, *Ministerium*, *Publikum* usw. (Wetschanow 2012: 3).

All diese Methoden sind individuell und textorientiert einzusetzen. Sie erfordern eine kreative Anwendung, bei der die verschiedenen Arten der genderneutralen Sprache variiert und kombiniert werden müssen (Hellinger 2004: 280f.).

Abschließend ist noch klarzustellen, dass in den verschiedenen Richtlinien die Verwendung des generischen Maskulinums einschließlich einer Fußnote zur Erklärung, dass Frauen mitgemeint sind, keinesfalls als genderneutral erachtet wird, sofern diese Option überhaupt Erwähnung findet. Hellinger schreibt dazu:

„Gänzlich untauglich ist eine – nicht selten praktizierte – Variante, die am durchgängigen Gebrauch »generischer« Maskulina festhält und in einer Fußnote erklärt, dass Frauen mitgemeint sein sollen.“ (2004: 289)

Angesichts der Vielzahl an Möglichkeiten zur Vermeidung diskriminierender Sprache, die aufgezeigt wurden, kann und sollte bei kreativer Textgestaltung auf die Option der Verwendung des generischen Maskulinums einschließlich Fußnote verzichtet werden.

## 3. Die deutsche Straßenverkehrsordnung

### 3.1. Zur Entwicklung der deutschen StVO

Am 28. Mai 1934 wurde erstmalig ein Gesetz zur Regelung des allgemeinen Straßenverkehrs einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs erlassen. Die entsprechende Verordnung trug den Titel *Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung*, wurde am 30. Mai 1934 in der 59. Ausgabe des Reichsgesetzblattes veröffentlicht und trat am 01. Oktober 1934 in Kraft. Für heutige Verhältnisse war der Gesetzestext, der sich gerade mal über eine Länge von acht Seiten des Reichsgesetzblattes erstreckte, äußerst kurz und bündig (RGBl. I 1934/59). Nicht zuletzt aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens musste bereits drei Jahre später, am 13. November 1937 eine neue Verordnung erlassen werden, die am 16. November 1937 im Reichsgesetzblatt Nr. 123 erschien. Diese *Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –)* war mit 36 Seiten bereits deutlich umfangreicher und detaillierter als der Vorgängertext. Außerdem enthielt die neue StVO im Gegensatz zur vorherigen Fassung bereits Straßenverkehrsschilder als integralen Bestandteil und wurde begleitet von einer *Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO –)* sowie einer *Verordnung über die Regelung des Straßenverkehrs* (RGBl. I 1937/123). Erst am 29. März 1956 wurde eine neue *Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –* für die BRD erlassen, deren Wortlaut im Bundesgesetzblatt Nr. 19 am 30. April 1956 veröffentlicht wurde und die damit die alte Vorkriegsregelung ablöste (BGBl. I 1956/19). Die nächste umfassende Neufassung der StVO wurde am 16. November 1970 erlassen und am 05. Dezember des gleichen Jahres im Bundesgesetzblatt Nr. 108 veröffentlicht. Die wohl wichtigste Veränderung, die diese Neufassung mit sich brachte, war neben der Umgestaltung einiger Verkehrszeichen die Einführung von Fahrtrichtungsanzeigern für den Fahrspurwechsel, umgangssprachlich auch als *Blinker* bezeichnet (BGBl. I 1970/108).

Mit dem Beitritt der DDR zur BRD am 03. Oktober 1990 und der damit verbundenen Übernahme des westdeutschen Grundgesetzes erlangte die StVO der BRD auch in den neuen Bundesländern Gültigkeit. Zuvor hatte die *Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –)* vom 26. Mai 1977 auf dem Staatsgebiet der DDR Gültigkeit (DDR-Gesetzblatt I 1977/20). Der im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 20 vom 07. Juli 1977 veröffentlichte Gesetzestext wurde zuletzt durch die

*Fünfte Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr* vom 09. September 1986 geändert, deren Wortlaut am 23. Oktober 1986 im Gesetzblatt Nr. 31 der DDR veröffentlicht wurde und am 01. Juli 1987 offiziell in Kraft trat (DDR Gesetzblatt I 1986/31). Die Verordnung des Dritten Reiches aus dem Jahre 1937 wurde am 04. Oktober 1956 durch den Erlass der *Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –)* in der DDR endgültig außer Kraft gesetzt (DDR Gesetzblatt I 1956/103).

Die bundesdeutsche 46. *Verordnung zur Änderung der straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*, die im Volksmund unter dem Namen „Schilderwaldnovelle“ bekannt geworden ist, da sie die Reduzierung von Verkehrsschildern zum Ziel hatte, ist am 01. September 2009 in Kraft getreten, nachdem sie am 13. August des gleichen Jahres im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl. I 2009/52). Allerdings wurde diese Novelle am 13. April 2010 im Rahmen einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für nichtig erklärt (dejure.org 2014: s. p.), da diese „gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot (Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz)“ verstieß (BR-Drucksache 428/12). Daraufhin wurde am 01. Dezember 2010 eine erneute Änderung der StVO erlassen, in die neben der Winterreifenpflicht, die Änderungen aus der Novelle von 2009 eingearbeitet wurden (BGBl. I 2010/60). Am 01. April 2013 trat dann die *Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)* vom 06.03.2013 in Kraft und löste somit die StVO aus dem Jahre 1970 endgültig ab (BGBl. I 2013/12). Mit dieser Neufassung wurde versucht, den Forderungen nach einer nicht-diskriminierenden Sprache nachzukommen, wie diese in §1 Abs. 2 des BGleIG, das bereits am 30.11.2001 ausgefertigt wurde, festgelegt sind.

## **3.2. Genderneutrale Sprache in der StVO**

In diesem Kapitel sollen ausschließlich die sprachlichen Unterschiede zwischen der StVO vom 06. März 2013 und der bis dato gültigen Fassung vom 16. November 1970, einschließlich der letzten Änderungen vom 01. Dezember 2010, besprochen werden. Dabei wird sich entsprechend des Themas dieser Arbeit auf genderneutrale Bezeichnungen von Personengruppen konzentriert. Inhaltliche Veränderungen zwischen den beiden Fassungen werden nicht berücksichtigt, sofern sie keine Relevanz für die sprachliche Realisierungsform haben. Ferner wird darauf verzichtet, die verschiedenen Novellen, welche die StVO aus dem Jahre 1970 über den Zeitraum von fast 43 Jahren, in denen sie in der BRD in Kraft war, erfahren hat, in die Betrachtung einzubeziehen, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Als Ausgangspunkt für den folgenden Vergleich der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern dient also die aktuelle StVO (Stand: 01.03.2014) sowie die StVO wie sie vom 04.12.2010 bis zum 31.03.2013 in Kraft war. Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wird für

die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I 2013/12) im Folgenden das Kürzel *StVO 2013* verwendet, während mit *StVO 2010* auf die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I 1970/108), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I 2010/60) geändert worden ist, Bezug genommen wird. Der zum Teil als Anhang zur StVO hinzugefügte *Katalog der Verkehrszeichen* (VzKat) gilt offiziell nicht als Bestandteil des amtlichen Textes der StVO, weshalb auf eine Einbeziehung dieses zusätzlichen Materials verzichtet wird.

In der StVO 2010 wurde das generische Maskulinum gebraucht, ohne dass sich ein Hinweis darauf finden lässt, dass dieses Frauen mitmeinen oder miteinschließen soll. So war in dieser Fassung u. a. die Rede von *Fußgängern*, *Verkehrsteilnehmern*, *Radfahrern* oder *Fahrzeugführern*. Entsprechend des Bundesgleichstellungsgesetzes aus dem Jahre 2001 ist dieser generische Gebrauch maskuliner Bezeichnungen für Frauen und Männer in Gesetzestexten inakzeptabel, sodass eine Umformulierung unumgänglich war. Deshalb wurde beim Verfassen der StVO 2013 erstmalig versucht, den Forderungen nach einer genderneutralen und somit nicht-diskriminierenden Sprache gerecht zu werden. Dabei wurde fast ausschließlich die Variante der Neutralisation angewendet, um einen gendermarkierten Ausdruck zu vermeiden. Hier stechen insbesondere zwei Optionen hervor: Die Verwendung eines substantivierten Partizip I im Plural und die etwas komplexere Umschreibung mittels Relativsatz. Im Folgenden sollen Beispiele für jeweils unterschiedliche Varianten der Neutralisation des generischen Maskulinums aufgezeigt werden, wobei zuerst ein Ausschnitt aus der StVO 2010, der diskriminierende Bezeichnungen aufweist, angeführt wird und anschließend der dazugehörige genderneutrale Ausschnitt aus der StVO 2013 gegenübergestellt wird. Zur Verdeutlichung der betroffenen Wörter bzw. Wortgruppen wurden diese fett hervorgehoben; derartige typografische Besonderheiten haben ihren Ursprung nicht im Gesetzestext. Diese Hervorhebungen bieten auch den Vorteil, dass die jeweils thematisierte Variante des Gendering visuell von anderen, zusätzlich angewendeten Methoden nicht-diskriminierender Sprache, die bereits erläutert wurden oder aber zu einem späteren Zeitpunkt betrachtet werden und daher an der entsprechenden Stelle nicht näher kommentiert werden sollen, abgehoben wird<sup>7</sup>. Zusätzlich wurden, sofern möglich, die am häufigsten bezeichneten Personengruppen (*Fußgänger\_innen*, *Radfahrer\_innen*, *Verkehrsteilnehmer\_innen*, *Fahrzeugführer\_innen*) getrennt voneinander aufgeführt, um die wesentlichsten Umformulierungen ausreichend darzustellen. Begonnen wird mit Beispielen zur Neutralisation mittels Partizipialform, die in der aktuellen StVO insgesamt 32-mal genutzt wurde, um eine in der StVO 2010 befindliche maskuline Bezeichnung zu ersetzen:

---

<sup>7</sup> Diese Besonderheit gilt ebenfalls für die Auszüge aus den jeweiligen Gesetzestexten in Kapitel 3.3. und 6.3.

- die Fußgänger → die zu Fuß Gehenden

„**Fußgänger** dürfen Autobahnen nicht betreten.“ (§ 18 Abs. 9 StVO 2010; m. H.)

„**Zu Fuß Gehende** dürfen Autobahnen nicht betreten.“ (§ 18 Abs. 9 StVO 2013; m. H.)

„[...] Benutzen **Fußgänger**, die Fahrzeuge mitführen, die Fahrbahn, so müssen sie am rechten Fahrbahnrand gehen [...]“ (§ 25 Abs. 2 StVO 2010; m. H.)

„[...] Benutzen **zu Fuß Gehende**, die Fahrzeuge mitführen, die Fahrbahn, müssen sie am rechten Fahrbahnrand gehen [...]“ (§ 25 Abs. 2 StVO 2013; m. H.)

- die Verkehrsteilnehmer → die am Verkehr Teilnehmenden<sup>8</sup>

„Wer ein- oder aussteigt, muß sich so verhalten, daß eine Gefährdung anderer **Verkehrsteilnehmer** ausgeschlossen ist.“ (§ 14 Abs. 1 StVO 2010; m. H.)

„Wer ein- oder aussteigt, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer **am Verkehr Teilnehmenden** ausgeschlossen ist.“ (§ 14 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)

„Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere **Verkehrsteilnehmer** als solcher deutlich erkennbar ist.“ (§ 27 Abs. 3 StVO 2010; m. H.)

„Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere **am Verkehr Teilnehmende** als solcher deutlich erkennbar ist.“ (§ 27 Abs. 3 StVO 2013; m. H.)

- die Radfahrer → die Rad Fahrenden

„Mehr als 15 **Radfahrer** dürfen einen geschlossenen Verband bilden.“ (§ 27 Abs. 1 StVO 2010; m. H.)

„Mehr als 15 **Rad Fahrende** dürfen einen geschlossenen Verband bilden.“ (§ 27 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)

„Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen **Radfahrer** und Mofa-Fahrer Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.“ (§ 5 Abs. 8 StVO 2010; m. H.)

---

<sup>8</sup> Warum diese und nicht die Partizipialform *Verkehrsteilnehmende* verwendet wurde, die unkomplizierter erscheint, da sie nur aus einem statt aus drei Wörtern besteht, wird nicht deutlich.

„Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen **Rad Fahrende** und Mofa Fahrende<sup>9</sup> die Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.“ (§ 5 Abs. 8 StVO 2013; m. H.)

- die Fahrzeugführer → die Fahrzeugführenden<sup>10</sup>

„Wird mit Fernlicht geblinkt, so dürfen entgegenkommende **Fahrzeugführer** nicht geblendet werden.“ (§ 5 Abs. 5 StVO 2010; m. H.)

„Wird mit Fernlicht geblinkt, dürfen entgegenkommende **Fahrzeugführende** nicht geblendet werden.“ (§ 5 Abs. 5 StVO 2013; m. H.)

„Das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 274 verbietet den **Fahrzeugführern**, bei nasser Fahrbahn die angegebene Geschwindigkeit zu überschreiten.“ (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 lfd Nr. 49.1 StVO 2010; m. H.)

„Das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 274 verbietet **Fahrzeugführenden**, bei nasser Fahrbahn die angegebene Geschwindigkeit zu überschreiten.“ (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 lfd Nr. 49.1 StVO 2013; m. H.)

Zum Teil wurde die Partizipialform *Fahrzeugführende* in der StVO 2013 an Stellen verwendet, an denen die StVO 2010 die Benennung *Führer* aufwies:

„Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart dem **Führer** kein ausreichendes Sichtfeld läßt.“ (§ 29 Abs. 3 StVO 2010; m. H.)

„Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart den **Fahrzeugführenden** kein ausreichendes Sichtfeld läßt.“ (§ 29 Abs. 3 StVO 2013; m. H.)

Sonstige Beispiele, die an dieser Stelle angeführt werden können, sind die Neutralisation der generischen Maskulina *Fahrer von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen* (§ 26 Abs. 1 StVO 2010), *Veranstalter* und *Teilnehmer* (§ 29 Abs. 2 StVO 2010) durch die Verwendung der Partizipialformen *Fahrende von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen* (§ 26 Abs. 1 StVO 2013), *Veranstaltende* und *Teilnehmende* (§ 29 Abs. 2 StVO 2013), die jeweils nur einmal zu finden sind.

---

<sup>9</sup> Dieses Beispiel zeigt neben der Umformulierung von *Radfahren* zu *Rad Fahrenden*, wie das generische Maskulinum *Mofa-Fahrer* durch das substantivierte Partizip Plural *Mofa Fahrende* neutralisiert wurde. Diese Personenbezeichnung wird allerdings nur dieses eine Mal in der StVO angeführt.

<sup>10</sup> Es ist nicht ersichtlich, warum die Partizipialform *Fahrzeugführende* im Gegensatz zu den Benennungen *Rad Fahrende*, zu *Fuß Gehende* oder *am Verkehr Teilnehmende*, die analog gebildet wurden, zusammengeschrieben wird. Eine einheitliche Handhabung würde die Schreibweise *Fahrzeug Führende* erfordern.

Des Weiteren wurde im aktuellen Gesetzestext das generische Maskulinum durch einen Relativsatz ersetzt, der mit dem Indefinitpronomen *wer* eingeleitet wird. Dies ist die in der StVO 2013 am häufigsten genutzte Methode des Gendering. Zwar gab es analoge Satzkonstruktionen bereits in der alten StVO, jedoch dienten sie hier nicht primär der Vermeidung eines generischen Maskulinums sondern wahrscheinlich vielmehr der Vermeidung einer umständlichen Satzkonstruktion (*Derjenige, der...*), wie an folgenden Beispielen deutlich werden soll:

- „**Wer einen Fuß-, Feld-, Wald- oder Radweg benutzt**, muß sich an Bahnübergängen ohne Andreaskreuz entsprechend verhalten.“ (§ 19 Abs. 4 StVO 2010; m. H.)
- „**Wer Verkehrsvorschriften nicht beachtet**, ist auf Vorladung der Straßenverkehrsbehörde [...] verpflichtet, an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr teilzunehmen.“ (§ 48 StVO 2010; m. H.)

Diese Sätze wurden bis auf Anpassungen an die gültigen Rechtschreibregeln so in die StVO 2013 übernommen (vgl. § 19 Abs. 4 StVO 2013 und § 48 StVO 2013).

Zusätzlich finden sich in der aktuellen StVO jedoch auch zahlreiche Beispiele für derartige Relativsatzkonstruktionen an Stellen, an denen in der StVO 2010 ein generisches Maskulinum verwendet wurde. Die Gesamtzahl beläuft sich auf 92 Fälle, sodass diese Methode fast dreimal so häufig genutzt wurde wie die Neutralisation mittels Partizipialform im Plural. Die folgenden Beispiele sollen die Neutralisation mittels Relativsatz mit dem Indefinitpronomen *wer* deutlich werden lassen:

- die Fahrzeugführer → Wer ein Fahrzeug führt  
  
„**Fahrzeugführer** dürfen auf Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen nicht halten.“ (§ 37 Abs. 5 StVO 2010; m. H.)  
  
„**Wer ein Fahrzeug führt**, darf auf Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen nicht halten.“ (§ 37 Abs. 5 StVO 2013; m. H.)  
  
„**Dem Fahrzeugführer** ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnimmt oder hält.“ (§ 23 Abs. 1a StVO 2010; m. H.)



„**Wer ein Fahrzeug führt**, darf ein Mobil- oder Autotelefon nicht benutzen, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss.“ (§ 23 Abs. 1a StVO 2013; m. H.)<sup>11</sup>

- die Fußgänger → Wer zu Fuß geht

„**Fußgänger** müssen die Gehwege benutzen.“ (§ 25 Abs. 1 StVO 2010; m. H.)

„**Wer zu Fuß geht**, muss die Gehwege benutzen.“ (§ 25 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)

„Führen **Fußgänger** einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen an Holmen oder Handfahrzeuge mit, so ist mindestens eine nach vorn und hinten gut sichtbare, nicht blendende Leuchte mit weißem Licht auf der linken Seite anzubringen oder zu tragen.“ (§ 17 Abs. 5 StVO 2010; m. H.)

„**Wer zu Fuß geht** und einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen an Holmen oder Handfahrzeuge mitführt, hat mindestens eine nach vorn und hinten gut sichtbare, nicht blendende Leuchte mit weißem Licht auf der linken Seite anzubringen oder zu tragen.“ (§ 17 Abs. 5 StVO 2013; m. H.)

- die Radfahrer → Wer ein (Fahr-)Rad fährt

„**Radfahrer** haben die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten.“ (§ 37 Abs. 6 StVO 2010; m. H.)

„**Wer ein Rad fährt**, hat die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten.“ (§ 37 Abs. 6 StVO 2013; m. H.)

„**Radfahrer und Führer von Krafträdern** dürfen sich nicht an Fahrzeuge anhängen.“ (§ 23 Abs. 3 StVO 2010; m. H.)

„**Wer ein Fahrrad oder ein Kraftrad fährt**, darf sich nicht an Fahrzeuge anhängen.“ (§ 23 Abs. 3 StVO 2013; m. H.)<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Es soll darauf hingewiesen werden, dass bei diesem Beispiel neben der Neutralisation durch Umschreibung mittels Relativsatz ebenfalls die Neutralisation mittels Passivkonstruktion mit Modalverb angewendet wurde. Somit konnte die maskuline Form des Personalpronomens in der dritten Person Singular im Nebensatz vermieden werden. Im Folgenden sollen weitere, zusätzlich zur jeweiligen kommentierten Methode des Gendering angewendete, genderneutrale Formulierungsweisen nicht weiter erläutert werden, da diese bereits kommentiert wurden oder zu einem späteren Zeitpunkt betrachtet werden sollen und so nur von der momentan thematisierten Option des Gendering ablenken würden.

<sup>12</sup> Dieses Beispiel weist zusätzlich zu der Neutralisation des generischen Maskulinums *Radfahrer* einen weiteren sehr interessanten Aspekt auf, da ebenfalls der Ausdruck *Führer von Krafträdern* geschlechtsneutral formuliert wurde. Allerdings wird hier zugunsten der Lesbarkeit der Relativsatz nicht mit dem Verb *führen* gebildet, sondern das Verb *fahren* genutzt, das sich ebenfalls auf das

- die Verkehrsteilnehmer → Wer am Verkehr teilnimmt

„**Jeder Verkehrsteilnehmer** hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.“  
(§ 1 Abs. 2 StVO 2010; m. H.)

„**Wer am Verkehr teilnimmt** hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.“  
(§ 1 Abs. 2 StVO 2013; m. H.)<sup>13</sup>

„**Jeder Verkehrsteilnehmer** hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- und Verbote zu befolgen.“ (§ 41 Abs. 1 StVO 2010; m. H.)

„**Wer am Verkehr teilnimmt**, hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.“ (§ 41 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)

Es lassen sich noch zahlreiche andere Beispiele finden, in denen das generische Maskulinum analog ersetzt worden ist. Die folgende Aufzählung will lediglich aufzeigen, wie umfangreich diese Methode verwendet wurde:

- „Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh“ (§ 28 Abs. 2 StVO 2010)  
→ „Wer reitet, Pferde oder Vieh führt oder Vieh treibt“ (§ 28 Abs. 2 StVO 2013)
- „der Führer des Verbands“ (§ 27 Abs. 5 StVO 2010) → „Wer einen Verband führt“ (§ 27 Abs. 5 StVO 2013)
- „jeder Beteiligte“ (§ 34 Abs. 1 StVO 2010) → „wer daran beteiligt ist“ (§ 34 Abs. 1 StVO 2013)
- „Linksabbieger“ (§ 37 Abs. 2.1 StVO 2010) → „wer links abbiegt“ (§ 37 Abs. 2 Satz 1 StVO 2013)

Als ebenfalls sehr ergiebige Methode der genderneutralen Formulierung erwies sich das Ersetzen des generischen Maskulinums durch eine Sachbezeichnung. Von den insgesamt 31 Fällen findet sich der Großteil in der Anlage der StVO. Hier wurden beispielsweise *Radfahrer* durch *Radverkehr* (vgl. Anl. 2 Abschnitt 5 lfd. Nr. 16 StVO 2010 und Anl. 2 Abschnitt 5 lfd.

---

vorangegangene Fortbewegungsmittel *Fahrrad* beziehen kann. Somit ist statt zwei Verben nur eins notwendig.

<sup>13</sup> Obwohl in diesem Beispiel dank des Relativsatzes das Maskulinum *Verkehrsteilnehmer* vermieden werden konnte, ist es doch nicht gelungen, *den Anderen* zu neutralisieren. Derartige Schwachstellen bezüglich nicht-diskriminierender Sprache im Rahmen der StVO 2013 werden in Kapitel 3.3. detailliert erläutert und sollen daher in diesem Unterkapitel nicht weiter kommentiert werden.

Nr. 16 StVO 2013 oder Anl. 2 Abschnitt 5 lfd. Nr. 20 StVO 2010 und Anl. 2 Abschnitt 5 lfd. Nr. 20 StVO 2013) ersetzt und *andere Verkehrsteilnehmer* wurden mit *anderer Verkehr* oder *eine andere Verkehrsart* (ebd.) umschrieben. Beispiele, die dem Fließtext entnommen wurden, sind:

- „**Führer von Fahrzeugen, die einander entgegenkommen** und jeweils nach links abbiegen wollen, müssen voreinander abbiegen [...]“ (§ 9 Abs. 4 StVO 2010; m. H.)  
„**Einander entgegenkommende Fahrzeuge**, die jeweils nach links abbiegen wollen, müssen voreinander abbiegen [...]“ (§ 9 Abs. 4 StVO 2013; m. H.)
- „Wer abbiegen will, muß entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor und **Radfahrer** auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren.“ (§ 9 Abs. 3 StVO 2010; m. H.)  
„Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor und **Fahrräder** auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren.“ (§ 9 Abs. 3 StVO 2013; m. H.)

Passivkonstruktionen in Verbindung mit einem Modalverb wurden zwar nicht ganz so zahlreich, aber deshalb nicht weniger effektiv genutzt, um das generische Maskulinum zu vermeiden. Wenn auch die Infinitivkonstruktionen mit *sein* dazu gezählt werden, ergibt sich eine Gesamtanzahl von 16 Textpassagen, welche diese Methode der genderneutralen Formulierung aufweisen. Beispielhaft dafür stehen die folgenden Auszüge:

- „**Er** [=Wer die Vorfahrt zu beachten hat] darf nur weiterfahren, wenn **er** übersehen kann, daß **er** den, der die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert. Kann **er** das nicht übersehen, [...] so darf **er** sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineintasten, bis er die Übersicht hat.“ (§ 8 Abs. 2 StVO 2010; m. H.)  
„Es **darf** nur **weitergefahren werden**, wenn **übersehen werden kann**, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. **Kann** das nicht **übersehen werden**, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so **darf** sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung **hineingetastet werden**, bis die Übersicht gegeben ist.“ (§ 8 Abs. 2 StVO 2013; m. H.)
- „Fußgänger müssen die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn dürfen sie nur gehen, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Benutzen sie die Fahrbahn, so müssen sie innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gehen; außerhalb geschlossener Ortschaften müssen sie am linken Fahrbahnrand gehen,

wenn das zumutbar ist. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, müssen sie einzeln hintereinander gehen.“ (§ 25 Abs. 1 StVO 2010; m. H.)

„Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn **darf** nur **gegangen werden**, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Wird die Fahrbahn benutzt, **muss** innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand **gegangen werden**; außerhalb geschlossener Ortschaften **muss** am linken Fahrbahnrand **gegangen werden**, wenn das zumutbar ist. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, **muss** einzeln hintereinander **gegangen werden**.“ (§ 25 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)<sup>14</sup>

- „Auf Fußgänger muß **er** [= der Abbieger] besondere Rücksicht nehmen; wenn nötig, muß **er** warten.“ (§ 9 Abs. 3 StVO 2010; m. H.)

„Auf zu Fuß Gehende **ist** besondere Rücksicht **zu nehmen**; wenn nötig, **ist zu warten**.“ (§ 9 Abs. 3 StVO 2013; m. H.)

- „**Er** [= der Fahrzeugführer] hat **seine** Absicht rechtzeitig und deutlich anzukündigen [...]“ (§ 10 StVO 2010; m. H.)

„Die Absicht einzufahren oder anzufahren **ist** rechtzeitig und deutlich **anzukündigen** [...]“ (§ 10 StVO 2013; m. H.)

Auch Passivkonstruktionen ohne Modalverb wurden als eine Methode des Gendering angewendet. Hierfür lassen sich in der StVO 2013 insgesamt zehn Beispiele finden. Dazu zählen:

- „Satz 1 gilt entsprechend für **Fahrzeugführer**, die an einer freiwerdenden Parklücke warten.“ (§ 12 Abs. 5 StVO 2010; m. H.)

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke **gewartet wird**.“ (§ 12 Abs. 5 StVO 2013; m. H.)

- „Hat **der Beamte** dieses Zeichen gegeben, so gilt es fort, solange **er** in der gleichen Richtung winkt oder nur **seine** Grundstellung beibehält.“ (§ 36 Abs. 2 Satz 1 StVO 2010; m. H.)

---

<sup>14</sup> Anstelle von Passivkonstruktionen, die aufgrund der Verwendung des Relativsatzes *Wer zu Fuß geht* anstelle von *Fußgänger* nötig geworden sind, hätte bei diesem Auszug auch mit der Partizipialform zu *Fuß Gehende* gearbeitet werden können. In diesem Fall hätte lediglich der erste Satz angepasst werden müssen und die folgenden Erläuterungen hätten aus der StVO 2010 übernommen werden können, da sie keine Diskriminierung erkennen lassen (lediglich das Bezugswort des Personalpronomens in der 3. Person Plural ist gendermarkiert, nicht aber das Pronomen selbst).

„**Wird** dieses Zeichen **gegeben**, gilt es fort, solange in der gleichen Richtung **gewinkt** oder nur die Grundstellung **beibehalten wird**.“ (§ 36 Abs. 2 Satz 1 StVO 2013; m. H.)

An letzterem Auszug lässt sich auch erkennen, dass bewusst auf Possessivpronomen in der dritten Person Singular, die zwangsweise eine Genderspezifikation erkennen lassen würden, verzichtet wurde. Dies geschah an 16 verschiedenen Textstellen in der StVO. Hierfür können die nachfolgenden Auszüge als Beispiele dienen:

- „Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte [...] auf Verlangen **seinen** Namen und **seine** Anschrift anzugeben [...] und nach bestem Wissen Angaben über **seine** Haftpflichtversicherung zu machen [...]“ (§ 34 Abs. 1 StVO 2010; m. H.)  
„Nach einem Verkehrsunfall hat, wer daran beteiligt ist, [...] auf Verlangen **den eigenen** Namen und **die eigene** Anschrift anzugeben [...] und nach bestem Wissen Angaben über **die** Haftpflichtversicherung zu machen [...]“ (§ 34 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)
- „Dazu hat er [= der Beteiligte] [...] **seine** Anschrift, **seinen** Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort **seines** Fahrzeugs[...]“ (§ 34 Abs. 1 StVO 2010; m. H.)  
Dazu ist [...] die **eigene** Anschrift, den Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort **des beteiligten** Fahrzeugs anzugeben [...]“ (§ 34 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)

In Kombination mit anderen Varianten der Neutralisation wurde auch die Substantivierung von Verben für die genderneutrale Formulierungsweise eingesetzt, wobei die nachfolgenden Sätze bereits zwei der insgesamt drei Fälle darstellen:

- „Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, dürfen **Abbieger** vom Beginn einer breiten Leitlinie rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn fahren.“ (§ 7a Abs. 1 StVO 2010; m. H.)  
„Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, darf **beim Abbiegen** vom Beginn einer breiten Leitlinie (Zeichen 340) rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn gefahren werden.“ (§ 7a Abs. 1 StVO 2013; m. H.)
- „Reiter und **Führer eines Pferdes** dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Reitweg benutzen (Reitwegbenutzungspflicht).“ (Anl. 2 Abschnitt 5 lfd. Nr. 17 StVO 2010; m. H.)

„Wer reitet, darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den Reitweg benutzen. Dies gilt auch für **das Führen von Pferden** (Reitwegbenutzungspflicht).“ (Anl. 2 Abschnitt 5 lfd. Nr. 17 StVO 2013; m. H.)

Eine definitive Zuordnung des Pronomens *man* zu den positiven Beispielen für genderneutrale Sprache in der StVO fällt insbesondere aufgrund der Etymologie des Wortes – es entwickelte sich aus dem Substantiv *Mann*, das sich auf Menschen männlichen Geschlechts bezieht (siehe Etymologisches Wörterbuch des Deutschen 1993: s. v. man; s. v. Mann) –, schwer. Häufig wird die Verwendung von *man* in nicht-diskriminierenden Texten kritisch betrachtet (siehe Hellinger et al. 1985: 164; Samel 2000: 90f.). Dennoch ist beim Vergleich der StVO 2010 und der StVO 2013 das unbestimmte Pronomen einer eindeutig maskulinen Form vorzuziehen, weshalb es im Rahmen dieser Arbeit unter den nicht-diskriminierenden Beispielen aufgeführt wird. (Gleiches gilt für das Pronomen *niemand*, das nur dreimal in der StVO 2013 Verwendung findet, dabei aber keinen Unterschied zur StVO 2010 aufweist.) In Bezug auf *man* wird sich der Auffassung von Marlis Hellinger und Christine Bierbach angeschlossen, nach der vom Gebrauch dieses Pronomens nicht zwingend abzuraten ist, aber bei Möglichkeit eine Alternative genutzt werden sollte (1993: 10). Insgesamt sind neun Textpassagen betroffen, die anhand der folgenden Beispiele verdeutlicht werden sollen:

- „Das gilt in der Regel auch für **den, der** nur halten will; jedenfalls muß auch **er** dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben.“ (§ 12 Abs. 4 StVO 2010; m. H.)  
„Das gilt in der Regel auch, wenn **man** nur halten will; jedenfalls muss **man** auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben.“ (§ 12 Abs. 4 StVO 2013; m. H.)
- „**Er** [= der Fahrzeugführer] muß sich dabei so verhalten, daß eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer [...] ausgeschlossen ist.“ (§ 37 Abs. 2 Satz 1 StVO 2010; m. H.)  
„Dabei muss **man** sich so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer [...] ausgeschlossen ist.“ (§ 37 Abs. 2 Satz 1 StVO 2013; m. H.)

Was jedoch unverständlich bleibt, ist der Umstand, dass *man*, besonders weil es so umstritten ist, an einer Stelle eingebaut wurde, an der die StVO 2010 aufgrund einer Personifizierung auch ohne dieses Pronomen genderneutral formuliert war:

- „Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen.“ (§ 3 Abs. 4 StVO 2010; m. H.)

„Außerhalb geschlossener Ortschaften darf **man** mit Mofas Radwege benutzen.“ (§ 3 Abs. 4 StVO 2013; m. H.)

Des Weiteren wurden die semantischen Ultra *Personen*, *Menschen* und *Personal* in der StVO 2013 genutzt, um eine eindeutige Gendermarkierung der bezeichneten Personengruppe als weiblich oder männlich zu vermeiden. Hier wurde die Formulierung größtenteils aus der StVO 2010 übernommen, weshalb es sich bei den folgenden Beispielen vermutlich nicht um bewusstes Gendering handelt:

- „In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr **Personen** befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind.“ (vgl. § 21 Abs. 1 StVO 2010 und § 21 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)
- „Das gilt nicht für [...] das **Betriebspersonal** in Kraftomnibussen und das **Begleitpersonal** von besonders betreuungsbedürftigen Personengruppen während der Dienstleistungen, die ein Verlassen des Sitzplatzes erfordern [...]“ (vgl. § 21a Abs. 1 Satz 5 StVO 2010 und § 21a Abs. 1 Satz 5 StVO 2013; m. H.)
- „Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen [...] im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für **schwerbehinderte Menschen** [...] sowie für **blinde Menschen** [...]“ (vgl. § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO 2010 und § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO 2013; m. H.)

Diese sprachliche Realisierung ist sehr wahrscheinlich vielmehr auf die Texttradition zurückzuführen als auf die Bemühungen um eine nicht-diskriminierende Sprache. Die einzige Ausnahme stellt die folgende Umformulierung dar, die nebenbei auch als einziges Beispiel für eine Neuformulierung mittels Relativsatz ohne das Indefinitpronomen *wer* anzusehen ist:

- „Das gilt nicht für **Taxifahrer** und **Mietwagenfahrer** bei der Fahrgastbeförderung [...]“ (§ 21a Abs. 1 StVO 2010; m. H.)  
  
„Das gilt nicht für **Personen, die ein Taxi oder einen Mietwagen führen** bei der Fahrgastbeförderung [...]“ (§ 21a Abs. 1 StVO 2013; m. H.)

Obwohl auf unterschiedliche Art und Weise versucht wurde, sowohl Frauen als auch Männer zu adressieren oder besser gesagt, diskriminierende Sprache zu beseitigen, wurde nur in

einem Paragraphen der StVO 2013 eine Paarformulierung verwendet. Diese findet sich in § 11 Abs. 3 und betrifft die zu einem Substantiv in Partizipialform gehörenden Artikel:

„Auch wer sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, muss darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert; auf einen Verzicht darf man nur vertrauen, wenn man sich mit **dem oder der Verzichtenden** verständigt hat.“

(vgl. „[...] auf einen Verzicht darf der andere nur vertrauen, wenn er sich mit **dem Verzichtenden** verständigt hat.“ (§ 11 Abs. 3 StVO 2010; m. H.)

Warum diese Form des Gendering nur einmal angewendet wurde, obwohl sie in den in Kapitel 2.5. vorgestellten Richtlinien zu den wichtigsten Optionen genderneutralen Sprachgebrauchs gezählt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Allgemein wird deutlich, dass an vielen Stellen der StVO unterschiedliche sprachliche Optionen angewendet werden, um Frauen und Männer gleichermaßen anzusprechen. Doch es gibt auch einige Aspekte, die negativ hervorzuheben sind und in Kapitel 3.3. dargestellt werden sollen.

### **3.3. Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der genderneutralen Sprache in der StVO**

Das folgende Kapitel befasst sich mit den Schwachstellen bezüglich der genderneutralen Formulierung in der StVO. Diese sollen zuerst identifiziert werden, um anschließend Verbesserungsmöglichkeiten für derartige Mängel an der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen exemplarisch anbieten zu können. Dabei wird versucht, jegliche Änderungen dem Stil und der Wortwahl der StVO 2013 anzupassen. Inwiefern insbesondere die Variante der Neutralisation durch Verwendung von substantivierten Partizipien I im Plural, die zu den am häufigsten genutzten Methoden des Gendering in diesem Gesetzestext zählt, allgemein akzeptiert ist, darüber wird im Rahmen der Umfrage entschieden, deren Ergebnisse und mögliche, daraus resultierende Verbesserungsvorschläge in Kapitel 5 präsentiert werden. Vorerst werden, sofern möglich, keine Änderungen an den in der StVO 2013 primär verwendeten genderneutralen Formulierungsweisen vorgenommen.

Bei der Lektüre der StVO 2013 ist die Schwachstelle, die in Bezug auf nicht-diskriminierende Sprache wohl am schnellsten und am intensivsten ins Auge sticht, die Inkonsequenz bei der Verwendung genderneutraler Personenbezeichnungen. So finden sich im offiziellen Gesetzestext 105 generische Maskulina und weitere 22 im Anhang, der jedoch nicht als offizieller Bestandteil der StVO angesehen wird. In fast 90 Prozent der Fälle wurde das generische



Maskulinum aus der StVO 2010 übernommen. Des Weiteren wurden in einigen neuen Absätzen und zusätzlichen Erläuterungen maskuline Bezeichnungen verwendet, ohne dass die StVO 2010 hierfür eine Vorlage bietet. Beispiele hierfür sind:

- „Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit ein Nachweis zum Erbringen der Universaldienstleistung oder zusätzlich ein Nachweis über die Beauftragung als **Subunternehmer** im Fahrzeug jederzeit gut sichtbar ausgelegt oder angebracht ist.“ (§ 35 Abs. 7a StVO 2013; m. H.)
- „Beim Vorbeifahren an einer für den gegenläufigen Radverkehr freigegebenen Einbahnstraße bleibt gegenüber dem ausfahrenden **Radfahrer** der Grundsatz, dass Vorfahrt hat, wer von rechts kommt (§ 8 Absatz 1 Satz 1) unberührt.“ (Anlage 2 Abschnitt 2 lfd. Nr. 9.1 StVO 2013; m. H.)

Noch viel unlogischer erscheint die Ersetzung eines generischen Maskulinums in der StVO 2010 durch eine andere maskuline Form in der StVO 2013. Dies betrifft die folgenden zwei Textpassagen:

- „Er [= der Überholende] darf dabei **den Überholten** nicht behindern.“ (§ 5 Abs. 4 StVO 2010; m. H.)  
„Wer überholt, darf dabei **denjenigen, der** überholt wird, nicht behindern.“ (§ 5 Abs. 4 StVO 2013; m. H.)
- „Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] als **Veranstalter** entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, daß die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden [...]“ (§ 49 Abs. 2 StVO 2010; m. H.)  
„Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] als **Veranstaltender** entgegen § 29 Absatz 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden [...]“ (§ 49 Abs. 2 StVO 2013; m. H.)<sup>15, 16</sup>

Die noch im vorhergehenden Kapitel erläuterte, primär angewendete Neutralisation generischer Maskulina mittels Relativsatz mit dem Indefinitpronomen *wer* oder durch die Bildung

---

<sup>15</sup> Auch wenn in diesem Auszug eine Partizipialform verwendet wurde, lässt sich im Singular doch eine Geschlechtsmarkierung erkennen, weshalb das Partizip in diesem Fall nicht als genderneutral angesehen werden kann.

<sup>16</sup> Die vier vorgenannten Textpassagen aus der StVO 2013 werden zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aufgegriffen und es wird eine genderneutrale Variante offeriert.

von entsprechenden Substantiven im Partizip Plural wurde nicht einheitlich genutzt. So wird beispielsweise das Maskulinum *Verkehrsteilnehmer* insgesamt 16-mal in der StVO verwendet, wo hingegen das dazugehörige Femininum *Verkehrsteilnehmerin* nicht ein einziges Mal gebraucht wird. Besonders deutlich wird diese Inkonsequenz in Paragraph 36, in dem das Maskulinum zum einen das maskuline Possessivpronomen nach sich zieht und zum anderen gleich dreimal innerhalb eines einzigen Absatzes in diskriminierender Form gebraucht wird:

- „Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden **den Verkehrsteilnehmer** jedoch nicht von **seiner** Sorgfaltspflicht.“ (§ 36 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)
- „Polizeibeamte dürfen **Verkehrsteilnehmer** zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. [...] Mit diesen Zeichen kann auch **ein vorausfahrender Verkehrsteilnehmer** angehalten werden. **Die Verkehrsteilnehmer** haben die Anweisungen der Polizeibeamten zu befolgen.“ (§ 36 Abs. 5 StVO 2013; m. H.)<sup>17</sup>

Besonders in Paragraph 5 fällt die Inkonsequenz bei der Verwendung genderneutraler Formulierungen in Bezug auf Personen, die am Verkehr teilnehmen, negativ ins Auge, da zwei genderneutrale Substantive in Partizipialform folgen.

- „Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu **anderen Verkehrsteilnehmern**, insbesondere zu den zu Fuß Gehenden und zu den Rad Fahrenden, eingehalten werden.“ (§ 5 Abs. 4 StVO 2013; m. H.)

Eine Umformulierung der drei dargelegten Beispiele in Anlehnung an die in der StVO häufig gebrauchten Wendungen *am Verkehr Teilnehmende* und *wer am Verkehr teilnimmt* könnte folgende Gestalt haben:

- Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden **die am Verkehr Teilnehmenden** jedoch nicht von ihrer Sorgfaltspflicht. (vgl. § 36 Abs. 1 StVO 2013)
- Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte dürfen **am Verkehr Teilnehmende** zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. [...] Mit diesen Zeichen können auch **am Verkehr**

---

<sup>17</sup> Auch die ausschließlich maskuline Verwendung des Substantivs *Polizeibeamte* und die anschließende genderneutrale Umformulierung durch Paarform und Kollektivbezeichnung (siehe weiter unten) ist zu beachten.

**Teilnehmende**, die vorausfahren,<sup>18</sup> angehalten werden. **Wer am Verkehr teilnimmt**, hat die Anweisungen der Polizei zu befolgen. (vgl. § 36 Abs. 5 StVO 2013)

- Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen **am Verkehr Teilnehmenden**, insbesondere zu den zu Fuß Gehenden und zu den Rad Fahrenden, eingehalten werden. (vgl. § 5 Abs. 4 StVO 2013)

Erstaunlicherweise zeigt sich eine derartige Inkonsequenz in der Verwendung der jeweiligen genderneutralen Variante bei anderen Personenbezeichnungen nicht so extrem. So ist bis auf Anlage 2 Abschnitt 2 lfd. Nr. 9.1, in der es heißt:

- „Beim Vorbeifahren an einer für den gegenläufigen Radverkehr freigegebenen Einbahnstraße bleibt gegenüber dem ausfahrenden **Radfahrer** der Grundsatz, dass Vorfahrt hat, wer von rechts kommt (§ 8 Absatz 1 Satz 1) unberührt.“ (Anlage 2 Abschnitt 2 lfd. Nr. 9.1 StVO 2013; m. H.)

stets von *Rad Fahrenden* die Rede. Lediglich das Kompositum *Radfahrerfurt* (§ 37 Abs. 2 Satz 6 StVO 2013) führt sonst noch die maskuline Form. In der StVO 2013 finden sich insgesamt 40 Komposita, bei denen das Bestimmungswort eine Personenbezeichnung im Maskulinum darstellt (auch wenn die Bezeichnung wiederum selbst ein Kompositum ist, wie hier bei *Rad-Fahrer*). Nach Hellinger und Bierbach werden zusammengesetzte Wörter, die eine maskuline Personenbezeichnung enthalten, nicht verändert (1993: 11). Im Rahmen dieser Arbeit soll jedoch wenigstens versucht werden, ein neutrales Kompositum zu bilden, da nicht-diskriminierender Sprachgebrauch, der zusammengesetzte Wörter ausnimmt, als inkonsequent angesehen wird. Deshalb empfiehlt sich für das genannte Kompositum *Radfahrerfurt* die Benennung *Radwegefurt*, wie sie zum Teil schon verwendet wird (z. B. Stadt Paderborn 2003: 1f.; Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg 2009: 1). Bei vorstehendem Auszug könnte ferner die unpersönliche Bezeichnung *Radverkehr* verwendet werden, wie sie bereits zuvor im Satz gebraucht wurde. Diese Sachbezeichnung erscheint besonders angebracht, da bei der Verwendung der Partizipialform ein doppeltes Partizip stehen würde (*ausfahrende Rad Fahrende*), das sehr umständlich erscheint:

- Beim Vorbeifahren an einer für den gegenläufigen Radverkehr freigegebenen Einbahnstraße bleibt gegenüber ausfahrendem **Radverkehr** der Grundsatz, dass Vorfahrt hat, wer von rechts kommt (§ 8 Absatz 1 Satz 1) unberührt. (vgl. Anlage 2 Abschnitt 2 lfd. Nr. 9.1)

---

<sup>18</sup> Der Relativsatz wurde bewusst eingebaut, um ein doppeltes Partizip (**vorausfahrende am Verkehr Teilnehmende**) zu umgehen.

Die Benennung *Fahrzeugführer* wurde bis auf zwei Ausnahmen konsequent durch *Fahrzeugführende* oder einen genderneutralen Relativsatz ersetzt. Die beiden Ausnahmen finden sich in Paragraph 49:

- „Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über [...] sonstige Pflichten des **Fahrzeugführers** nach § 23 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b, Absatz 2 erster Halbsatz oder Absatz 3 [...] verstößt.“ (§ 49 Abs. 1 Satz 22 StVO 2013; m. H.)
- „Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] als **Kraftfahrzeugführer** entgegen § 29 Absatz 1 an einem Rennen teilnimmt [...]“ (§ 49 Abs. 2 Satz 5 StVO 2013; m. H.)

Zur Vermeidung der generischen Maskulina in den zwei Beispielen durch eine in der StVO bereits verwendete nicht-diskriminierende Personenbezeichnung könnten die beiden Substantive in die Partizipialform im Plural gesetzt werden. Dies funktioniert allerdings nur beim ersten Auszug. Das zweite Beispiel kann aufgrund des Aufzählungscharakters des Absatzes nicht ohne weitere Veränderungen an den anderen Unterpunkten umformuliert werden. Da sich in den anderen Aufzählungspunkten weitere generische Maskulina finden, wird der komplette Absatz zu einem späteren Punkt geschlossen umformuliert (siehe S. 44f.)

- Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über [...] sonstige Pflichten der Fahrzeugführenden<sup>19</sup> nach § 23 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b, Absatz 2 erster Halbsatz oder Absatz 3 [...] verstößt. (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 22 StVO 2013)

Die wechselnde Bezeichnung von Personen, die mit einem Rollstuhl fahren, erscheint aufgrund der geringen Nennung unlogisch. Während diese Personengruppe in Paragraph 26 als „Fahrende von [Krankenfahrstühlen oder] Rollstühlen“ (§ 26 Abs. 1 StVO 2013) bezeichnet wird, wird in Paragraph 18 das generische Maskulinum *Rollstuhlfahrer* verwendet:

- „Auf ihnen sowie außerhalb geschlossener Ortschaften auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen [...]für Kraftomnibusse ohne Anhänger, die [...]auf allen Sitzen sowie auf Rollstuhlplätzen, wenn auf ihnen **Rollstuhlfahrer** befördert werden, mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind [...] 100 km/h.“ (§ 18 Abs. 5 Satz 3c StVO 2013; m. H.)

---

<sup>19</sup> Die Schreibweise wurde der in der StVO angepasst, auf eine mögliche Anpassung an *die Rad Fahrenden, die am Verkehr Teilnehmenden* usw. durch Trennung (*Fahrzeug Führende*) wurde verzichtet.

Eine genderneutrale Formulierung dieses Absatzes könnte wie folgt klingen:

- Auf ihnen sowie außerhalb geschlossener Ortschaften auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen [...]für Kraftomnibusse ohne Anhänger, die [...]auf allen Sitzen sowie auf Rollstuhlplätzen, wenn auf ihnen **Rollstuhlfahrende**, befördert werden, mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind [...] 100 km/h. (vgl. § 18 Abs. 5 Satz 3c StVO 2013)

Während bei diesem Beispiel die Anpassung recht einfach erfolgen konnte, gestaltet sich dies für das Kompositum *Rollstuhlfahrersinnbild* (Anlage 3 Abschnitt 3 lfd. Nr. 7 sowie Anlage 3 Abschnitt 3 lfd. Nr. 10 StVO 2013) schwieriger. Es wäre möglich die Betonung von der Person, die auf den Rollstuhl angewiesen ist, auf das eigentlich Hilfsmittel zu legen, sodass von einem *Rollstuhlsinnbild* gesprochen werden könnte. Unter Einbeziehung der Erläuterung zum Zusatzzeichen mit der laufenden Nummer 63.3 zu Zeichen 286 (Anlage 2 Abschnitt 8 lfd. Nr. 63.3), die besagt, dass sich dieses Zeichen auf „schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen“ (ebd.) bezieht, könnte ebenfalls die Bezeichnung *Schwerbehindertensinnbild* als passend erscheinen.

Die Komplexität der Problematik der Neutralisation von Komposita zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der zu *Fuß Gehenden*. Für diese Personengruppe gibt es insgesamt 35 Komposita in der StVO 2013, bei denen das Maskulinum *Fußgänger* für die Bildung eines zusammengesetzten Substantivs verwendet wird. Somit fallen 87,5 Prozent aller Komposita, die eine diskriminierende Personenbezeichnung enthalten, auf Komposita mit dem Bestimmungswort *Fußgänger*. Dazu zählen *Fußgängerüberweg* (§ 36 Abs. 4 StVO 2013; § 26 Abs. 1 StVO 2013), *Fußgängeraufkommen* (§ 45 Abs. 1d StVO 2013), *Fußgängerverkehr* (§ 24 Abs. 2 StVO 2013; § 37 Abs. 2 Satz 2 StVO 2013), *Fußgängerzone* (§ 10 StVO 2013; § 35 Abs. 7a StVO 2013), *Fußgängerbereich* (§ 45 Abs. 1b Satz 3 StVO 2013), *Fußgängerverkehrsdichte* (§ 45 Abs. 1c StVO 2013), *Fußgängerfurt* (§ 37 Abs. 2 Satz 6 StVO 2013) sowie *Fußgängerunter- oder -überführung* (Anlage 3 Abschnitt 9 lfd. Nr. zu 28 und 29). Für diese Komposita müssen jeweils individuelle, nicht-diskriminierende Bestimmungswörter gefunden werden. Dabei wird versucht, die Personen- durch eine Sachbezeichnung zu ersetzen, wie dies von Müller/Fuchs vorgeschlagen wird (1993: 218). Die folgenden Vorschläge verstehen sich nicht als ultimativ, sondern wollen lediglich eine Idee davon vermitteln, welche Form genderneutrale Pendanten haben könnten:

- *Fußgängerüberweg* → *Gehwegübergang*

An sogenannten Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge aller Art außer Schienenfahrzeuge zu Fuß Gehenden das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen (§ 26 Abs. 1 StVO 2013). Es wäre also auch möglich davon zu sprechen, dass ein Gehweg die Fahrbahn kreuzt, daher Gehwegübergang.

Analog dazu auch *Fußgängerfurt* → *Gehwegfurt* sowie *Fußgängerunter- oder -überführung* → *Gehwegunter- oder -überführung*

- *Fußgängerverkehr* → *Fußverkehr*

Wie auch beim *Radverkehr* könnte das Fortbewegungsmittel in den Vordergrund gerückt werden, womit eine Personenbezeichnung hinfällig wäre.

Analog dazu auch *Fußgängerverkehrsdichte* → *Fußverkehrsdichte*

- *Fußgängeraufkommen* → *Fußverkehrsaufkommen*

Hier könnte die Personen- durch eine Sachbezeichnung, die an vorheriges Beispiel angelehnt ist, ersetzt werden.

- *Fußgängerzone* → *Gehwegzone*

Da die Fußgängerzone dem „Fußverkehr“ vorbestimmt ist, gleicht sie in ihrer Funktion einem Gehweg, lediglich die Ausdehnung variiert, was durch das Wort *Zone* zum Ausdruck gebracht wird.

Analog dazu auch *Fußgängerbereich* → *Gehwegbereich*

Neben den genannten Komposita ist noch hervorzuheben, dass Paragraph 25, der sich an alle zu Fuß Gehenden richtet, den Titel *Fußgänger* trägt. Ebenso verhält es sich mit Zeichen 133 (Gefahrenzeichen „Fußgänger“ Anlage 1 Abschnitt lfd. Nr. 16) und Zeichen 259 („Verbot für Fußgänger“ Anlage 2 Abschnitt 6 lfd. Nr. 33). Hier wäre eine Neutralisation durch Verwendung der Partizipialform, wie häufig in der StVO gebraucht, logisch. Gleiches gilt für Paragraph 45, in dem es heißt:

- „Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der **Fußgänger** zulässig.“ (§ 45 Abs. 1c StVO 2013; m. H.)

Folglich würde der Absatz nun wie folgt klingen:

- Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz **der zu Fuß Gehenden** zulässig. (vgl. § 45 Abs. 1c StVO 2013)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich für alle Substantive zur Bezeichnung von Personengruppen, für die bereits eine nicht-diskriminierende Benennung in Partizipialform gebildet wurde, dringend empfiehlt, diese Bezeichnung einheitlich bei jeglicher Nennung der jeweiligen Personengruppe zu führen. Alternativ kann je nach Syntax auch der entsprechende Relativsatz mit dem Indefinitpronomen *wer* oder eine andere bereits vorhandene genderneutrale Benennung genutzt werden. Abweichungen von den genderneutralen Bezeichnungen wirken inkonsequent und sind nicht logisch zu erklären; sie sollten daher beseitigt werden.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beispielen für die Verwendung des generischen Maskulinums zur Bezeichnung von Personengruppen, für die sich in der StVO 2013 bereits eine genderneutrale Benennung findet, gibt es einige gendermarkierte Substantive, für die keine anderweitige Bezeichnung angeboten wird. Im Folgenden sollen derartige diskriminierende Personenbezeichnungen herausgearbeitet und Verbesserungsvorschläge aufgezeigt werden, die sich unterschiedlicher Methoden des Gendering bedienen. Die jeweils gewählte Option nicht-diskriminierender Sprache soll nicht weiter kommentiert werden, da jeder Auszug individuell umformuliert wird und die Ergebnisse in der jeweiligen genderneutralen Formulierungsweise selbst liegen. Die verschiedenen Optionen für nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch wurden bereits in Kapitel 2.5. präsentiert und bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zusätzlich soll auf jedes Substantiv jeweils nur einmal eingegangen werden, sofern die grammatische Erscheinungsform nicht verschiedene Umformulierungsvarianten erfordert.

- „Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass **kein Anderer** geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“ (§ 1 Abs. 2 StVO 2013; m. H.)

Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass **keine andere Person** geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. (vgl. ebd.)

- „Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als **der zu Überholende** fährt.“ (§ 5 Abs. 2 StVO 2013; m. H.)

Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als **das zu überholende Fahrzeug** fährt. (vgl. ebd.)

- „Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in die andere Straße nicht wesentlich durch **den Wartepflichtigen** behindert werden.“ (§ 8 Abs. 2 StVO 2013; m. H.)

Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in die andere Straße nicht wesentlich durch **das wartepflichtige Fahrzeug** behindert werden. (vgl. ebd.)

- „An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn **der Berechtigte** an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken [...]“ (§ 12 Abs. 5 StVO 2013; m. H.)

An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn **die berechtigte Person** an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken [...]. (vgl. ebd.)

- „Wer einen Omnibus des Linienverkehrs oder einen gekennzeichneten Schulbus führt, muss Warnblinklicht einschalten, wenn **er** sich einer Haltestelle nähert [...]“ (§ 16 Abs. 2 StVO 2013; m. H.)

Wer einen Omnibus des Linienverkehrs oder einen gekennzeichneten Schulbus führt, muss **beim Nähern** an eine Haltestelle Warnblinklicht einschalten [...]. (vgl. ebd.)

- „Vor Bahnübergängen ohne Vorrang der Schienenfahrzeuge ist in sicherer Entfernung zu warten, wenn **ein Bahnbediensteter** mit einer weiß-rot-weißen Fahne oder einer roten Leuchte Halt gebietet.“ (§ 19 Abs. 5 StVO 2013; m. H.)

Vor Bahnübergängen ohne Vorrang der Schienenfahrzeuge ist in sicherer Entfernung zu warten, wenn **Bahnbedienstete** mit einer weiß-rot-weißen Fahne oder einer roten Leuchte Halt gebieten. (vgl. ebd.)

- „[...] Fahrzeuge von Unternehmen, die in deren Auftrag diese Universaldienstleistungen erbringen (**Subunternehmer**), dürfen abweichend von Anlage 2 Nummer 21 (Zeichen 242.1) Fußgängerzonen auch außerhalb der durch Zusatzzeichen angeordneten Zeiten für **Anlieger-** und Anlieferverkehr benutzen [...]“ (§ 35 Abs. 7a StVO 2013; m. H.)

[...] Fahrzeuge von Unternehmen, die in deren Auftrag diese Universaldienstleistungen erbringen (**Subunternehmen**), dürfen abweichend von Anlage 2 Nummer 21 (Zeichen 242.1) Gehwegzonen auch außerhalb der durch Zusatzzeichen angeordneten Zeiten für **Anliegenden**<sup>20</sup>- und Anlieferverkehr benutzen [...] (vgl. ebd.)

---

<sup>20</sup> Bei diesem Substantiv gilt es eine Ausnahme zu beachten, die auf S.46f. ausführlicher erläutert wird. Die Formulierung wurde übernommen.



- „[...] das gilt auch für Omnibusse des Linienverkehrs und nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Zeichen zu kennzeichnende Fahrzeuge des **Schüler-** und Behindertenverkehrs, wenn diese einen vom übrigen Verkehr freigehaltenen Verkehrsraum benutzen [...]“ (§ 37 Abs. 2 Satz 4 StVO 2013; m. H.)

[...] das gilt auch für Omnibusse des Linienverkehrs und nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Zeichen zu kennzeichnende Fahrzeuge des **Schulkinder-** und Behindertenverkehrs, wenn diese einen vom übrigen Verkehr freigehaltenen Verkehrsraum benutzen [...] (vgl. ebd.)

- Sinnbild „**Reiter**“ (§ 39 Abs. 7 StVO 2013; m. H.)

Sinnbild ‚**Reitende**‘ (vgl. ebd.)

- „Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen [...]im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für **Bewohner** städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel [...]“ (§ 45 Abs. 1b Satz 2a StVO 2013; m. H.)

Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen [...]im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für **Personen, die** in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraumangel **wohnen**, [...] (vgl. ebd.)

- „Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der **Baulastträger** verpflichtet, sonst der **Eigentümer** der Straße.“ (§ 45 Abs. 5 StVO 2013; m. H.)

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung sind die **Baulasttragenden** verpflichtet, sonst **die Person, zu deren Eigentum die Straße zählt.**“ (vgl. ebd.)

- „Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen **die Unternehmer – die Bauunternehmer** unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind [...]“ (§ 45 Abs. 6 StVO 2013; m. H.)

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen **die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer – die Bauunternehmerinnen bzw. Bauunternehmer** unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind [...] (vgl. ebd.)

- „Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte **Antragsteller** Ausnahmen genehmigen [...]“ (§ 46 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)  
Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte **Antragstellende** Ausnahmen genehmigen [...] (vgl. ebd.)
- „Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, [...] in deren Bezirk **der Antragsteller seinen** Wohnort, **seinen** Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.“ (§ 47 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)  
Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, [...] in deren Bezirk sich **der** Wohnort, **der** Sitz oder eine Zweigniederlassung **der oder des Antragstellenden** befindet. (vgl. ebd.)
- „Absatz 1 gilt entsprechend für ausländische **Beamte**, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile oder Observation im Inland berechtigt sind.“ (§ 35 Abs. 1a StVO 2013; m. H.)  
Absatz 1 gilt entsprechend für ausländische **Beamtinnen und Beamte**, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile oder Observation im Inland berechtigt sind. (vgl. ebd.)
- „Die Zeichen und Weisungen der **Polizeibeamten** sind zu befolgen.“ (§ 36 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)  
Die Zeichen und Weisungen der **Polizei** sind zu befolgen. (vgl. ebd.)

Wie bereits erwähnt, weist Absatz 2 des Paragraphen 49 zahlreiche generische Maskulina auf und kann aufgrund seines Aufzählungscharakters nicht unabhängig voneinander bearbeitet werden:

- „ (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als **Führer** eines geschlossenen Verbandes entgegen § 27 Absatz 5 nicht dafür sorgt, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden,
  - 1a. entgegen § 27 Absatz 2 einen geschlossenen Verband unterbricht,
  2. als **Führer** einer Kinder- oder Jugendgruppe entgegen § 27 Absatz 1 Satz 4 diese nicht den Gehweg benutzen lässt,
  3. als **Tierhalter** oder sonst für die Tiere **Verantwortlicher** einer Vorschrift nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,

4. als **Reiter, Führer** von Pferden, **Treiber** oder **Führer** von Vieh entgegen § 28 Absatz 2 einer für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregel oder Anordnung zuwiderhandelt,
5. als **Kraftfahrzeugführer** entgegen § 29 Absatz 1 an einem Rennen teilnimmt,
6. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als **Veranstaltender** entgegen § 29 Absatz 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden, oder
7. entgegen § 29 Absatz 3 ein dort genanntes Fahrzeug oder einen Zug führt.“

(§ 49 Abs. 2 StVO 2013; m. H.)

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt auch, **wer**

1. einen geschlossenen Verband **führt** und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 27 Absatz 5 nicht dafür sorgt, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden,
  - 1a. entgegen § 27 Absatz 2 vorsätzlich oder fahrlässig einen geschlossenen Verband unterbricht,
2. eine Kinder- oder Jugendgruppe **führt** und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 27 Absatz 1 Satz 4 diese nicht den Gehweg benutzen lässt,
3. Tiere **hält** oder auf sonst eine Art und Weise für die Tiere **verantwortlich ist** und vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. **reitet**, Pferde oder Vieh **führt** oder Vieh **treibt** und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 2 einer für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregel oder Anordnung zuwiderhandelt,
5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Absatz 1 ein **Kraftfahrzeug führt** und damit an einem Rennen teilnimmt,
6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als **veranstaltende Person** vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Absatz 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden, oder
7. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Absatz 3 ein dort genanntes Fahrzeug oder einen Zug führt.

(vgl. ebd.)

Neben den gendermarkierten Substantiven finden sich einige wenige Beispiele für Wörter anderer Wortarten, genauer gesagt 21 Possessiv-, Relativ- und Demonstrativpronomen, die eine maskuline Form erkennen lassen. Dazu zählen:

- „Wer überholt, darf dabei **denjenigen, der** überholt wird, nicht behindern.“ (§ 5 Abs. 4 StVO 2013; m. H.)

Wer überholt, darf dabei **jenes Fahrzeug, das** überholt wird, nicht behindern. (vgl. ebd.)

- „Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch **sein** Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass gewartet wird.“ (§ 8 Abs. 2 StVO 2013; m. H.)

Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch **entsprechendes eigenes** Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass gewartet wird. (vgl. ebd.)

- „Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass **seine** Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden.“ (§ 23 Abs. 1 StVO 2013; m. H.)

Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass die **eigene** Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. (vgl. ebd.)

- „Die Kosten der Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 trägt abweichend von § 5b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes **derjenige, der** die Aufstellung dieses Zeichens beantragt.“ (§ 51 StVO 2013; m. H.)

Die Kosten der Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 trägt abweichend von § 5b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes **diejenige Person, welche** die Aufstellung dieses Zeichens beantragt. (vgl. ebd.)

Eine weitere Besonderheit, die es zu beachten gilt, findet sich in der Anlage sowie zum Teil im Anhang der StVO, in dem die Zusatzzeichen abgebildet sind. Soweit möglich, werden für die Verkehrszeichen Piktogramme verwendet, sodass eine sprachliche Realisierung überflüssig ist. Bekannte Beispiele sind das Hinweiszeichen zum Verlauf der Vorfahrtsstraße (siehe Abbildung 9 S. 110) oder das Verkehrsschild, das auf Staugefahr hinweisen soll (siehe Abbildung 10 S. 110). Eine grafische Darstellung ist jedoch nicht für alle Konzepte möglich, sodass zum Teil geschriebene Worte verwendet werden müssen. Auf den in der Anlage dargestellten Verkehrszeichen sind insgesamt zwei generische Maskulina zu finden: *Bewohner*

(siehe Abbildung 11 S. 110) und *Verkehrshelfer* (siehe Abbildung 13 S. 111). Weitere zwei maskuline Personenbezeichnungen finden sich auf den Zusatzzeichen im Anhang: *Anlieger* (siehe Abbildung 12 S. 110) und *Fährbenutzer* (siehe Abbildung 14 S. 111). Bei einer genderneutralen Formulierung dieser Bezeichnungen, ist darauf zu achten, dass die neue Benennung möglichst kurz und unkompliziert sein sollte, da das Verkehrsschild schnell und aus weiter Entfernung lesbar sein muss. Von daher wird vorgeschlagen, für *Anlieger* zukünftig das substantivierte Partizip I im Plural (*Anliegende*) zu verwenden. Die Benennung *Fährbenutzer* könnte durch ein Kompositum mit dem Utra *Gast* genderneutral gemacht werden, sodass künftig *Fährgäste* auf dem entsprechenden Schild zu lesen wäre. Beim *Verkehrshelfer* ist es möglich, den Fokus von der Person auf die eigentliche Aufgabe zu legen, sodass von *Verkehrshilfe* gesprochen werden könnte. Um die Benennung *Bewohner* zu umgehen, wäre es möglich das Adjektiv *ansässig* zu substantivieren, da die Pluralform (*Ansässige*) genderneutral ist.

Anhand der zahlreichen Beispiele und den aufgezeigten genderneutralen Umformulierungen konnte deutlich gemacht werden, dass die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der StVO 2013 nicht einhundertprozentig umgesetzt werden konnte. Es gibt viele Schwachstellen, die es bei einer zukünftigen Neufassung zu beheben gilt. Dabei sollte nicht nur auf eine konsequente Verwendung der bereits gefundenen genderneutralen Personenbezeichnungen geachtet werden, sondern auch eine strikte Vermeidung ausschließlich maskuliner Formen verstärkt berücksichtigt werden. Die Vielfalt der für die vorgeschlagenen Umformulierungen gewählten sprachlichen Mittel zeigt, dass für eine genderneutrale Formulierung unterschiedlichste Optionen zur Auswahl stehen, die es individuell und kreativ anzuwenden gilt.

## 4. Erhebung

### 4.1. Wahl der Erhebungsmethode

Als Erhebungsmethode wurde die (schriftliche) Online-Befragung gewählt. Aufgrund des zu untersuchenden Gegenstandes konnten einige Erhebungsmethoden der empirischen Sozialforschung von vornherein ausgeschlossen werden, darunter die Beobachtung, das Experiment und die Inhaltsanalyse. Nach eingehender Auseinandersetzung mit den verschiedenen Methoden der Befragung wurde zugunsten der Online-Befragung entschieden, da diese bei der gegebenen Fragestellung die folgenden Vorteile bietet: Zum einen ist die Durchführung der Befragung sowie die Auswertung der Ergebnisse vergleichbar unkompliziert. Auch die Kosten für eine Online-Befragung sind gering, können jedoch je nach gewählter Plattform variieren (Scholl 2009: 57f.). Die aus der Untersuchung gewonnenen Daten liegen bereits digital vor und können im Gegensatz zu konventionellen schriftlichen Befragungen, bei denen die Daten erst digitalisiert werden müssen, sofort weiterverarbeitet werden. Damit sind erste Prognosen bereits wenige Tage nach Studienbeginn möglich (Diekmann 2007: 522). Zum anderen erübrigt sich die Anwesenheit der Autorin als Interviewerin, wie dies beispielsweise bei einer persönlichen Befragung oder einem Telefoninterview der Fall wäre. Somit haben Merkmale, Erwartungshaltungen und Verhalten der Interviewerin keinen Einfluss auf das Verhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Befragung. Das in der Fachliteratur als *soziale Erwünschtheit*<sup>21</sup> bezeichnete Phänomen, das die Neigung von Befragten beschreibt, Verhaltensweisen oder Einstellungen, die von allgemein gültigen Wertvorstellungen abweichen, in Interviews zu leugnen und dafür Verhaltensweisen oder Einstellungen vorzutäuschen, die allgemein akzeptiert sind oder „sogar als besonders prosozial gelten“, kann durch die Online-Befragung gemindert werden (Scholl 2009: 219). Es ist durchaus vorstellbar, dass das Risiko einer Verzerrung durch soziale Erwünschtheit im Rahmen eines persönlichen face-to-face-Interviews angesichts der Thematik der Forderung einer sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern besonders hoch wäre: Männer könnten Angst haben, von der Interviewerin als äußerst patriarchalisch wahrgenommen zu werden, während Frauen vielleicht fürchten würden, als besonders konservativ oder unterdrückt zu gelten, wenn sie sich gegen genderneutrale Sprache aussprechen. Generell ist davon auszugehen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmte Vorstellungen davon haben, was die Interviewerin für eine

---

<sup>21</sup> Friedrichs zieht es vor, den englischen Terminus *social desirability effect* zu verwenden (1980: 152)

Erwartungshaltung bezüglich der Meinung der Befragten zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern hat, der sie gerecht werden wollen. Bei einer Online-Befragung erscheint der Grad der Anonymität jedoch noch höher als bei konventionellen schriftlichen Befragungen, sodass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer offener sind und seltener Antworten geben, die durch soziale Erwünschtheit verzerrt wurden (Scholl 2009: 58). Was jedoch nicht überprüft werden kann, ist die Anwesenheit dritter Personen beim Ausfüllen des Fragebogens, die einen derartigen Effekt hervorrufen könnten. Auch bei möglichen Verständnisfragen könnte sich das Fehlen der Interviewerin negativ auswirken, da keine unmittelbare Hilfe erfolgen kann. Deshalb ist der Fragebogen möglichst einfach und selbsterklärend zu gestalten (siehe dazu 4.2.2.). Zudem haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund der gewählten Form der Befragung mehr Zeit, sich mit den Fragen auseinanderzusetzen und diese zu durchdenken; es gibt keine wartende Interviewerin, die Zeitdruck beim Beantworten der Fragen entstehen lässt (Diekmann 2007: 514). Ein weiterer Vorteil der Online-Befragung ist der hohe Grad der Standardisierung des Fragebogens, der die erhobenen Daten zu einem hohen Maße vergleichbar macht. Somit ist eine statistische Datenanalyse und eine Quantifizierung der Ergebnisse ohne bedeutende Verzerrungen möglich (Scholl 2009: 78f.). Zudem wird ein standardisierter Fragebogen den Forderungen nach größtmöglicher Objektivität des Messinstrumentes gerecht (Diekmann 2007: 437f.). Selbstverständlich stellt die Standardisierung der Befragung auch einige besondere Anforderungen an den Aufbau des Fragebogens sowie die Formulierung der Fragen im Einzelnen. Entsprechende Ausführungen folgen in Kapitel 4.2.2.

## **4.2. Methodik der Online-Befragung**

### **4.2.1. Verwendete Plattform**

Als Plattform für den Fragebogen wurde das Softwarepaket *SoSci Survey* gewählt, das speziell für wissenschaftliche Befragungen konzipiert wurde und Studierenden eine kostenlose Möglichkeit zur Erstellung individueller Fragebögen bietet (Leiner 2014: s. p.). Die Plattform finanziert sich über kommerzielle Forschungsprojekte, sodass wissenschaftliche Projekte ohne gewerblichen Hintergrund den Server werbefrei nutzen können, was diese Software im Vergleich zu anderen Anbietern wie beispielsweise SurveyMonkey auszeichnet (vgl. Leiner 2014: s. p. und SurveyMonkey Inc. 2013: s. p.). Auf der Plattform von *SoSci Survey* können die Fragen individuell nach verschiedenen Fragetypen erstellt und anschließend in beliebiger Reihenfolge zu einem Fragebogen zusammengestellt werden. Individuelle Anpassungen, wie zum Beispiel das Einfügen verschiedener Seitenüberschriften, sind mittels HTML möglich.

Jedem Forschungsprojekt wird ein eigener Link zugeordnet, über den sich der jeweilige Fragebogen aufrufen lässt. Der Link zu der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Befragung lautete beispielsweise:

[https://www.soscisurvey.de/einstellung\\_stvo/](https://www.soscisurvey.de/einstellung_stvo/)<sup>22</sup>

Alle Antworten werden automatisch erfasst und gespeichert und können anschließend für eine Weiterverarbeitung und Auswertung heruntergeladen werden. Die Datenübertragung im Internet erfolgt dabei SSL-verschlüsselt. Für die Teilnahme an der Befragung ist kein Herunterladen spezieller Software nötig, sondern lediglich ein beliebiger Internetzugang. Ein weiterer Vorteil von SoSci Survey ist, dass die Durchführung eines Pretests möglich ist, dessen Daten gesondert von den späteren Ergebnissen der Befragung erfasst werden. Dabei steht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein extra Kommentarfeld zur Verfügung, in dem sie Verbesserungsvorschläge und Kritik äußern können. Ein Pretest wird vor der eigentlichen Datenerhebung durchgeführt, um die Verständlichkeit und Vollständigkeit des Fragebogens zu testen und zu überprüfen. Dabei sollen Defizite aufgedeckt und verbessert werden, bevor die Befragung offiziell begonnen wird und es zu spät für Veränderungen ist (Scholl 2009: 203ff.). Verbesserungen, die sich aus dem Pretest ergeben haben, werden an entsprechender Stelle im folgenden Kapitel eingearbeitet<sup>23</sup>. Um ein einwandfreies Funktionieren des Fragebogens zu gewährleisten, wurde zusätzlich vor dem Pretest und nach den daraus resultierenden Änderungen ein technischer Testlauf durchgeführt, bei dem die Auflösung und Darstellung bei verschiedenen Webbrowsern überprüft wurde. Dabei wurde sich auf die drei führenden Browser (Mozilla Firefox, Internet Explorer und Chrome) konzentriert (Abbildung 15 S. 112). Der technische Pretest ergab bei keinem der geprüften Browser Probleme.

#### 4.2.2. Fragebogaufbau und Formulierung der Fragen

Eine originalgetreue und zusammenhängende Abbildung des Online-Fragebogens ist im Anhang ab Seite 102 zu finden.

Der Online-Fragebogen beginnt mit einem Einleitungstext, in dem die wichtigsten Daten bezüglich des Befragungsprojektes vorgestellt werden; also wer führt die Befragung zu welchem Zweck durch, welche Teilnahmebedingungen gelten und wie viel Zeit nimmt das Ausfüllen des Fragebogens in Anspruch. Selbstverständlich wird im Einleitungstext auch auf die Thematik, die innerhalb der Befragung behandelt wird, eingegangen. Da die Kenntnis über das Befragungsthema allerdings die Antwortreaktionen und sogar die Teilnahmebereitschaft beeinflussen kann (Diekmann 2007: 486f.), wurde versucht das Thema so allgemein wie

<sup>22</sup> Da die Befragung bereits abgeschlossen ist, lässt sich der Fragebogen nicht mehr online aufrufen.

<sup>23</sup> Ein komplette Auflistung aller Anmerkungen aus dem Pretest findet sich außerdem im Anhang 9.6. ab Seite 117.



möglich zu fassen und den Schwerpunkt der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der StVO dabei zu verschleiern, sodass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst unbefangen an die Befragung herangehen. Im Einleitungstext ist ebenfalls darüber zu informieren, dass alle Daten vertraulich behandelt werden und ausschließlich für den angegebenen Forschungszweck in anonymisierter Form verwendet werden (ADM e. V. et al. 2007: s. p.). Bei einem schriftlichen Fragebogen, der postalisch verschickt wird, entspräche der Einleitungstext dem Anschreiben, das weitere Informationen enthalten müsste, wie beispielsweise den Rücksendetermin, die bei einer Online-Befragung aber außer Acht gelassen werden können (Friedrichs 1980: 238). Dementsprechend wurde der folgende Einleitungstext für Seite 1 des Fragebogens gewählt:

*Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,*

*im Rahmen meiner Masterarbeit an der Universität Leipzig führe ich eine Befragung zum Verhalten im Straßenverkehr sowie zur Einstellung bezüglich der aktuellen Verkehrsregeln durch. Gesucht werden Personen, deren Muttersprache Deutsch ist. Weder ein gültiger Führerschein noch Kenntnis über die geltenden Verkehrsregeln sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Befragung.*

*Die Umfrage besteht aus 4 Themenblöcken, zu denen maximal 5 Fragen gestellt werden, sodass das Ausfüllen nicht länger als 5 Minuten in Anspruch nimmt. Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt und ausschließlich für diese wissenschaftliche Erhebung verwendet. Ihre Anonymität ist dabei stets gewährleistet.*

*Vielen Dank im Voraus!*

*Elisabeth Hersel*

Über einen *Weiter*-Button gelangt die bzw. der Befragte stets zur nächsten Seite. Auf einen *Zurück*-Button wurde verzichtet, da einige Fragen Einfluss auf die Antworten vorheriger Fragen haben könnten und vermieden werden sollte, dass Angaben auf vorhergegangenen Seiten nachträglich angepasst werden. In der oberen rechten Ecke befindet sich ein Fortschrittsbalken, der darüber Auskunft gibt, wie viel Prozent des Fragebogens bereits ausgefüllt wurden und der so zur Fortsetzung und Fertigstellung der Befragung dienen soll (Scholl 2009: 179). Zusätzlich wurde auf jeder Seite ein Hyperlink eingerichtet, über den die Befragten die Interviewerin direkt per E-Mail kontaktieren können, wenn sie Fragen haben oder nähere

Informationen über die Befragung wünschen. Damit wurde den Forderungen des ADM e. V. nach Angabe einer Ansprechperson nachgekommen (ADM e. V. et al. 2007: s. p.).

Friedrichs betont, wie wichtig es ist, den Fragebogen möglichst kurz zu halten, da es sonst nicht nur an Motivation mangeln, sondern auch zu Konzentrationsschwierigkeiten bei den Befragten kommen kann. Dass der erarbeitete Fragebogen tatsächlich kurz und prägnant ist und somit, wie im Einleitungstext angegeben, in 5 Minuten ausgefüllt werden kann, wird sich im Folgenden zeigen. Des Weiteren empfiehlt Friedrichs eine thematische Gliederung des Fragebogens (1980: 238). Dementsprechend wurden vier Themenblöcke definiert, die sich soziodemografischen Angaben (*I. Allgemeine Fragen zur Person*), dem Verhalten im Straßenverkehr (*II. Allgemeine Fragen zum Verkehrsverhalten*), der Einstellung zu bestimmten Verkehrsschildern (*III. Fragen zur Beschilderung im Straßenverkehr*) und schließlich der Kernthematik, der genderneutralen Sprache in der StVO (*IV. Fragen zu den neuen Verkehrsregeln*) widmen. In Themenblock I werden soziodemografische Angaben abgefragt, auch wenn diese häufig am Schluss eines Fragebogens platziert werden. An dieser Stelle soll jedoch die wohl heikelste Frage gestellt werden, nämlich die, ob die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer selbst auf genderneutrale Formulierungen beim Verfassen von Texten achtet. Es ist denkbar, dass der Fragebogen bei dieser Frage bewusst abgebrochen wird, da die befragte Person nicht zugeben möchte, dass sie Frauen und Männer sprachlich nicht gleichstellt. Mit der bewussten Platzierung am Ende des Fragebogens wurde versucht, einen Abbruch der Befragung dadurch zu vermeiden, dass erkenntlich wird, dass die Umfrage bereits kurz vor Abschluss steht (Scholl 2009: 175). Dementsprechend werden soziodemografische Angaben zu Anfang abgefragt.

### **I. Allgemeine Fragen zur Person**

Die erste Frage befasst sich mit dem Geschlecht der an der Befragung teilnehmenden Person. Hier wurde bewusst auf das in unserer Kultur immer noch vorherrschende Modell der zwei Geschlechter gesetzt. Dementsprechend befinden sich in der Dropdown-Auswahl die Optionen *Weiblich* und *Männlich*. Weitere Optionen wie beispielsweise *Beides* oder *Keines* hätten eher konservativ eingestellte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer verunsichern und somit zum Abbruch der Befragung führen können. Möglicherweise hätten derartige Optionen auch den eigentlichen Untersuchungsgegenstand offen gelegt. Von einer Verwendung des Terminus Gender wurde ebenfalls abgesehen, da dadurch eine zusätzliche Erläuterung dieses fachsprachlichen Terminus nötig geworden wäre.

1. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an: (Dropdown-Auswahl: Weiblich; Männlich)

Die zweite soziodemografische Frage bezieht sich auf das Alter. Dafür wird nach dem Geburtsjahr der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers gefragt, das über eine Dropdown-Liste, die alle Jahre von 1915 bis 2013 aufführt, ausgewählt werden kann. Es wurde davon abgesehen, dass die teilnehmenden Personen sich einer bestimmten Altersgruppe zuordnen müssen, da die Frage nach dem Geburtsjahr den Vorteil bietet, dass die Angaben auch zu einem späteren Zeitpunkt ohne konkreten Bezug auf das Erhebungsjahr valide sind. Eine Zusammenfassung von Altersgruppen soll bei der Auswertung nach dem Vorbild von Sinner (2004) erfolgen.

2. Bitte geben Sie Ihr Geburtsjahr an: (Dropdown-Auswahl: 1915-2013)

Es folgt eine Frage zur regionalen Einordnung, wofür die ersten zwei Ziffern der Postleitzahl erbeten werden. Diese können über eine Dropdown-Liste ausgewählt werden, welche die Zahlen von 01 bis 99 enthält, ausgenommen der 05, der 43 und der 62, da diese Postleitregionen nicht vergeben sind (siehe Abbildung 16 S. 113). Bei der Auswertung soll eine Einteilung in alte und neue Bundesländer anhand der Postleitregionen erfolgen.

3. Bitte geben Sie die ersten zwei Ziffern Ihrer Postleitzahl an: (Dropdown-Auswahl: 01-99 [ausgenommen 05, 43, 62])

Bei Frage 1. bis 3. handelt es sich um Fragen, die beantwortet werden müssen, d.h. wenn bei diesen Fragen keine Antwort gegeben wird, ist es nicht möglich, durch Betätigung des *Weiter*-Buttons zur Folgeseite zu gelangen. Stattdessen werden die betroffenen Fragen rot hinterlegt und es erscheint die Meldung: „Bitte beantworten Sie auch diese Frage – Ihre Antwort auf die Frage ist für die Studie sehr wichtig.“ Diese Option wurde je nach Wichtigkeit der gefragten Angabe für die Befragung und nach dem Grad der Offenheit, die eine Beantwortung von den Befragten erfordert, gewählt.

Die letzte Frage zu soziodemografischen Daten bezieht sich auf den derzeitigen Beruf bzw. die derzeitige Beschäftigung. Dank der freien Textfeld-Eingabe kann zumindest bei Frauen überprüft werden, ob sie eine Unterscheidung zwischen maskulinen und femininen Berufsbezeichnungen treffen. Bezeichnet eine Frau ihre Profession beispielsweise als *Lehrer* und nicht als *Lehrerin* ist sofort erkennbar, dass diese Teilnehmerin das generische Maskulinum vorzieht (wenn auch unbewusst). Des Weiteren kann von den Angaben zu Beruf bzw. Beschäftigung der Bildungsstand abgeleitet werden, ohne dass der befragten Person durch direkte Nachfrage möglicherweise zu nahe getreten wird. Anhand der erfassten Daten soll eine Einteilung in Berufe, die eine akademische Ausbildung (Hochschul- oder Fachhochschul-

studium) erfordern, und Berufe, für die eine Lehre oder eine vergleichbare berufsbezogene Ausbildung notwendig ist, erfolgen. Außerdem soll bei Personen, die sich noch in der Ausbildung befinden, eine Einteilung in Schule, Lehre, Studium und Promotion vorgenommen werden. Auch Personen, die sich im Ruhestand befinden, sind gesondert aufzuführen. Es ist unvermeidbar, dass bei dieser Frage Angaben erhoben werden, anhand derer keine Rückschlüsse auf die Ausbildung, zum Teil noch nicht einmal auf den Beruf gezogen werden können und die von daher ebenfalls eine eigene Kategorie bilden sollen. Diese nach Abschluss der Befragung vorzunehmende Einteilung orientiert sich an der, die Susanne Oelkers im Rahmen ihrer Studie zu Genus-Sexus-Kongruenzkonflikten vorgenommen hat (1996: 8).

4. Bitte geben Sie Ihren Beruf bzw. Ihre derzeitige Beschäftigung an: (freies Textfeld)

## II. Allgemeine Fragen zum Verkehrsverhalten

Der nun folgende Themenblock hat für den Forschungszweck keine inhaltliche Bedeutung. Jedoch haben die hier gestellten Fragen als sogenannte *Eisbrecherfragen* eine wichtige Funktion, da sie das Interesse für den Fragebogen wecken und zum Thema hinleiten sollen (Scholl 2009: 156). Folglich wurden in diesem Block zwei Fragen platziert, die jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer betreffen. Bei beiden Fragen handelt es sich um Einfachauswahlen, d.h. es kann jeweils nur eine der Optionen angekreuzt werden. Wird bei Frage 5. die Option *Sonstige* gewählt, kann die entsprechende Antwort in einem freien Textfeld spezifiziert werden.

5. Welche Fortbewegungsart nutzen Sie am häufigsten im Straßenverkehr?

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> <i>Auto</i>     | <input type="checkbox"/> <i>zu Fuß</i>                      |
| <input type="checkbox"/> <i>Fahrrad</i>  | <input type="checkbox"/> <i>Öffentliche Verkehrsmittel</i>  |
| <input type="checkbox"/> <i>Motorrad</i> | <input type="checkbox"/> <i>Sonstige: (freies Textfeld)</i> |

6. Wie häufig benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel?

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> <i>Täglich</i>           | <input type="checkbox"/> <i>Mehrmals die Woche</i> |
| <input type="checkbox"/> <i>Mehrmals im Monat</i> | <input type="checkbox"/> <i>Selten bis nie</i>     |

An Frage 5. wurde nach dem Pretest eine kleine Änderung vorgenommen. So lautete die Auswahloption *Motorrad* zuerst *Motorrad o.ä.*, womit Fortbewegungsmittel wie Mofa, Moped oder Motorroller mit eingeschlossen werden sollten. In einem Kommentar im Rahmen des Pretests hieß es:

„Antwortmöglichkeit ‚Motorrad o.ä.‘ soll sicher alle anderen motorisierten Zweiräder mit einschließen, aber an welcher Stelle stehen beispielsweise Elektrofahrräder? Ich würde entweder das ‚o.ä.‘ weglassen, da in diesem Fall "Sonstige" greift oder genaue Beispiele hinschreiben“. (Case 113)

Diesem nachvollziehbaren Verbesserungsvorschlag wurde durch die Streichung von *o.ä.* nachgekommen.

### III. Fragen zur Beschilderung im Straßenverkehr

Die folgende Frage basiert auf dem Umstand, dass die auf den Verbotsschildern und den Gefahrenzeichen für zu Fuß Gehende abgebildete Person männlich ist (Zeichen 133 lfd. Nr. 16 Anlage 1 StVO 2013; Zeichen 259 lfd. Nr. 33 Anlage 2 StVO 2013), während das Gebotszeichen für einen Gehweg eine Frau mit Kind, genauer gesagt eine Frau mit einem Mädchen an der Hand (Zeichen 239 lfd. Nr. 18 Anlage 2 StVO 2013) zeigt. Trotz der unterschiedlichen Darstellungen nehmen die verschiedenen Verkehrszeichen auf dieselbe Personengruppe Bezug. Im Gegensatz dazu wird bei den Verkehrsschildern zum Radverkehr sowohl für die entsprechenden Ge- und Verbotsschilder als auch für das Gefahrenzeichen das gleiche Piktogramm verwendet (vgl. Zeichen 138 lfd. Nr. 18 Anlage 1 StVO 2013, Zeichen 237 lfd. Nr. 16 Anlage 2 StVO 2013 und Zeichen 254 lfd. Nr. 31 Anlage 2 StVO 2013). Mittels Frage 7. soll die Hypothese überprüft werden, dass trotz der unterschiedlichen Darstellung der Bezug auf dieselbe Personengruppe erkenntlich wird. Dabei werden inklusive Antwortkategorien angeboten, d.h. es können mehrere Antworten gewählt werden (siehe Hinweis am Ende der Frage). Bei derartigen Fragen werden die Auswahlkästchen anders dargestellt (eckig) als bei Fragen mit exklusiven Auswahlkategorien (rund). Dies wird auch in der originalgetreuen Abbildung des Fragebogens im Anhang ab Seite 102 deutlich. Diese optische Abhebung soll den Befragten helfen, zwischen der Einfach- und der Mehrfachauswahl zu unterscheiden.

7. Auf welchem der folgenden Verkehrsschilder sind Fußgänger<sup>24</sup> abgebildet?  
(Mehrfachnennungen möglich)



Abbildung 1: Zeichen 136 „Kinder“

Anlage 1 Abschnitt 1 lfd. Nr. 17 StVO 2013 nach DVR 2014

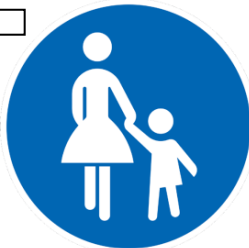


Abbildung 2: Zeichen 239 „Gehweg“

Anlage 2 Abschnitt 5 lfd. Nr. 18 StVO 2013 nach DVR 2014



Abbildung 3: Zusatzzeichen 1010 - 11

Anhang StVO 2013 Zusatzzeichen 1010 - 11 nach DVR 2014



Abbildung 4: Zeichen 259 „Verbot für Fußgänger“

Anlage 2 Abschnitt 6 lfd. Nr. 33 StVO 2013 nach DVR 2014

<sup>24</sup> Das generische Maskulinum *Fußgänger* wurde aus den Betitelungen für die entsprechenden Verkehrsschilder übernommen.

Vor dem Pretest enthielt diese Frage nur drei Antwortmöglichkeiten; Abbildung 3 fehlte. Daraufhin kam es im Pretest vermehrt zu Unsicherheiten bei der Beantwortung dieser Frage und sie wurde als „Fangfrage“ wahrgenommen:

„Fühlt sich an wie eine Fangfrage - sicher habe ich sie falsch beantwortet.“ (Case 113)

„Ich habe die Frage nicht wirklich verstanden und das erste Schild nicht gewählt, weil es spielende Kinder zeigt.“ (Case 115)

„Also eigentlich sind ja alle irgendwie Fußgänger....Wenn man weiß, was die einzelnen Schilder bedeuten, dann kann man differenzieren und nur das Frauenbild anklicken. Aber eigentlich bewegen sich alle "zu Fuß" fort.....Deswegen würde ich auch alles auswählen.“ (Case 118)

„Andere Wahlmöglichkeiten ohne Fußgänger würden den "Fangfragen" Effekt mindern, weil der Befragte dann denkt: Ah, das will sie also!“ (Case 119)

Aufgrund der zahlreichen, nachvollziehbaren Anmerkungen wurde nachträglich Schild Nr. 3 eingefügt, auf dem keine zu Fuß gehende Person abgebildet ist, damit ein Verkehrszeichen offensichtlich „falsch“ ist.

Frage Nummer 8 und Nummer 9 sollen gleich über zwei verschiedene Variablen Aufschluss geben: Zum einen soll herausgefunden werden, ob die befragte Person die Abbildung einer weiblich anmutenden Person mit Kind oder einer männlich anmutenden Person mit Kind für die Beschilderung eines Gehwegs bevorzugt. Zum anderen soll das jeweilige Gewohnheitsdenken untersucht werden. Wird also Abbildung 1/Abbildung 5 gewählt und als Begründung bei Frage 9. eine Antwort gegeben, die sich auf die Gewohnheit zurückführen lässt, sagt dies etwas über die Einstellung der jeweiligen Person gegenüber Veränderungen aus. Eine ablehnende Haltung gegenüber Veränderungen könnte auch die Meinung zum sprachlichen Wandel begründen oder aber zumindest beeinflussen.

8. Welches Verkehrszeichen würden Sie für die Beschilderung eines Gehwegs bevorzugen?

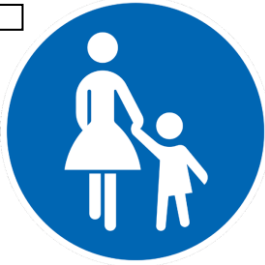


Abbildung 5: Gehweg 1992

Anlage 2 Abschnitt 5 lfd. Nr. 18 StVO 2013 nach DVR 2014



Abbildung 6: Gehweg 1956

Anlage Abschnitt C lfd. Nr. 17 b StVO 1956 nach Wikipedia 1956



Abbildung 7: Gehweg Frankreich

Sécurité Routière 1968 nach Wikipedia 2013

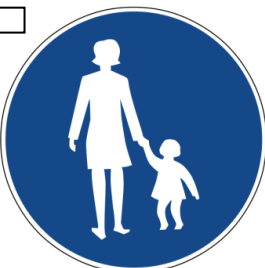


Abbildung 8: Gehweg 1970

§ 41 Abs. 5 Zeichen 241 StVO 1970 nach Wikipedia 1971



9. Bitte begründen Sie Ihre Auswahl kurz: (freies Textfeld)

#### IV. Fragen zu den neuen Verkehrsregeln

Dieser Themenblock wird eingeleitet von zwei sogenannten Überleitungsfragen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern signalisieren sollen, dass der vorherige Themenblock, der stark visuell geprägt war, abgeschlossen ist (Scholl 2009: 157). Außerdem sollen sie inhaltlich die Thematik der StVO 2013 einführen:

10. Am 01. April 2013 ist die neue Straßenverkehrsordnung in Kraft getreten, die unter anderem einen neuen Bußgeldkatalog mit sich bringt. Wie haben Sie von den Änderungen in der Straßenverkehrsordnung erfahren? (Mehrfachnennungen möglich)

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> <i>Printmedien</i> | <input type="checkbox"/> <i>Rundfunk und Fernsehen</i>       |
| <input type="checkbox"/> <i>Internet</i>    | <input type="checkbox"/> <i>Gespräche mit anderen</i>        |
| <input type="checkbox"/> <i>Gar nicht</i>   | <input type="checkbox"/> <i>Sonstiges: (freies Textfeld)</i> |

Diese Frage wurde nach dem Pretest so modifiziert, dass mehrere Antwortmöglichkeiten ausgewählt werden können. Zuvor konnte nur eine Antwort angekreuzt werden, was im Pretest kritisiert wurde (siehe Case 118 und Case 119).

Die nachfolgende Frage bezieht sich auf die Änderungen in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV), obwohl diese kein Bestandteil der StVO ist. Die Thematik der gestiegenen Bußgelder wurde aufgrund ihrer Brisanz dennoch in den Fragebogen aufgenommen, da dies das Interesse der Befragten wecken und sie so zum Fortsetzen der Befragung motivieren könnte. Zusätzlich war diese Änderung in den Medien sehr präsent (zum Beispiel Hetrodts 2013: s. p. oder cst/dpa 2013: s. p.) und könnte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern somit vielleicht bereits bekannt sein. Es ist erläuternd zu sagen, dass die Mehrzahl der Bußgeldsätze gleich geblieben ist. Jedoch konnten insgesamt 56 Fälle gezählt werden, bei denen sich das Bußgeld nach der BKatV 2013 gegenüber der BKatV 2012 erhöht hat (vgl. BKatV 2012 und BKatV 2013). Eine Minderung konnte nicht festgestellt werden, dafür jedoch einige neu eingeführte Bußgeldsätze, wie zum Beispiel für unzulässiges Überholen an einem Bahnübergang (Ifd. Nr. 89a BKatV 2013) oder für unzulässiges Parken auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Ifd. Nr. 54a BKatV 2013). Es ist davon auszugehen, dass sich die VerkehrsteilnehmerInnen eher von einer Erhöhung der Bußgeldsätze als von einer sprachlichen Neuformulierung der StVO betroffen fühlen und ihr Interesse für Ersteres deshalb größer ist.

11. Wie stehen Sie zu den gestiegenen Bußgeldern für Verstöße im Straßenverkehr?

- Ich finde es gut, dass Verkehrssünder stärker zur Kasse gebeten werden.
- Dieses Thema ist mir absolut egal.
- Das ist nur eine weitere Masche des Staates, an Gelder zu gelangen.
- Verstöße im Straßenverkehr müssen bestraft werden, aber es gibt bessere Möglichkeiten als eine Erhöhung der Bußgelder.
- Sonstiges: (freies Textfeld)

Die folgende Frage 12. soll Aufschluss über die allgemeine Akzeptanz der in der StVO 2013 angewandten Form des Gendering mittels substantiviertem Partizip I im Plural geben. Dafür werden das generische Maskulinum aus der StVO 2010 und die entsprechende neue Partizipialform aus der StVO 2013 gegenübergestellt. Die bzw. der Befragte soll sich dann für die Benennung des jeweiligen Begriffspärchen entscheiden, die ihr bzw. ihm eher zusagt. Aus den Ergebnissen kann abgelesen werden, inwiefern die jeweilige genderneutrale Benennung Zuspruch erhält, woran sich wiederum erkennen lässt, wie hoch oder niedrig die Qualität der sprachlichen Formulierung in der Gesellschaft angesehen wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Umformulierung der StVO, wobei auf andere Formen des Gendering zurückgegriffen werden muss, oder nicht. Es wurde bewusst nur eine der in der StVO primär gewählten Varianten des Gendering aufgeführt, um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch zu viele Auswahlmöglichkeiten nicht zu überfordern. Bei einer Gegenüberstellung von generischem Maskulinum und Partizipialform ist der Zusammenhang ohne Kontext offensichtlicher als bei einem Relativsatz mit Indefinitpronomen. Begriffspärchen c) stellt dabei eine Ausnahme zu den übrigen Auswahlmöglichkeiten dar, da hier ein umgangssprachlicher Ausdruck eingearbeitet wurde, der so weder in der StVO 2013 noch in der StVO 2010 Verwendung findet. Die Rede ist von *Bauarbeiter*. In beiden Ausführungen wird von *Baustellenpersonal* gesprochen (vgl. § 21 Abs. 2 StVO 2010 und § 21 Abs. 2 StVO 2013). Durch die Auflistung eines umgangssprachlichen Ausdrucks soll zum einen das sonst angeführte Schemata der jeweiligen Zusammensetzung der Begriffspärchen aus generischem Maskulinum und Partizipialform unterbrochen werden und zum anderen soll überprüft werden, ob die Bevorzugung des generischen Maskulinum, soweit zutreffend, auf den üblichen mündlichen Sprachgebrauch zurückzuführen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass *Bauarbeiter* dem mündlichen Sprachgebrauch entspricht und die gehobenere Kollektivbezeichnung *Baustellenpersonal* eher im Schriftverkehr von Rechts- und Verwaltungssprache verwendet wird. Dafür spricht, dass unter dem Stichwort *Baustellenpersonal* kein Eintrag im Duden, der die deutsche Gegenwartssprache widerspiegeln soll, vermerkt ist, wohingegen sich unter *Bauarbeiter* sehr

wohl ein Eintrag finden lässt (vgl. Bibliographisches Institut 2013: s. v. Baustellenpersonal und Bibliographisches Institut 2013: s. v. Bauarbeiter). Nach Trempelmann wird im mündlichen Sprachgebrauch das Maskulinum bei der Bezeichnung von gemischtgeschlechtlichen und zum Teil auch von ausschließlich weiblichen Personengruppen (und Personen) bevorzugt, da dieses im Vergleich zur femininen Form „automatisiert“ ist und somit weniger geistige Anstrengung erfordert. Die Notwendigkeit zur Verwendung des Femininums ergebe sich erst aus einer Konkretisierung, die beispielsweise durch ein Possessivpronomen erfolgen kann (1998: 35). Dementsprechend ist es im mündlichen Sprachgebrauch üblich zu sagen: „Ich gehe zum Arzt“ und erst eine Konkretisierung macht die feminine Form notwendig (falls zutreffend): „Meine Ärztin hat mir eine Krankschreibung ausgestellt“ (ebd.).

Aufgrund der Bedeutung dieses Untersuchungsaspektes für den Forschungszweck, muss diese Frage beantwortet werden, um mit dem Fragebogen fortfahren zu können.

*12. Neben inhaltlichen Veränderungen gab es auch einige sprachliche Neuerungen in der Straßenverkehrsordnung. Welche der folgenden Personenbezeichnungen hätten Sie für den aktuellen Gesetzestext jeweils bevorzugt? Bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, welcher der beiden Ausdrücke Sie eher anspricht. (Bitte wählen Sie jeweils nur einen Ausdruck des Begriffspärchens).*

- a)  *die Fußgänger*  
 *die zu Fuß Gehenden*
- b)  *die Fahrzeugführer*  
 *die Fahrzeugführenden*
- c)  *das Baustellenpersonal*  
 *die Bauarbeiter*
- d)  *die Rad Fahrenden*  
 *die Radfahrer*
- e)  *die Verkehrsteilnehmer*  
 *die am Verkehr Teilnehmenden*

Bei der folgenden Frage handelt es sich um eine Filterfrage<sup>25</sup>. Nur den Befragten, welche die Frage, ob sie beim selbstständigen Verfassen von Texten auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern achten würden, mit *Ja* beantworten, wird Frage 14. gestellt. Alle anderen werden direkt zur letzten Seite geleitet, auf der ein Dankeschön für die Teilnahme ausgesprochen wird. Denn wenn Frage 13. mit *Nein* beantwortet wird, kann davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Person das generische Maskulinum selbst benutzt ohne sich einer davon ausgehenden Diskriminierung bewusst zu sein und folglich auch keine Einwände gegen diese gendermarkierte Sprache in der StVO hat. Wird diese Frage aber mit *Ja* beantwortet und somit zu Frage 14. übergegangen, können die Befragten angeben, welche Optionen der genderneutralen Formulierung sie beim selbstständigen Verfassen von Texten nutzen, wobei mehrere Optionen gewählt werden können. Aus der im Rahmen dieser Frage erfassten Daten kann eine Schlussfolgerung für eine alternative genderneutrale Formulierung der StVO abgeleitet werden. Will sagen, wenn die Mehrheit aller Befragten sich beispielsweise für die Nutzung des Binnen-Is ausspricht, könnte die StVO die Akzeptanz für ihre sprachliche Umsetzung möglicherweise durch Verwendung ebendieser Form des Gendering steigern. Die Beantwortung von Frage 13. und gegebenenfalls auch von Frage 14. sind Pflicht, d.h. sie können nicht übersprungen werden.

13. In der neuen Straßenverkehrsordnung wurde versucht, Frauen gleichermaßen wie Männer zu adressieren. Wenn Sie selbst Texte verfassen, achten Sie darauf, sowohl Männer als auch Frauen anzusprechen?

- Ja  Nein

14. Welche Variante verwenden Sie dabei am ehesten? (Mehrfachnennungen möglich)

- Mitarbeiter\_innen oder Mitarbeiter/innen (Gendering mittels Sonderzeichen)
- MitarbeiterInnen (Binnen-I)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Paarformulierung)
- Mitarbeitende (Partizip im Plural)
- Angestellte, Beschäftigte (Neutrale Ausdrucksweise, wenn möglich)
- Anmerkung: Im Folgenden wird das generische Maskulinum verwendet, das Frauen ebenso beinhaltet wie Männer... (Anmerkung zur Verwendung des generischen Maskulinums)
- Personen, die in diesem Betrieb arbeiten (Umschreibung mittels Relativsatz)
- Sonstiges: (freies Textfeld)

<sup>25</sup> Filterfragen werden bei SoSci Survey mittels eines PHP-Codes generiert.

Auch diese Frage musste nach dem Pretest modifiziert werden: Aufgrund der zahlreichen Varianten zur genderneutralen Ausdrucksweise ist die Liste der möglichen Antworten sehr lang und umfangreich, weshalb versucht wurde, sich auf die bekanntesten und womöglich populärsten Optionen zu beschränken. Vor dem Pretest wurden das Gender-Gap und die Schrägstrichvariante getrennt voneinander aufgeführt. Hinzu kam noch eine Option mit Asterisk (*Mitarbeiter\*innen*), wie sie von der AG Feministisch Handeln vorgeschlagen wird (2013: 20f.). Während die ersten beiden Varianten zu einer Antwortkategorie (*Gendering mittels Sonderzeichen*) zusammengefasst wurden, musste letztere gestrichen werden, da diese Schreibweise eher die Ausnahme darstellt (sie findet sich ausschließlich in den Richtlinien der AG Feministisch Handeln und in keiner der sonstigen zitierten Richtlinien zur genderneutralen Sprache) und bei Bedarf unter *Sonstiges* individuell aufgeführt werden kann. Gleiches gilt für die Schreibweise mit Klammern, wie z. B. Mitarbeiter(innen), auf die von vornherein verzichtet wurde, da diese Variante wie in Kapitel 2.5. bereits erläutert, die feminine Form zu offensichtlich als sekundär darstellt (Hellinger/Bierbach 1993: 8). Somit konnte die Frage wenigstens etwas gekürzt werden. Um das Verständnis dieser Frage zu gewährleisten und möglicherweise auch zu erhöhen, wurden die Antwortkategorien als sprachliche Beispiele dargestellt und eine entsprechende Beschreibung in Klammern offeriert. Das bietet den Vorteil, dass unverzüglich und ohne umständliche Erläuterungen offensichtlich ist, wie die Umsetzung der entsprechenden Formulierungsvariante aussieht, auch wenn die entsprechende bzw. der entsprechende Befragte die Beschreibung nicht versteht oder als missverständlich ansieht. Es ist denkbar, dass für Personen, die sich weder beruflich noch anderweitig wissenschaftlich mit Sprache auseinandersetzen, nicht sofort erkenntlich ist, was beispielsweise unter einem Partizip im Plural zu verstehen ist. Derartige Unklarheiten konnten durch die Anführung der Beispiele beseitigt werden. Des Weiteren bietet dies den Vorteil, dass die dazugehörige Beschreibung (hier in Klammern) möglichst kurz gehalten werden konnte, da keine Erläuterungen nötig sind, wie beispielsweise dass unter der Paarformulierung nur die vollausgeschriebene Paarformulierung, nicht aber eine der Kurzformen, die zum Teil unter *Gendering mittels Sonderzeichen* gefasst werden, zu verstehen ist.

Auf der letzten Seite wird allen Personen, die den Fragebogen komplett ausgefüllt haben, für ihre Teilnahme gedankt. Dabei handelt es sich um einen standardisierten Textbaustein, der automatisch am Ende aller SoSci Survey-Fragebögen eingefügt wird und wie folgt lautet:

***Vielen Dank für Ihre Teilnahme!***

*Wir möchten uns ganz herzlich für Ihre Mithilfe bedanken.*

*Ihre Antworten wurden gespeichert, Sie können das Browser-Fenster nun schließen.*

Es ist deutlich geworden, dass es sich um einen standardisierten Fragebogen handelt, bei dem die Reihenfolge der Fragen festgelegt ist. Außerdem wurden größtenteils geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortkategorien gestellt, die ein hohes Maß an Vergleichbarkeit der Antworten und damit einen geringeren Aufwand bei der Auswertung zum Vorteil haben und zudem auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer leicht zu beantworten sind, die Schreib- und Verbalisierungsprobleme aufweisen (Diekmann 2007: 477). Es wird auch ersichtlich, dass der Fragebogen keinesfalls alle Aspekte der Genderdebatte abdecken kann. Die jeweilige Einstellung und Meinung der befragten Person zu dieser Thematik kann lediglich bruchteilhaft am Beispiel der StVO erfasst werden. Friedrichs schreibt zu dieser Problematik:

„Immer wieder wird kritisiert, eine Studie sei unzureichend, sie gebe nicht genügend Aufschlüsse über ein Problem oder sei nicht grundsätzlich, sondern bleibe an der Oberfläche. [...] *Man kann davon ausgehen, daß keine Untersuchung alles leisten kann, sondern jeweils nur Ausschnitte behandelt.*“ (1980: 159)

### 4.3. Durchführung der Erhebung

Die Feldphase des Fragebogens lief vom 26.02.2014 bis zum 26.03.2014 und betrug damit insgesamt 29 Tage. Dieser recht lange Befragungszeitraum ist nötig, da die Teilnahme an der Befragung selbst-selektiv erfolgt, d.h. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer füllen den Fragebogen freiwillig aus, ohne vorher ausgewählt worden zu sein (Friedrichs 1980: 133). Dabei ist die zugrundeliegende Grundgesamtheit ausgesprochen groß: jede Person, deren Muttersprache Deutsch ist, kann potenziell an der Befragung teilnehmen. Wenn nach Ammon davon ausgegangen wird, dass in Deutschland ca. 77,981 Millionen deutsche MuttersprachlerInnen leben (Ammon 1991: 36)<sup>26</sup>, ergibt das eine äußerst umfangreiche und heterogene Grundgesamtheit, die in ihrer Komplexität kaum zu erfassen ist. Eine Vollerhebung ist damit unmöglich. Auch die selbst-selektive Stichprobe kann nur einige Merkmale der Grundgesamtheit widerspiegeln, die im Rahmen dieses Befragungsprojektes auf Merkmalen wie Geschlecht und Alter basieren. Auch bezüglich des Bildungsstands, der aus dem derzeitigen Beruf/ der derzeitigen Beschäftigung abgelesen wird, wurde versucht eine möglichst große und umfangreiche Bandbreite zu erzielen. Auf diesen Umstand ist auch zurückzuführen, dass davon abgesehen wurde, über einen E-Mail-Verteiler der Universität Leipzig um die Teilnahme am Befragungsprojekt zu bitten. Dies hätte zum einen eine starke regionale Konzentration hervorgerufen, zum anderen wären verstärkt Personen mit höherem Bildungsabschluss (mindestens Hochschulreife, aber auch Hochschulabschlüsse verschiedener Grade) befragt worden, womit

<sup>26</sup> Die Angaben stammen aus dem Jahr 1989 und sind damit veraltet, weshalb davon auszugehen ist, dass die tatsächliche Anzahl der in Deutschland lebenden MuttersprachlerInnen leicht abweicht.

das Kriterium der Repräsentativität der Umfrage nicht mehr gegeben wäre. Auch auf eine verstärkte Befragung von Studierenden der Philologischen Fakultät, an dem diese Masterarbeit entstanden ist, musste verzichtet werden, da zu erwarten ist, dass sich eine Vielzahl der potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Studiums bereits bewusst mit der Gender-Thematik, zumindest aber mit dem eigenen Sprachverhalten auseinandergesetzt hat, sei es im Deutschen oder einer der anderen angebotenen Sprachen. Dies würde zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen, da weder eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Genderdebatte noch eine verstärkte Reflektion des eigenen Sprachgebrauchs für die Grundgesamtheit allgemein angenommen werden kann; vielmehr lässt sich der Sprachgebrauch von MuttersprachlerInnen ohne sprachwissenschaftliche Ausbildung als intuitiv beschreiben, wobei ihre Sprachkenntnisse nicht zwingenderweise korrekt sein müssen (Bausch 1979: 76). Natürlich sollen auch Bevölkerungsschichten mit höheren Bildungsabschlüssen, die sich im Beruf oder in der Ausbildung mit sprachwissenschaftlichen Themen auseinandersetzen, berücksichtigt werden, jedoch soll dies in einem reellen Verhältnis zu sonstigen teilnehmenden Personengruppen erfolgen. Anstelle einer zu starken Konzentration auf einzelne, nicht repräsentative Personenkreise wurde die Selbstselektivität forciert, in dem der Link zum Fragebogen auf verschiedenen Plattformen, darunter selbstverständlich auch SoSci Survey selbst, platziert wurde.

## 5. Auswertung der Befragung

### 5.1. Allgemeines

Während der Feldphase konnten insgesamt 371 Datensätze erfasst werden. Davon wurden 327 Datensätze komplett abgeschlossen. Somit liegt die Quote der nach Beginn der Umfrage abgeschlossenen Fragebögen bei über 88 Prozent. Die 44 nicht vollständig abgeschlossenen Fragebögen können verschiedene Ursachen haben: Zum einen ist hier wohl die fehlende Motivationsleistung durch die Interviewerin zu nennen, aber auch der Abbruch der Befragung aufgrund von Verweigerung der Beantwortung einzelner Fragen kann ein möglicher Grund sein (Scholl 2009: 46). Zusätzlich sinkt durch den hohen Grad der Anonymität bei Online-Befragungen die Verbindlichkeit für die Zielgruppe (Scholl 2009: 58). Die höchste Zahl der Abbrüche ist mit einer Gesamtanzahl von 14 auf Seite 2 zu verzeichnen, auf der die soziodemografischen Angaben abgefragt wurden. Es ist denkbar, dass die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer nicht bereit waren, diese Fragen zu beantworten, da sie derart personenbezogene Informationen nicht preisgeben wollten oder der anonymen Auswertung der Daten nicht vertrauten. Die Notwendigkeit der Beantwortung der ersten vier Fragen hinderte die betroffenen Personen jedoch am Fortfahren, sodass die Befragung abgebrochen wurde, statt die entsprechenden Fragen zu überspringen. Es ist auch möglich, dass der Fragebogen nur aus Interesse angeklickt und dann direkt am Anfang abgebrochen wurde. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die bzw. der entsprechende Befragte den Fragebogen zu einem späteren Zeitpunkt ausgefüllt hat. Mit insgesamt elf Abbrüchen stellt Seite 5, auf der über die favorisierte Beschilderung für einen Gehweg entschieden werden sollte, die Seite mit der zweithöchsten Anzahl an Abbrüchen dar, gefolgt von Seite 4 mit neun und Seite 3 mit acht Abbrüchen. Erstaunlich ist, dass auf Seite 7, auf der mit der Frage nach der sprachlichen Berücksichtigung von Frauen und Männern beim selbstständigen Verfassen von Texten die wahrscheinlich heikelste Frage gestellt wurde, nur ein Abbruch verzeichnet wurde. Gleiches gilt für Seite 6. Dies lässt darauf schließen, dass sich die Anzeige des Fortschrittbalkens positiv auf die Komplementierung der Befragung ausgewirkt hat und bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Motivation, den Fragebogen kurz vor Abschluss auch vollständig zu beantworten, wie beabsichtigt hervorrufen konnte. In die nun folgende Auswertung gehen nur Daten aus den vollständig beantworteten Fragebögen ein.

(Eine Tabelle mit allen erfassten Daten ist auf der beigelegten CD-Rom zu finden.)



## 5.2. Soziodemografische Angaben

Insgesamt haben 208 Frauen und 119 Männer an der Befragung teilgenommen; Somit machen Frauen 63,6 Prozent und Männer 36,4 Prozent aller Befragten aus.

Für die Zuordnung der jeweiligen Wohnorte zu den alten und den neuen Bundesländern wurden alle Postleitzahlen, die mit den Ziffern 01, 02, 03, 04, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 39, 98 und 99 beginnen und deren jeweilige Regionen sich eindeutig in den neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und der bundesdeutschen Hauptstadt Berlin befinden, in die Kategorie *Ostdeutschland* eingeteilt. Alle verbleibenden Anfangsziffern fallen in die Kategorie *Westdeutschland*, da sich die ihnen zugeteilten Regionen vornehmlich in den alten Bundesländern befinden, wie sich auch auf der Karte im Anhang auf Seite 113 leicht erkennen lässt. Da die Postleitregionen nicht immer mit den Ländergrenzen übereinstimmen, gibt es einige Ziffern, deren Gültigkeitsbereich sowohl auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als auch der westdeutschen Bundesländer liegt. Hierzu zählen insbesondere die 23, 29, 36, 37, 38 und 96. Da es sich dabei um Postleitregionen handelt, die flächenmäßig zum Großteil den westdeutschen Bundesländern zugeschrieben werden können, wurde für diese Ausnahmefälle die Zuordnung zu Westdeutschland festgelegt. Die Anfangsziffer 19 wurde jedoch den neuen Bundesländern zugeordnet, da nur ein äußerst kleiner Raum auf das Gebiet Niedersachsens entfällt. Daraus resultierende Abweichungen dürften verschwindend gering ausfallen. Anhand dieser Einteilung konnten insgesamt 199 der angegebenen Postleitregionen und somit 61 Prozent den neuen Bundesländern und 128 bzw. 39 Prozent den alten Bundesländern zugeordnet werden.

Die jüngste Teilnehmerin war zum Zeitpunkt der Umfrage 11 Jahre alt (Case 624). Auch bei der ältesten befragten Person handelt es sich um eine Frau, die 1937 geboren wurde und somit zum Zeitpunkt der Befragung 77 Jahre alt war (Case 341). Die Einteilung in Altersklassen erfolgt nach dem Vorbild von Sinner, wobei drei Kategorien unterschieden werden (2004: 199): Fast 65 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden nach 1978 geboren und waren somit zum Befragungszeitpunkt jünger als 36. In die Altersklasse von 36 bis 55 Jahren fallen über 21 Prozent aller Befragten. Die verbleibenden knapp 14 Prozent wurden vor 1958 geboren und waren zum Befragungszeitraum älter als 55 Jahre.

Bezüglich der Berufsgruppen konnte eine breite Streuung abgedeckt werden. Anhand der Angaben wurde eine Einteilung in Berufe, die eine akademische Ausbildung erfordern, und Berufe, die nach einer Lehre oder vergleichbarem Abschluss aufgenommen werden, vorgenommen. Fast 19 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer benötigen für ihre derzeitige berufliche Tätigkeit einen akademischen Abschluss. In diese Kategorie wurden Angaben eingeordnet wie beispielsweise *Arzt/Ärztin* (Case 335, Case 372, Case 342 und

Case 347), *Bauingenieur* (Case 220) oder *Diplom-Ökonom* (Case 677). Zu den klassischen Ausbildungsberufen lassen sich knapp über 21 Prozent der Angaben zählen. Dazu gehören *Krankenschwester* (Case 334, Case 336 und Case 657), *Schlossermeister* (Case 720) und *Verkäuferin* (Case 580), um nur einige Beispiele zu nennen. Des Weiteren ließen 11 Prozent der Angaben keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Ausbildung zu, darunter Angaben wie *Hausfrau* (Case 605), *Angestellter* (z. B. Case 303, Case 346 und Case 614), *Arbeitssuchend* (Case 151) oder *Lebenskünstlerin* (Case 499). 5,5 Prozent der befragten Personen befanden sich zum Zeitpunkt der Datenerhebung bereits im Ruhestand und mehr als 43 Prozent befanden sich noch in der Ausbildung, wobei die Gruppe der Studierenden mit über 40 Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt die größte Gruppe darstellt. Die hohe Konzentration von Befragten, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, war aufgrund des hohen Anteils an Personen unter 36 Jahren zu erwarten. Genauere Angaben zur Verteilung der Ausbildungsgrade bzw. derzeitigen Beschäftigung können Diagramm 1 entnommen werden. Eine detaillierte Auflistung der verschiedenen angegebenen Berufe sowie deren Einteilung in die verschiedenen Kategorien findet sich im Anhang ab Seite 120.

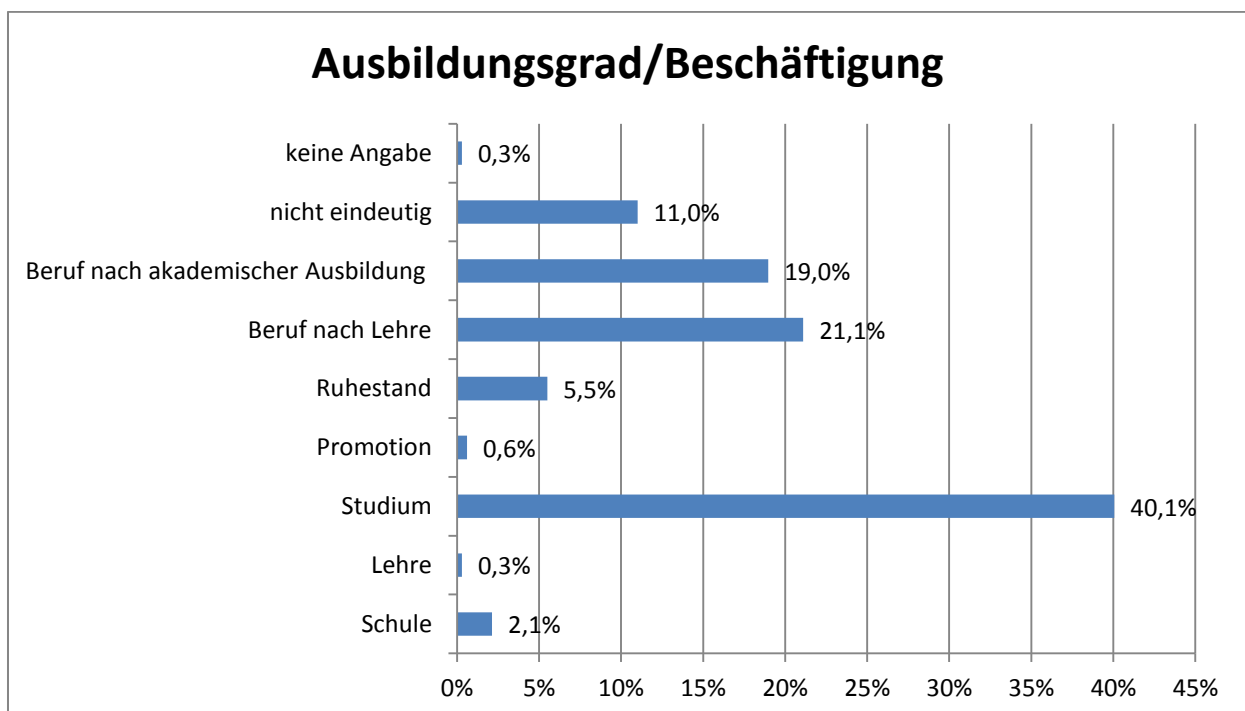


Diagramm 1: Ausbildungsgrad/Beschäftigung in Prozent

Der Großteil der Befragten war sich einer Änderung der StVO bereits vor der Umfrage bewusst, lediglich 67 Personen gaben an, nicht von den Änderungen erfahren zu haben. Zwei Frauen führten im freien Textfeld zur Antwortkategorie *Sonstige* an, dass sie erst durch die Umfrage von der neuen StVO erfahren hätten, womit die Gesamtanzahl der Personen, die keine Kenntnis der Neufassung hatten, mit 69 zu beziffern ist und 14,2 Prozent entspricht. Die

Mehrheit der verbleibenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat durch Rundfunk und Fernsehen von den Änderungen in der StVO erfahren. Da das Medium für die Ergebnisse der Befragung jedoch nicht von Bedeutung ist, wird an dieser Stelle von einer weiteren Auswertung der Angaben zu Frage 10 abgesehen.

### 5.3. Ergebnisse hinsichtlich der Akzeptanz der Formulierungsweise in der StVO

Der Untersuchung der Akzeptanz der genderneutralen Formulierungsweise in der StVO diente die Gegenüberstellung der Begriffspärchen bestehend aus generischem Maskulinum, wie in der StVO 2010 verwendet, und der genderneutralen Variante in Partizipialform, wie sie in der StVO 2013 häufig als Benennung gebraucht wurde (Frage 12). Einzige Ausnahme bildete dabei, wie bereits in Kapitel 4.2.2. erläutert, Begriffspärchen 3, das sich aus einer umgangssprachlichen Personenbezeichnung im Maskulinum (*Bauarbeiter*) und einer neutralen Kollektivbezeichnung zusammensetzt (*Baustellenpersonal*). Die Verteilung der jeweils bevorzugten Benennung kann Diagramm 2 entnommen werden. Dabei ist das generische Maskulinum in der Farbe Blau dargestellt und die dazugehörige genderneutrale Formulierungsvariante ist rot hinterlegt.

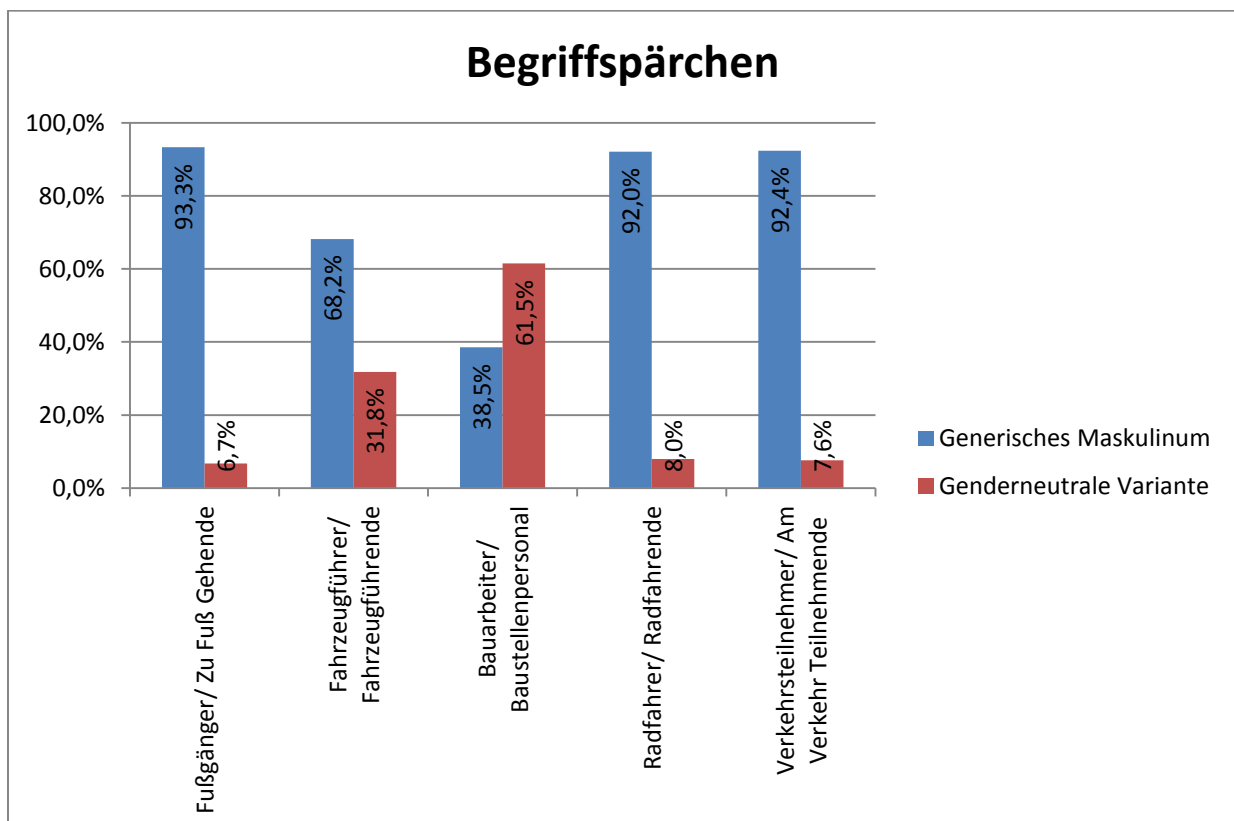


Diagramm 2: Prozentuale Verteilung der Begriffspärchen

Die Tendenz zur Bevorzugung des generischen Maskulinums ist eindeutig erkennbar. Offensichtlich ist auch, dass das Begriffspärchen bestehend aus *Bauarbeiter* und *Baustellenpersonal* einen Ausreißer bezüglich des bestehenden Trends darstellt. Ausschließlich bei diesen beiden Benennungen, wurde die genderneutrale Variante dem generischen Maskulinum vorgezogen, obwohl letzteres dem mündlichen Sprachgebrauch eher entspricht (wie bereits in Kapitel 4.2.2. erläutert). Damit gilt als erwiesen, dass die mehrheitliche Entscheidung für das generische Maskulinum nicht nur auf Gewohnheiten des mündlichen Sprachgebrauchs zurückzuführen ist, sondern vielmehr eine Ablehnung der genderneutralen Formulierung mittels Partizip im Plural widerspiegelt. Auffällig ist weiterhin, dass sich für die Partizipialform *Fahrzeugführende* verhältnismäßig deutlich mehr Personen ausgesprochen haben, als für die sonstigen substantivierten Partizipien. Während letztere nie eine zweistellige Prozentzahl erzielen konnten, liegt der Prozentsatz der Fürstimmen für *Fahrzeugführende* bei über 30 Prozent. Eine mögliche Erklärung hierfür könnte sein, dass diese zusammengesetzte Partizipialform weniger Lesewiderstände erzeugt als die getrennt geschriebenen Partizipien *Zu Fuß Gehende* und *Am Verkehr Teilnehmende*. Zusätzlich sind zusammengesetzte Partizipialformen zum Teil schon gebräuchlich und widersprechen somit weniger stark dem Sprachempfinden der Befragten, wie dies beispielsweise bei der Personenbezeichnung *Studierende* der Fall ist. Erstaunlich ist aber, dass die Partizipialform *Radfahrende*, die ebenfalls zusammengesrieben wird und somit auf den ersten Blick nicht stark von der maskulinen Personenbezeichnung abweicht, nicht annähernd so viele Fürstimmen erzielen konnte wie *Fahrzeugführende*. Dieser erhebliche Unterschied lässt sich lediglich durch individuelles Sprachempfinden und persönliche Präferenzen begründen und kann nicht verallgemeinernd erklärt werden.

Zusammengenommen wurde 1257-mal das generische Maskulinum gewählt, wohingegen genderneutrale Sprache nur 378 Stimmen erhielt, was einem Verhältnis von etwa 77 Prozent zu 23 Prozent entspricht. Dabei stimmten Frauen in 74 Prozent der Fälle für die maskuline Benennung und Männer bei über 81 Prozent aller Begriffspärchen. Die Differenz zwischen den Teilnehmerinnen und den Teilnehmern der Befragung in der Wahl des Maskulinums beträgt somit nur 7 Prozent und fällt damit äußerst gering aus, auch wenn die Tendenz der männlichen Befragten zur maskulinen Form etwas größer ist. Die zahlenmäßige Verteilung für jedes einzelne Begriffspärchen kann Tabelle 1 entnommen werden. Es sind keine nennenswerten Auffälligkeiten zu erkennen; die Verteilung der Antworten von Frauen und Männern, sowie von Personen aus den alten und den neuen Bundesländern kann entsprechend der unterschiedlichen Gruppenzusammensetzungen als ausgeglichen beschrieben werden.

	<b>Insgesamt</b>	<b>Davon Frauen</b>	<b>Davon Männer</b>	<b>Davon aus West-Dtl.</b>	<b>Davon aus Ost-Dtl.</b>
<b>Fußgänger</b>	305	190	115	120	185
<b>Zu Fuß Gehende</b>	22	18	4	8	14
<b>Fahrzeugführer</b>	223	128	95	88	135
<b>Fahrzeugführende</b>	104	60	24	40	64
<b>Bauarbeiter</b>	126	75	51	55	71
<b>Baustellenpersonal</b>	201	133	68	73	128
<b>Radfahrer</b>	301	188	113	118	183
<b>Radfahrende</b>	26	20	6	10	16
<b>Verkehrsteilnehmer</b>	302	189	113	122	180
<b>Am Verkehr Teilnehmende</b>	25	19	6	6	19
<b>Generisches Maskulinum</b>	<b>1257</b>	<b>770</b>	<b>487</b>	<b>503</b>	<b>754</b>
<b>Genderneutrale Benennung</b>	<b>378</b>	<b>270</b>	<b>108</b>	<b>137</b>	<b>241</b>

Tabelle 1: Zahlenmäßige Verteilung der Begriffspärchen

Anhand dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass die in der StVO 2013 häufig gewählte genderneutrale Formulierungsweise mittels Partizip I im Plural unter deutschen MuttersprachlerInnen nicht hinreichend akzeptiert ist. Dies gilt besonders für Partizipialformen, die sich aus mehreren Wörtern zusammensetzen. Eine mögliche Erklärung für die Ablehnung unter den Befragten ist, dass die neu gebildeten neutralen Benennungen dem allgemeinen Sprachempfinden und dem gängigen Sprachgebrauch widersprechen. Diese Art der Formulierung erscheint den Leserinnen und Lesern womöglich zu ungewohnt, sodass sich Lesewiderstände aufbauen (siehe dazu auch Bundesverwaltungsamt 2002: 8). Mit dieser Begründung lassen sich auch Aussagen, wie sie bereits in der Einleitung zitiert wurden, erklären.

#### 5.4. Ergebnisse hinsichtlich der bevorzugten Formulierungsweise

Das Ergebnis hinsichtlich der persönlichen Formulierungsweise weist keine extremen Differenzen auf: Insgesamt antworteten 197 der 327 befragten Personen und damit über 60 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Frage, ob sie beim Verfassen von Texten darauf achten würden, Frauen gleichermaßen wie Männer anzusprechen (Frage 13), mit *Ja*; 130 Personen, also knapp 40 Prozent verneinten die Frage. Damit lässt sich eine Tendenz in Richtung genderneutrale Sprache erkennen, weshalb davon auszugehen ist, dass

nicht-diskriminierende Sprache nicht allgemein abgelehnt wird, sondern zum Großteil bereits von den MuttersprachlerInnen bewusst verwendet wird. Die Auswertung zeigt, dass Frauen die sprachliche Gleichbehandlung stärker berücksichtigen als Männer. So gaben 134 Frauen und damit über 64 Prozent aller Teilnehmerinnen an, dass sie auf genderneutrale Formulierung beim selbstständigen Verfassen von Texten achten würden, und nur 74 Frauen behaupteten das Gegenteil (35,58 %). Bei den Männern andererseits ist die Anzahl derjenigen, die nicht bewusst auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern achten, mit einer Anzahl von insgesamt 56 nur leicht kleiner als die Zahl derjenigen, welche sich für die Antwortkategorie *Ja* entschieden, die insgesamt 63 beträgt. Somit ergibt sich bei den Männern ein Verhältnis von rund 53 Prozent zu 47 Prozent. Das folgende Diagramm soll dieses Ergebnis unterstreichen:

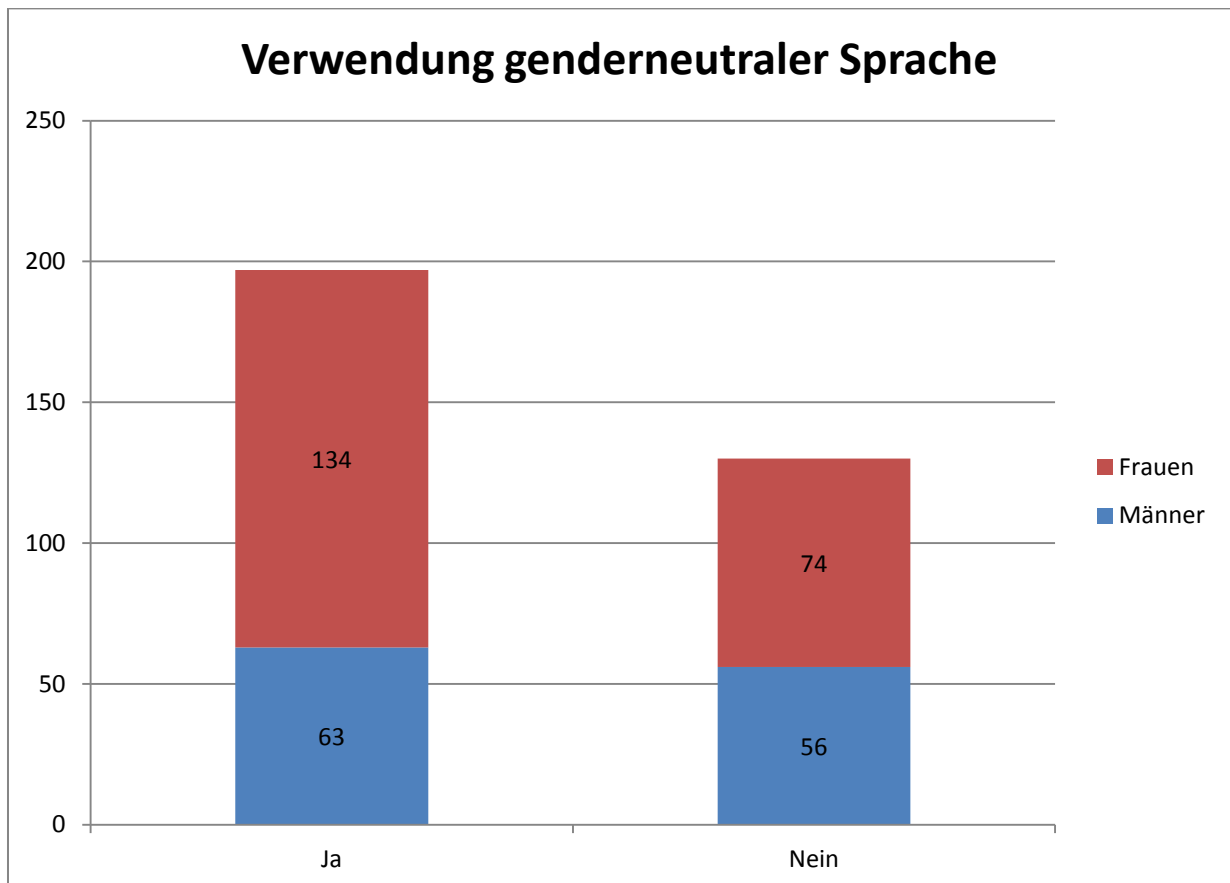


Diagramm 3: Verwendung genderneutraler Sprache bei Frauen und Männern

Die Ost-West-Verteilung der Antworten kann als äußerst ausgeglichen bezeichnet werden. So antworteten 60,8 Prozent der befragten Personen, die in den neuen Bundesländern wohnen, auf die Frage mit *Ja* und 59,4 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den alten Bundesländern wählten ebendiese Antwortkategorie.

Eine ähnliche prozentuale Verteilung zeigt sich in den drei verschiedenen Altersklassen: Über 59 Prozent der unter 36-Jährigen und genau 60 Prozent der Befragten, die vor 1958 geboren wurden, gaben an, beim Verfassen von Texten auf nicht-diskriminierende Sprache zu achten. Gleiches gilt für knapp 63 Prozent der 36- bis 55-Jährigen, die somit den höchsten prozentualen Anteil an Personen, die bewusst auf genderneutrale Formulierung achten, aufweisen. Die Differenz zu den anderen beiden Altersklassen beträgt lediglich ca. 3 Prozent.

Mehr als doppelt so viele Personen im Ruhestand gaben an, auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Verfassen von Texten zu achten, als von sich das Gegenteil behaupteten (letztere machten 28,8 % aus). Auch bei den Befragten, die sich noch in der Ausbildung befinden sowie bei den Berufstätigen, die für ihre Tätigkeit eine Lehre oder vergleichbaren Abschluss absolvieren mussten, zeigt sich eine Tendenz zu genderneutraler Sprache – jeweils 60,8 Prozent und 65,2 Prozent wählten die Antwortkategorie *Ja*. Wohingegen Berufstätige mit akademischen Abschluss und Personen, deren Angaben keinen Rückschluss auf ihre Ausbildung zuließen, sich in einem ausgeglichenem Verhältnis für die Antwortkategorie *Ja* bzw. *Nein* entschieden haben; bei beiden Personengruppe konnte die genderneutrale Formulierungsweise nur leicht über 50 Prozent der Stimmen erzielen (51,6 % und 52,8 % nach Reihenfolge der Nennung). Diese Verteilung weicht von den erwarteten Ergebnissen ab: Es wurde angenommen, dass die Personen, die sich noch in der Ausbildung befinden, die Gruppe mit dem höchsten Anteil positiver Antworten darstellen würde, da zu erwarten ist, dass nicht-diskriminierende Sprache im Rahmen der jeweiligen Ausbildung behandelt wurde. Dass die Personen im Ruhestand mit 72,2% den höchsten Prozentsatz an Personen, die bewusst auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen achten, aufweisen, ist darauf zurückzuführen, dass diese Personengruppe verhältnismäßig klein ist und die einzelnen Stimmen somit stärker ins Gewicht fallen. Anhand des starken Unterschieds zwischen Personen, die für ihre Tätigkeit eine Lehre oder einen vergleichbaren Abschluss absolvieren mussten, und den Befragten, die einen akademischen Abschluss haben, lässt sich erkennen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass Personen mit höherem Bildungsabschluss verstärkt auf genderneutrale Sprache achten; die Ergebnisse der Umfrage deuten auf das Gegenteil hin.

Anschließend wurden diejenigen Personen, die in der vorhergehenden Frage angegeben hatten, dass sie eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim selbstständigen Verfassen von Texten berücksichtigen würden, gefragt, welche Formulierungsvariante sie dabei am ehesten verwenden würden. Wie in Kapitel 4.2.2. bereits erläutert, gab es verschiedene Antwortkategorien, von denen mehrere ausgewählt werden konnten. Die Befragung ergab die folgende Verteilung der möglichen Optionen für genderneutrale Formulierung (eine grafische Visualisierung dieser Verteilung findet sich in Diagramm 4):

Sprachliche Realisierung	Anzahl	Prozent aller Auswahlen
Gendering mittels Sonderzeichen	54	16,27 %
Binnen-I	37	11,14 %
Paarformulierung	101	30,42 %
Partizip im Plural	34	10,24 %
Neutrale Ausdrucksweise	65	19,58 %
Anmerkung zur Verwendung des generischen Maskulinums	17	5,12 %
Umschreibung mittels Relativsatz	17	5,12 %
Sonstige	7	2,11 %

Tabelle 2: Verteilung der genderneutralen Formulierungsvarianten

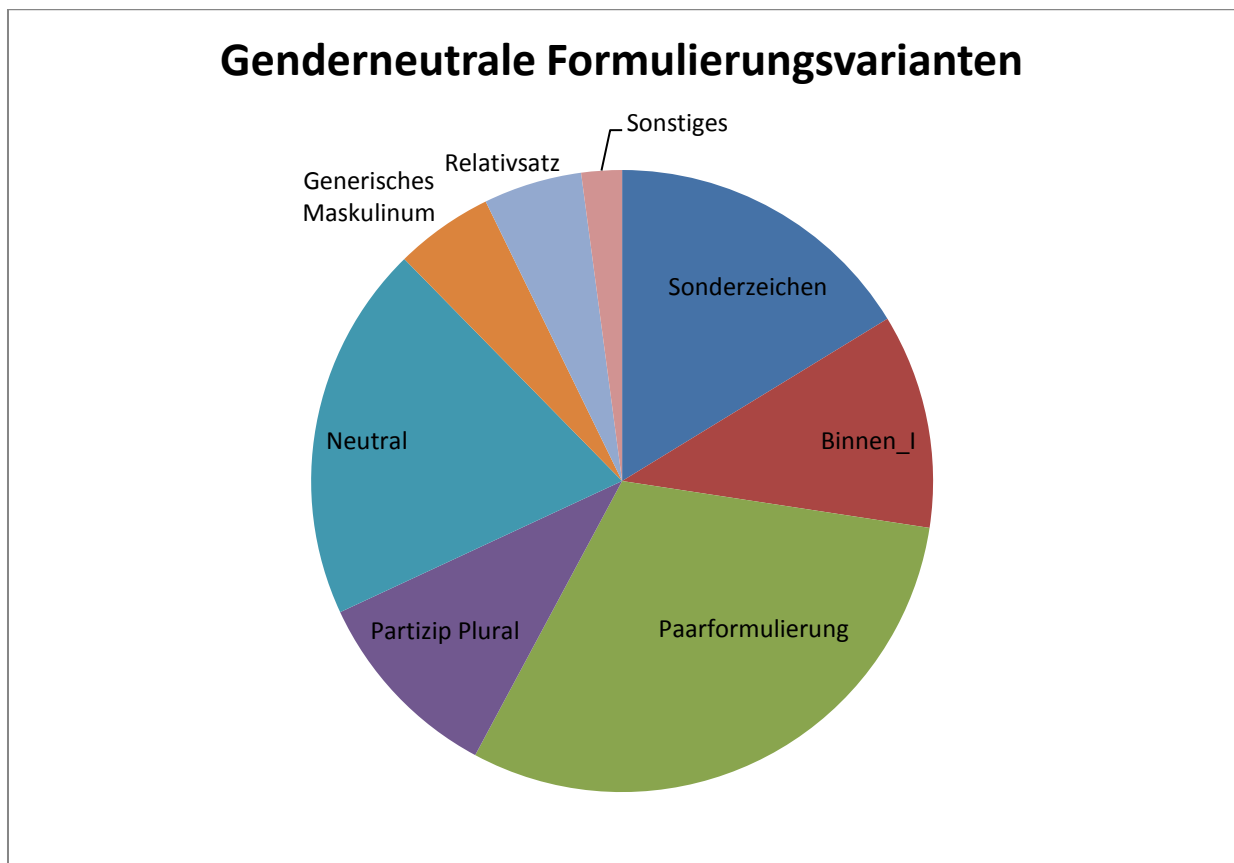


Diagramm 4: Verteilung der genderneutralen Formulierungsvarianten

Die Tendenz zur ausgeschriebenen Paarformulierung lässt sich deutlich erkennen. Diese Formulierungsvariante wird möglicherweise als diejenige empfunden, die einer sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern am gerechtesten wird. Häufig wurden auch die Antwortkategorien *Gendering mittels Sonderzeichen* und *Neutrale Ausdrucksweise* gewählt, was darauf hindeutet, dass auch diese Optionen je nach Textsorte und -stil häufig zum Einsatz



gebracht werden. Verwunderlich ist, dass insgesamt 34 Personen angaben, genderneutrale Benennungen in Partizipialform zu verwenden, obwohl diese Formulierungsvariante bei der Auswertung von Frage 12 zu den Begriffspärchen größtenteils auf Ablehnung stieß. Nichtsdestotrotz hatten die Partizipialformen auch stets einige Fürstimmen, die sich wahrscheinlich auch bei dieser Frage für eine derartige Formulierungsweise ausgesprochen haben.

Frauen haben insgesamt 237 Auswahlen getroffen, Männer hingegen nur 95. Entsprechend der Zusammensetzung der Personengruppe, die diese Filterfrage beantwortet haben, hat jede Frau im Schnitt rund 1,8 und jeder Mann 1,5 Antwortkategorien ausgewählt. Demzufolge ist es logisch, dass sich zahlenmäßig stets mehr Frauen für eine bestimmte genderneutrale Formulierungsweise ausgesprochen haben als Männer.

Im freien Textfeld zur Antwortoption *Sonstige* wurden verschiedene Ergänzungen erfasst. Zwei davon lassen sich eigentlich der Antwortkategorie *Paarformulierung* zuordnen, weshalb die Auswahl der Kategorie *Sonstige* nicht nachvollziehbar ist; diese Antworten lauten: „Kolleginnen und Kollegen“ (Case 452) und „Damen und Herren“ (Case 649). Bei beiden Antworten handelt es sich um eine Umformulierung der Beispielwendungen, nicht aber um eine zusätzliche Option für genderneutrale Sprache. Eine einzige Teilnehmerin gab an, das generische Femininum zu verwenden (Case 318) und eine weitere Befragte, die für ihre eigene Berufsbezeichnung ein generisches Maskulinum gebrauchte, schlug folgende Formulierung vor: „Hallo alle miteinander (wenn man alle gut kennt)“ (Case 354). Wahrscheinlich soll dieser Vorschlag auf die direkte Anrede in der zweiten Person Singular oder Plural, das sogenannte Duzen, abzielen. Diese Variante eignet sich allerdings nur, wenn die Du-Form im Kontext der jeweiligen Situation sozial angebracht und akzeptiert ist. Sie kann jedoch nicht davor schützen, je nach Thematik auf Personenbezeichnungen zurückgreifen zu müssen. Des Weiteren gab es bei der Antwortkategorie *Sonstige* Angaben, welche die Verwendung eines generischen Maskulinums ohne Anmerkung zum Mitgemeintsein von Frauen nahe legten. Dieser Umstand überrascht, da diese Frage überhaupt nur den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestellt wurde, die angaben, auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Verfassen eigener Texte bewusst zu achten. Besonders stachen diesbezüglich die folgenden zwei Kommentare hervor: „So wie die ganzen Jahre bisher, völliger Quatsch der Neue Blödsinn!!!“ (Case 483) und „Häufig verwende ich das generische Maskulinum OHNE vorher darauf hinzuweisen. Das ist im Deutschen nunmal so“ (Case 163). Der erste Kommentar stammt von einem 28-jährigen Studenten, der sich bei Frage 8 zur Beschreibung eines Gehwegs für Abbildung 6, auf der ein Mann mit Hut und einem Mädchen an der Hand zu sehen ist, mit folgender Begründung entschied: „Seit ich dieses Schild kenne, ist die Erwachsene Person auf dem Schild an eine weibliche Person angelehnt. Sollte jetzt mal ein Mann sein!“. Hier lässt sich ein Widerspruch erkennen, denn während der Teilnehmer im ersten Kommentar Tradition als Rechtfertigungsgrund für das generische Maskulinum angab,

hat er keine Probleme mit ebendieser zu brechen, wenn es um das Sichtbarmachen des Mannes geht. Es entsteht der Eindruck als sei diesem Teilnehmer die Stellung des Mannes, womöglich sogar die Vormachtstellung, ein wichtiges Anliegen. Diese Einstellung zu beurteilen ist jedoch nicht Ziel der Auswertung der Befragung. Der zweite Kommentar überrascht, zumal er von einer Übersetzungs- und Terminologiemanagerin stammt, die sich mit der Materie erwartungsgemäß besser auskennen sollte bzw. von der zumindest eine fundierte Begründung für ihre sprachliche Diskriminierung von Frauen zu erwarten wäre. Eine dritte Textfeldeingabe eines 52-jährigen Diplom-Ingenieurs und Geschäftsführers, die „Kollegen“ (Case 353) lautete, lässt sich auch der Kategorie des generischen Maskulinums zuordnen und kann nicht als genderneutral bezeichnet werden.

Zuletzt sollen an dieser Stelle noch die Selbstbezeichnungen der Frauen bei der Frage nach dem Beruf bzw. der aktuellen Beschäftigung ausgewertet werden, da auch sie Aufschluss über die persönliche Formulierungsweise geben können. Von allen 208 Frauen, die an der Befragung teilgenommen haben, liegt eine entsprechende freie Textangabe vor. Insgesamt nutzten 144 Frauen und somit fast 70 Prozent eine feminine Form, um ihren Beruf zu benennen. Überraschenderweise konnten jedoch auch 48 Berufsbezeichnungen gezählt werden, die im generischen Maskulinum verfasst sind (23,08 %). (Im Gegensatz dazu nutzte kein einziger Mann das generische Femininum für seine Berufsangabe.) Neben 14 genderneutralen Angaben (6,73 %), wie beispielsweise *Sales Assistant* (Case 202), *Teamleitung Marketing* (Case 321), *Servicekraft* (Case 459), *Studium* (Case 399 und Case 454) oder *Elternzeit* (Case 322 und Case 333), gab es zwei Angaben, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen. Das sind zum einen „Diplomingenieur; Angestellte Referentin im Ministerium“ (Case 327), wobei jeweils eine maskuline und eine feminine Form verwendet wurde, und zum anderen „kfm Angestellt“ (Case 366), wobei nicht ganz klar ist, ob ein –e am Ende vergessen wurde und es sich um eine feminine Form mit Rechtschreibfehler handelt oder ob *Angestellt* als Adjektiv zu verstehen ist und damit zu den genderneutralen Angaben zu zählen ist.

Die Anzahl der femininen Selbstbezeichnungen von Frauen übersteigt die Anzahl der Frauen, die angaben, beim selbstständigen Verfassen von Texten auf genderneutrale Formulierungsweise zu achten, um insgesamt 10. Diese Differenz ist allerdings wenig aussagekräftig, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Berücksichtigung des Gender bei der sprachlichen Bezeichnung einer einzelnen Person gleichzusetzen ist mit dem sprachlichen Sichtbarmachen von Frauen und Männern bei der Bezeichnung von gemischtgeschlechtlichen Personengruppen. Will sagen, auch wenn eine Frau für sich selbst die feminine Bezeichnung nutzt, hat das nicht zwangsweise zu bedeuten, dass sie für gemischtgeschlechtliche Personengruppen nicht doch das generische Maskulinum verwendet.

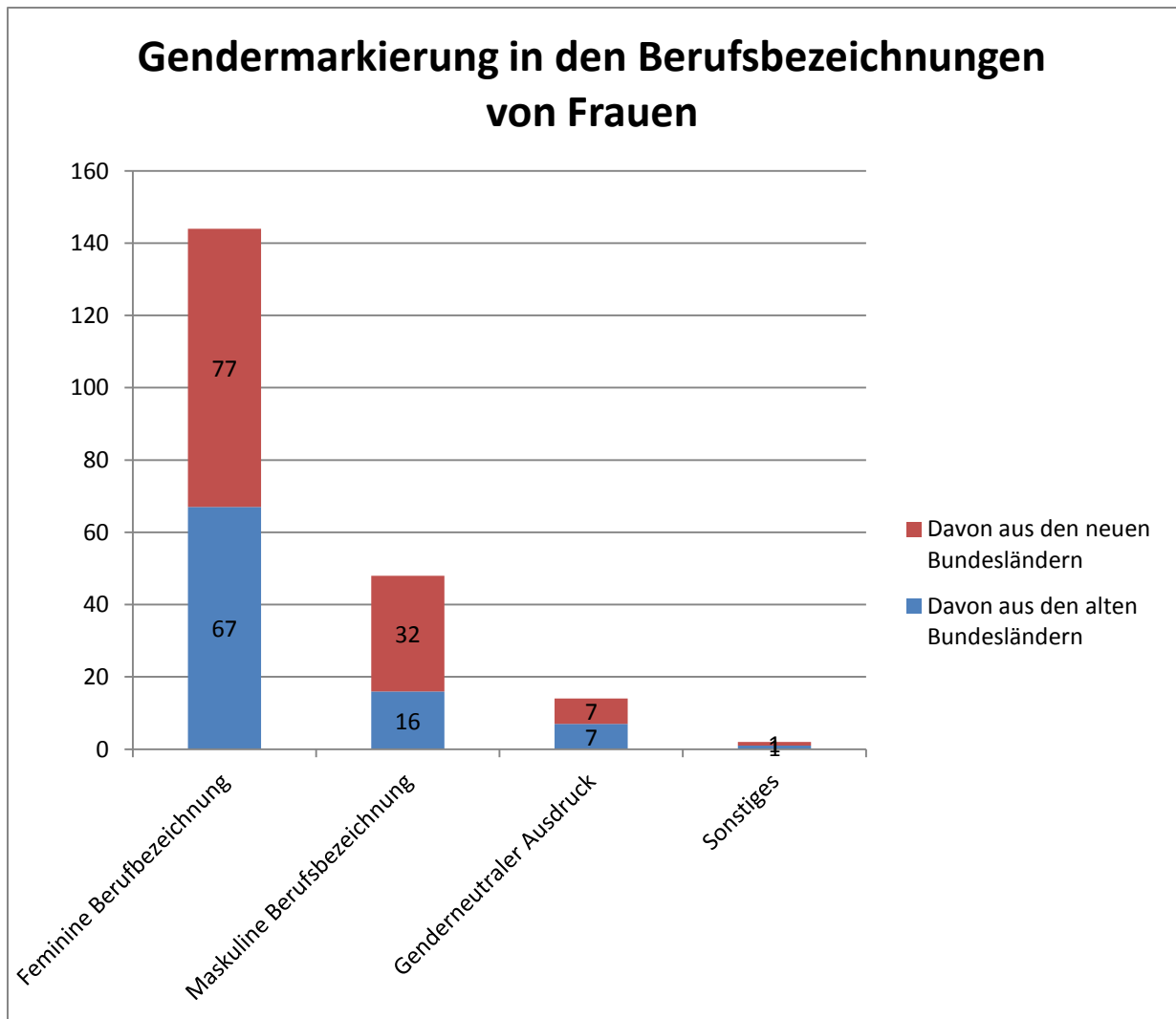


Diagramm 5: Gendermarkierung in den Berufsbezeichnungen von Frauen

Aussagekräftiger ist hingegen die Anzahl der Frauen, die, wenn möglicherweise auch unbewusst, eine maskuline Form für ihre Selbstbezeichnung wählten. Dieser Umstand kann auf Ausdrucksunsicherheiten zurückgeführt werden, die aus der Koexistenz des generischen und des genderneutralen Sprachgebrauchs resultieren (Samel 2000: 123). Besonders auffällig bei diesem Ergebnis ist, dass die Anzahl der Frauen aus den neuen Bundesländern doppelt so hoch ist wie die der Frauen aus Westdeutschland (siehe Diagramm 5). Diese Differenz ergibt sich aus den unterschiedlichen Entwicklungen der Diskussion zu sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen in Ost- und Westdeutschland. Frauen waren im öffentlichen Sprachgebrauch in der DDR nicht präsent, forderten eine sprachliche Emanzipation im Gegensatz zu den Frauen in der damaligen BRD aber auch nie ein, da sie sich aufgrund ihrer hohen Beschäftigungsquote und dem hohen Prozentsatz an Frauen, die einen Beruf erlernt hatten, nicht benachteiligt oder diskriminiert fühlten (Samel 2000: 124f.; Trempelmann 1998: 35; siehe dazu auch Kapitel 2.3.1.). Damit ist zu erklären, dass auch noch heutzutage „die meisten Frauen aus der ehemaligen DDR, wenn sie sich selbst bezeichnen, das Maskulinum

[benutzen]“ (Samel 2000: 124f.). Die Differenz zwischen Frauen aus den alten und den neuen Bundesländern, die eine feminine bzw. ein maskuline Selbstbezeichnung wählten, kann mit rund 10 Prozent angegeben werden: So haben 27,4 % der Frauen aus Ostdeutschland und 17,6 % der Teilnehmerinnen aus Westdeutschland das Maskulinum verwendet, während 65,8 % aus den neuen und 73,6 % aus den alten Bundesländern ihren Beruf bzw. ihre Tätigkeit mit einer femininen Bezeichnung beschrieben haben. Natürlich ist nicht immer gegeben, dass eine Frau, nur weil sie ihren jetzigen Wohnsitz in den alten Bundesländern hat, auch in der BRD aufgewachsen und sozialisiert worden ist, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass das soziale Umfeld einen Einfluss auf den Sprachgebrauch hat.

## 5.5. Ergebnisse hinsichtlich der Beschilderung im Straßenverkehr

Anfänglich ist zu sagen, dass der Großteil der befragten Personen die auf Schild 239 (Abbildung 2 S. 56) und Schild 259 (Abbildung 4 S. 56) dargestellte Personengruppe der zu Fuß Gehenden trotz unterschiedlicher Piktogramme als bedeutungsgleich angesehen hat. So gaben 315 Personen und somit über 96 Prozent aller Befragten an, dass auf dem Verkehrszeichen zur Beschilderung eines Gehwegs zu Fuß Gehende abgebildet seien und 305 Befragte (93,3 %) waren der Meinung, dass das Schild „Verbot für Fußgänger“ ebenfalls zuvor genannte Personengruppe darstelle. Im Vergleich dazu gaben nur 4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (1,2 %) an, auch auf dem Zusatzzeichen 1010 · 11 (Abbildung 3 S. 56) eine zu Fuß gehende Person zu erkennen. Zwar behaupteten 213 Befragte bzw. knapp über 65 Prozent das gleiche treffe auf Zeichen 136 (Abbildung 1 S. 56) zu, auf dem nach offizieller Erläuterung Kinder zu sehen sind, jedoch ist eine Abgrenzung hier schwierig, da sich Kinder im Straßenverkehr größtenteils zu Fuß fortbewegen. Nichtsdestotrotz konnte keine einhundertprozentige Übereinstimmung zwischen der Anzahl der Entscheidungen für Zeichen 239 und Zeichen 259 erreicht werden, weshalb eine Anpassung der Piktogramme in Betracht gezogen werden sollte. Es empfiehlt sich generell, identische Konzepte durch dieselben Piktogramme darzustellen, wie dies beispielsweise bei der Beschilderung von Radwegen und den Verbotsschildern für Radverkehr üblich ist. Eine Inkonsequenz in der Darstellungsweise kann, wie die Auswertung von Frage 7 zeigen konnte, zu einigen wenn auch wenigen Missverständnissen und Unsicherheiten führen.

Die überwiegende Mehrheit der Befragten ist mit dem derzeit gültigen Verkehrszeichen zur Beschilderung eines Gehwegs zufrieden. 227 der 321 abgegebenen Stimmen (70,7 %) sprachen sich für die Beibehaltung von Zeichen 239 (Abbildung 5 S. 58) aus. Weit abgeschlagen folgt das Verkehrszeichen, das ab 1970 gültig war (Abbildung 8 S. 58), mit 39 Befürwortungen (12,1 %) und das französische Pendant (Abbildung 7. S. 58) mit 29 Fürstimmen

(9,0 %). Die Beschilderung von 1956 (Abbildung 6 S. 58) konnte 26 Personen (8,1 %) überzeugen, wobei hier ausnahmsweise Männer die Mehrheit der Fürstimmen ausmachten. Der Mann mit Hut und einem kleinen Mädchen konnte 14 Männer, aber nur 12 Frauen überzeugen, somit ergibt sich unter den Befürwortern bzw. Befürworterinnen dieser Beschilderung ein Verhältnis von 53,8 % zu 46,2 %. Bei der Begründung der Schilderauswahl gab es auffällig viele Kommentare zu diesem Schild. Während einige Teilnehmer und auch Teilnehmerinnen Gefallen an dem Hut des Mannes fanden (z. B. Case 267, Case 286 oder Case 499), nahmen andere Personen die Darstellung als Angst einflößend oder kriminell anmutend wahr. In den entsprechenden Begründungen vielen Worte wie „Kindesentführung“ (Case 689), „schwarzer Mann“ (Case 593) und „pädophiler Unterton“ (Case 210) oder sogar Kommentare wie „ein kleines Mädchen an der Hand eines Mannes mit Hut und Trenchcoat kommt heutzutage oft falsch rüber“ (Case 211). Allgemein lässt sich sagen, dass die Begründungen für die entsprechende Schilderauswahl sehr unterschiedlich und vielfältig ausfielen. Sie lassen sich jedoch in 4 verschiedene Kategorien einordnen. Die meisten Begründungen – 97 (34,2 %<sup>27</sup>) – wurden auf die schlichte und eindeutige Gestaltung zurückgeführt; Die Gewohnheit wurde von 55 Personen (19,4 %) als Grund der Auswahl angeführt und ein Genderbezug ist bei der Begründung von 38 Befragten (13,4 %) zu erkennen. Bei letzterem Grund lassen sich zwei gegenläufige Meinungen unterscheiden: Zum einen wurde sich bewusst für eine Gender-spezifikation ausgesprochen, wie zum Beispiel:

„Frau wollten, dass das Ampelmännchen gegen die Ampelfrau getauscht wird...also finde ich, dass auf diesem Verkehrsschild auch ein Mann mit zu sehen sein kann! Das wäre dann Gleichberechtigung!“ (Case 472)

Oder aber ein Schild wurde gewählt, da es möglichst genderneutral ist, wie folgende Begründung zeigt: „Dieses Schild ist am neutralsten bezüglich des Geschlechts des Erwachsenen“ (Case 673). Zum Teil hätten einige Angaben auch in unterschiedliche Kategorien eingeordnet werden können, hier wurde aber zugunsten des ausschlaggebenderen Grundes entschieden. Neben 43 Enthaltungen gibt es 94 Begründungen (33,1 %) die in die allgemeine Kategorie *Sonstige* eingeordnet werden mussten. Eine komplette Auflistung aller abgegebenen Begründungen ist im Anhang ab Seite 133 zu finden.

Da Gewohnheit von knapp 20 Prozent der Befragten als Begründung für die Schilderwahl angegeben wurde, kann davon ausgegangen werden, dass Tradition allgemeine Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Einstellung von Personen hat. Dafür spricht auch, dass die Mehrheit sich für die Beibehaltung der aktuellen Beschilderung ausgesprochen hat. Sicherlich spielt Gewohnheitsdenken auch bei der in Kapitel 5.3. ausgewerteten, überwiegenden Bevorzugung

<sup>27</sup> Die Prozentangaben gehen von allen abgegebenen Begründungen als Gesamtmenge aus; Enthaltungen wurden nicht anteilig berechnet.

des generischen Maskulinums eine wichtige Rolle. Die mehrheitliche Angabe der schlichten und einfachen Gestaltung als Begründung für die Schilderwahl deutet jedoch darauf hin, dass Gewohnheit nicht als einziger ausschlaggebender Grund für die bewusste Entscheidung für oder gegen eine bereits existierende Erscheinung angesehen werden kann. Dementsprechend kann die in Kapitel 5.3. dargestellte überwiegende Bevorzugung des generischen Maskulinums gegenüber der Partizipialform nicht ausschließlich auf Gewohnheitsdenken zurückgeführt werden und bringt so noch deutlicher eine Ablehnung nicht-diskriminierender Sprache in Form eines Partizips im Plural zum Ausdruck.

## 5.6. Sonstige Ergebnisse

Auch wenn die folgenden Ergebnisse ausschließlich aus den Antworten zu Eisbrecher- und Füllfragen entnommen wurden, sollen sie im Rahmen dieser Arbeit nicht komplett vernachlässigt werden. Da jedoch keine Relevanz der Ergebnisse für das Ziel dieser Arbeit besteht, wird sich auf eine visuelle Auswertung beschränkt.

So ergab die Frage nach dem am häufigsten genutzten Verkehrsmittel die folgende Verteilung:

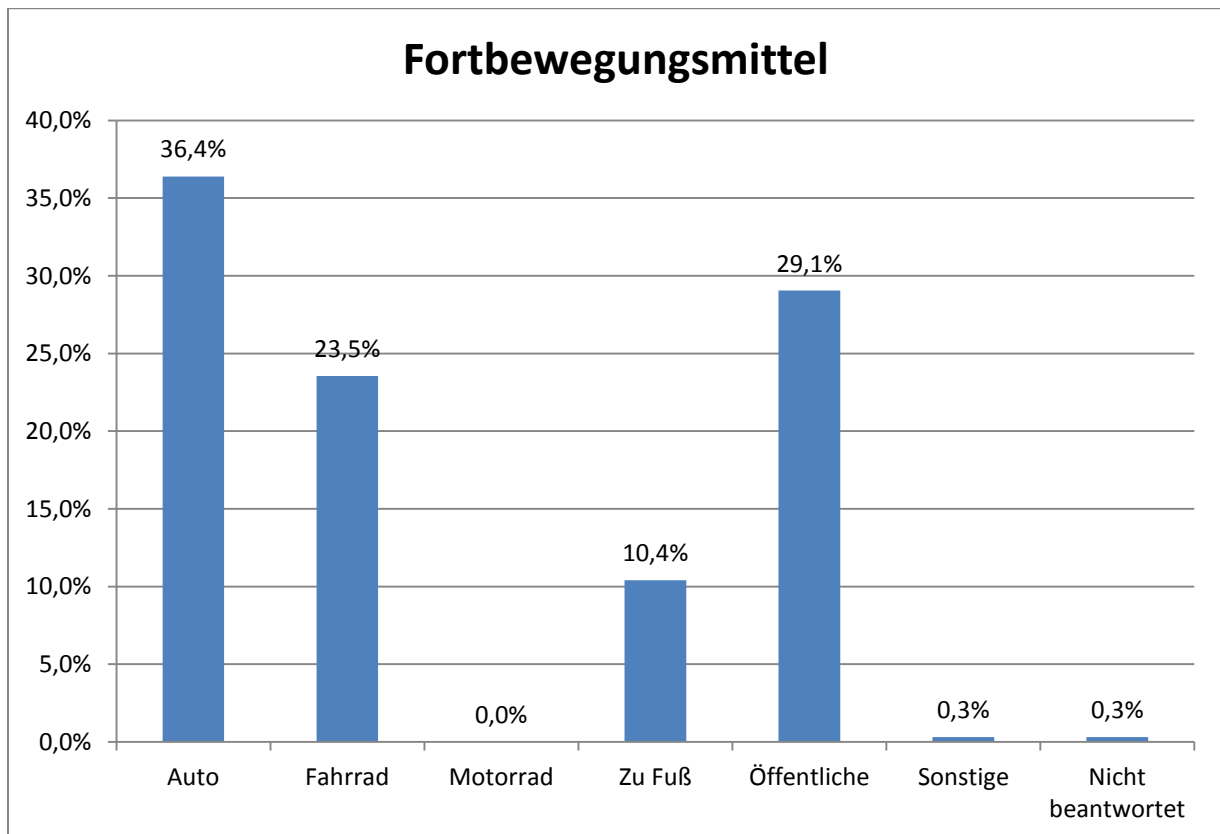


Diagramm 6: Am häufigsten verwendetes Fortbewegungsmittel

Die Antwortkategorie Sonstige wurde, wie ersichtlich, nur einmal gewählt. In diesem Fall wurde mittels des freien Textfeldes die Option „Schulbus“ ergänzt (Case 351). Dieses Fortbewegungsmittel hätte auch zu den öffentlichen Verkehrsmitteln gezählt werden können, deren Nutzungshäufigkeit wie folgt angegeben wurde:

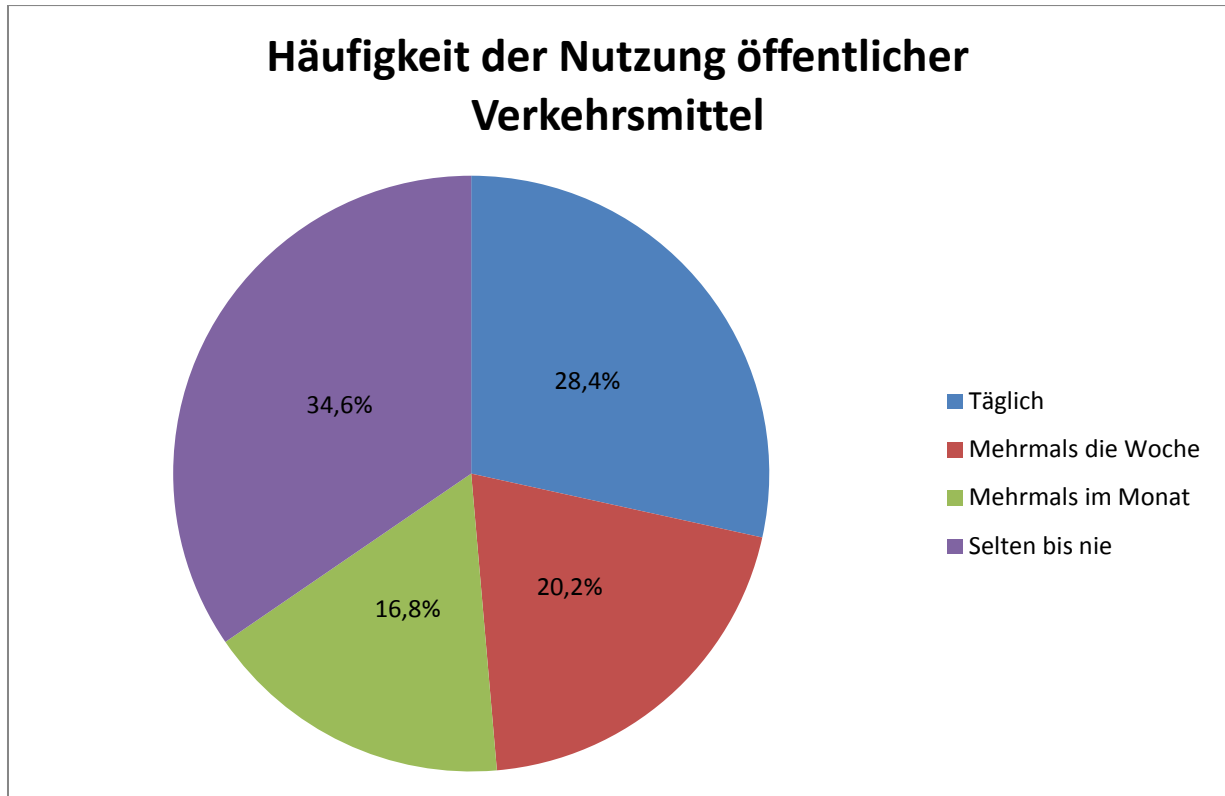


Diagramm 7: Häufigkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Wie erwartet, war die Beteiligung bei Frage 11 zu den gestiegenen Bußgeldern sehr hoch, sodass nur eine verweigerte Antwort verzeichnet werden konnte. Die sonstige Verteilung der Antworten wird in Diagramm 8 dargestellt. Dabei entspricht *Befürwortung* der Antwortkategorie „Ich finde es gut, dass Verkehrssünder stärker zur Kasse gebeten werden“, *Gleichgültigkeit* steht für „Dieses Thema ist mir absolut egal“, *Masche des Staates* repräsentiert die Antwort „Das ist nur eine weitere Masche des Staates, an Gelder zu gelangen“ und unter *Bessere Optionen zur Maßregelung* wurden alle Personen gefasst, die die Antwort „Verstöße im Straßenverkehr müssen bestraft werden, aber es gibt bessere Möglichkeiten als eine Erhöhung der Bußgelder“ gewählt haben. Auch die Vielzahl an Kommentaren, die über das freie Textfeld abgegeben wurden, deuten darauf hin, dass diese Thematik das Interesse der Befragten geweckt hat, was auch der Zweck dieser Füll- und Überleitungsfrage sein sollte. Die abgegebenen Kommentare können ggf. im Anhang auf Seite 147f. nachgelesen werden.

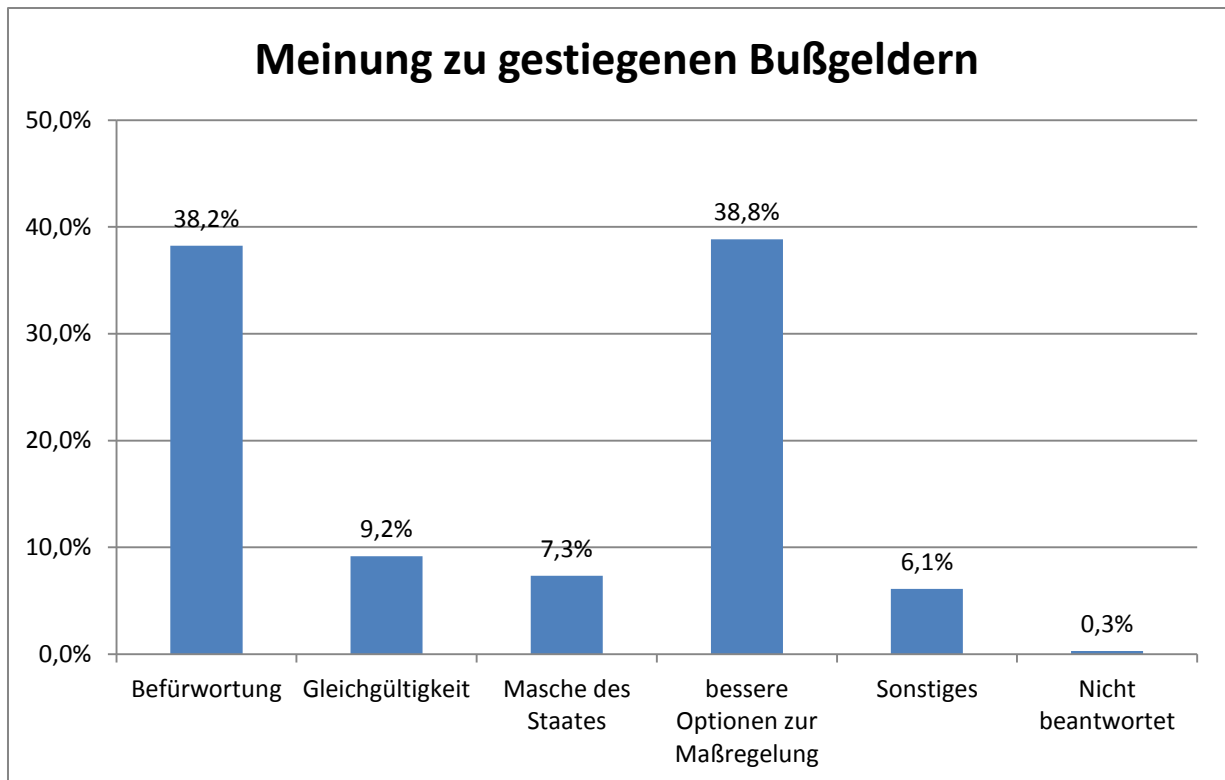


Diagramm 8: Meinung zu gestiegenen Bußgeldern

## 5.7. Fazit für die genderneutrale Sprache in der StVO

Wie in Kapitel 5.3. ausführlich dargestellt wurde, konnte die mittels Partizip Plural gebildete genderneutrale Formulierung in der StVO die Mehrheit der Befragten nicht überzeugen. Womöglich widersprechen die Wortneubildungen dem allgemeinen Sprachempfinden und -gebrauch zu sehr und erzeugen so Lesewiderstände, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Befragung nicht akzeptiert wurden. Folglich empfiehlt sich eine weitere Neuformulierung der StVO, bei der auf Partizipialformen weitestgehend verzichtet wird. Eine Rückkehr zum generischen Maskulinum stellt keine Option dar, wie aus den Erläuterungen in Kapitel 2 hervorgeht. Auch der Umstand, dass die Mehrheit der Befragten angab, beim selbstständigen Verfassen von Texten auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten, deutet darauf hin, dass genderneutrale Sprache nicht komplett abgelehnt wird, sondern sogar gewünscht ist. Bei einer genderneutralen Neuformulierung der StVO könnte verstärkt auf Paarformulierungen zurückgegriffen werden. Diese erzielten bei der Frage nach den bevorzugten Varianten beim selbstständigen Verfassen genderneutraler Texte die meisten Fürstimmungen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Option von deutschen MuttersprachlerInnen weitestgehend akzeptiert wird. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass besonders bei komplexer Syntax mit einer Vielzahl von pronominalen



Wiederaufnahmen das Verständnis gewahrt bleibt und der Text nicht zu kompliziert erscheint. Dies ist nur möglich, wenn neben der Paarformulierung auch noch andere Varianten der genderneutralen Formulierung genutzt werden. Welche Formulierungsoption jeweils zum Einsatz gebracht werden soll, ist einzelfallspezifisch zu entscheiden. Dabei sollte möglichst kreativ mit den verschiedenen Optionen umgegangen werden, sodass ein flüssiger und verständlicher Text entsteht, der sich mühelos rezipieren lässt und keine Lesewiderstände hervorruft und dennoch der Forderung nach der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerecht wird. Eine Patentlösung lässt sich auch für die StVO nicht anbieten. Um die Akzeptanz des Gesetzestextes unter den deutschen MuttersprachlerInnen zu steigern, ist eine erneute Umformulierung jedoch unabdingbar. Bei dieser Gelegenheit lassen sich auch die in Kapitel 3.3. beschriebenen Schwachstellen beheben, sodass diskriminierende Formulierungen nicht mehr kritisiert werden können.

## 6. Vergleichende Betrachtung des Englischen

### 6.1. Das Genus-Sexus-System im Englischen

Das Englische, wie wir es heute kennen, weist die grammatische Kategorie Genus nicht auf. Durch den natürlichen Sprachwandel verschwand die Genusunterscheidung aus dem Altenglischen, das wie das Deutsche drei Genera kannte (Hellinger 1990: 64). Dennoch gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Genderzugehörigkeit der bezeichneten Person(en) zu spezifizieren. Dazu zählt insbesondere die Verwendung von Personenbezeichnungen, die auf semantischer Ebene den Sexus beschreiben. Dies trifft, wie auch im Deutschen, u. a. auf Bezeichnungen zur Darstellung von Verwandtschaftsverhältnissen zu (*sister/brother, wife/husband, aunt/uncle*), aber auch allgemeine Personenbezeichnungen können eine eindeutige Genderzuordnung zulassen (*woman/man, boy/girl, lady/gentleman*). Die attributive Gender-spezifikation kann im Englischen mittels einer nominalen Modifikation (*girlfriend/boyfriend, woman writer/man writer*), einer adjektivistischen Modifikation (*female doctor/male doctor, female nurse/male nurse*) oder einer attributiven Modifikation (*she-wolf/he-wolf, she-servant/he-servant*) erfolgen, wobei letztere nur noch sehr selten gebraucht wird. Die Anzahl der Personenbezeichnungen, die eine Unterscheidung zwischen weiblich und männlich aufgrund des Suffix ' -ess vornehmen, ist recht gering, mögliche Beispiele sind: *actor/actress, waiter/waitress, steward/stewardess* (Hellinger 1990: 68ff.). Weiterhin kann die Genderzugehörigkeit im Englischen über Personal-, Possessiv- und Reflexivpronomen in der dritten Person Singular vermittelt werden (*she/he/(it), her/his/(its), her/him/(it)*), weshalb auch von einem pronominalen Gendersystem gesprochen wird (Corbett 1991: 12). Die englischen Indefinitpronomen variieren im Gegensatz zu einigen deutschen Indefinitpronomen nicht nach dem Genus (*anyone, somebody, nobody, everyone*; vgl. dazu *jede/r, keine/r, manche/r*) (Hellinger 1990: 68ff.). Als ein weiteres Beispiel, bei dem eine eindeutige Genderzuordnung der bezeichneten Person erfolgt, nennen Eckert und McConnell-Ginet die beiden Adjektive *pretty* und *handsome*, wobei ersteres für Frauen und letzteres für Männer gebraucht wird. Eine gegensätzliche Verbindung wie z. B. *a pretty boy*, würde als negativ konnotiert aufgefasst werden (2003: 60). Weitere Kombinationen dieser Art werden allerdings nicht angeführt, was darauf schließen lässt, dass es sich hierbei um eine Ausnahme handelt.

## 6.2. Empfehlungen und Richtlinien zur Vermeidung diskriminierender Sprache für das Englische

Es überrascht kaum, dass bei der Vielzahl der Länder, in denen Englisch als offizielle Amtssprache gesprochen wird, zahlreiche Richtlinien und Empfehlungen zu genderneutralem Sprachgebrauch von unterschiedlichen offiziellen und amtlichen Institutionen veröffentlicht wurden. Eine Richtlinie, die aufgrund ihrer herausgebenden Organisation, der UNESCO (wobei es sich zweifelsohne um eine allgemein und international anerkannte Institution handelt), nicht nur auf nationaler Basis Beachtung findet, sind die *Guidelines on Gender-Neutral Language*. Die hier ausgesprochenen Empfehlungen sollen im Rahmen dieser Arbeit aufgrund ihrer internationalen Gültigkeit als Grundlage für die Ausarbeitungen zur genderneutralen Formulierung für die englische Sprache dienen. Nationale und regionale Arbeiten, wie beispielsweise die kanadischen *Guidelines on gender-neutral language* (Government of Canada 2014: s. p.), die Ausführungen des Australian Council of Trade Unions et al. (1986) oder auch die *Guidelines for Non-Sexist Use of Language* der American Philosophical Association (Warren 1986) werden nicht beachtet. Sofern bei Bedarf weitere Quellen zur Untersuchung hinzugezogen werden müssen, sollen nach Möglichkeit Publikationen verwendet werden, deren Anwendbarkeit nicht auf einzelne Länder oder Regionen beschränkt ist.

Angesichts der Tatsache, dass das englische Genusystem eine Unterscheidung des bezeichneten Geschlechts anhand der grammatischen Erscheinungsform nur bei Pronomen und einigen wenigen Substantiven ermöglicht, überrascht es nicht, dass die Richtlinien der UNESCO zur genderneutralen Sprache im Vergleich zu einigen Richtlinien für genderindifferenten Sprachgebrauch im Deutschen verhältnismäßig kurz ausfallen und dennoch alle wichtigen Aspekte anhand zahlreicher Beispiele darlegen können. Ein wichtiger Punkt, den es bei genderneutralem Sprachgebrauch im Englischen zu beachten gilt, ist die Verwendung des Substantivs *man* (bzw. *men* im Plural). Dieses Wort wird häufig genutzt, um sich auf die Menschheit oder den Menschen an sich zu beziehen, wie z. B. bei den Komposita *caveman* oder *mankind*. Da dieses Substantiv eindeutige Rückschlüsse auf das bezeichnete Geschlecht zulässt, ist eine Neuformulierung zu empfehlen, bei der auf genderneutrale Synonyme wie *person*, *people*, *humanity*, *human being* oder auch eine Paarformulierung (*men and women*) zurückgegriffen wird. Ein kreativer Umgang ist auch bei den Adjektiven *brotherly* und *man-made* nötig, die laut UNESCO mit *comradely* oder *of human origin* umschrieben werden könnten (1999: 7f.). Es lässt sich bereits erkennen, dass die *Guidelines on Gender-Neutral Language* keine allgemeinen Empfehlungen geben, sondern vielmehr Lösungsvorschläge für gendermarkierte Einzelbeispiele bieten. Dies betrifft auch einige Berufsbezeichnungen wie *chairman*, *fireman* oder *landlord*. Als genderneutrale Alternativen werden hier *chair(person)*, *fire fighter* oder *owner* bzw. *proprietor* angeboten (UNESCO 1999: 9). Für Berufsbezeich-

nungen, die eine Unterscheidung zwischen männlich und weiblich anhand des Suffix' -ess (z. B. *waiter/waitress*, *author/authoress*) treffen, wird empfohlen, die feminine Endung weitestmöglich zu vermeiden, da sie als abwertend und negativ konnotiert empfunden wird. Für manche Wörter dieser Art gibt es genderneutrale Synonyme, wie im Amerikanischen Englisch beispielsweise *server* für *waiter* bzw. *waitress* (Oxford 2000: s. v. *server*) bzw. *flight attendant* für *steward* bzw. *stewardess* im englischen Sprachraum allgemein (UNESCO 1999: 14). Bei anderen Berufsbezeichnungen, wie z. B. bei *author(-ess)* oder *poet(-ess)* kann auf die weibliche Endung gänzlich verzichtet werden, da diese bereits veraltet ist und das Grundwort somit sowohl Frauen als auch Männer anspricht (UNESCO 1999: 13; Oxford 2000: s. v. *authoress*; s. v. *poetess*). Ferner sollte davon abgesehen werden, eine Genderspezifizierung bei der Bezeichnung eines Berufs vorzunehmen, der traditionellerweise vom jeweils anderen Geschlecht ausgeübt wird, z. B. *a male nurse* oder *a female driver*. Dadurch werde eine stereotype Aufteilung der Berufe indiziert, die als diskriminierend empfunden werden kann (UNESCO 1999: 14; Eckert/McConnell-Ginet 2003: 71). Selbstverständlich spricht die UNESCO auch Empfehlungen für den Gebrauch von Pronomen in der dritten Person Singular aus, da hier im Englischen eine eindeutige Genderdifferenzierung erkenntlich wird. Die entsprechenden Ausführungen sind zwar nicht besonders ausführlich, lassen aber deutlich werden, dass jegliche Pronomen in der dritten Person Singular in den Plural gesetzt werden sollten, um ein diskriminierendes generisches Maskulinum zu umgehen, sofern das Gender der bezeichneten Person unbekannt oder unbedeutend ist (UNESCO 1999: 10; DGT 2014: 47). Ferner können genderneutrale Bezeichnungen wie *everybody*, *everyone*, *anybody*, *anyone*, *somebody* oder *someone* verwendet werden; anschließende Rückbezüge sind im Plural aufzugreifen (UNESCO 1999: 10; Oxford 2000: s. v. *gender*). Alternativ könnte auch die zweite Person Singular verwendet werden, sofern die Textsorte dies erlaubt, was beispielsweise bei Handbüchern und Gebrauchsanweisungen der Fall ist. Auf diese Weise können umständliche Paarformulierungen vermieden werden (DGT 2014: 47).

In den *Guidelines on Gender-Neutral Language* werden weitere nicht-diskriminierende Optionen für einzelne gendermarkierte Ausdrücke angeboten, die hier im Einzelnen nicht erläutert werden können (dafür siehe UNESCO 1999: 8ff.). Die von der UNESCO empfohlenen einzelfallspezifischen Vorgehensweisen zur Vermeidung diskriminierender Ausdrücke im Englischen gelten durch Zusammenfassung und exemplarische Darlegung als hinreichend verdeutlicht.

### 6.3. Genderneutrale Sprache im Highway Code und im Road Traffic Act

Als britisches Pendant zur deutschen StVO wurde der *Highway Code* gewählt, der erstmals 1931 herausgegeben wurde<sup>28</sup>. Dieser schreibt ähnlich der deutschen Verordnung allen Personen, die am Verkehr teilnehmen, vor, wie sie sich im Straßenverkehr zu verhalten haben, egal ob sie sich zu Fuß oder mit einem Verkehrsmittel wie Kraftfahrzeug, Fahrrad oder ähnlichem fortbewegen. Somit kann der Highway Code als funktionsgleich zur StVO angesehen werden. Außerdem ist dieser als eine Zusammenfassung der verschiedenen *Traffic Acts* zu verstehen, die sich jeweils an unterschiedliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer richten und verschiedene Bereiche des öffentlichen Verkehrs regeln. Dazu zählen beispielsweise der *Horses (Protectiv Headgear for Young Riders) Act 1990*, der *Public Passenger Vehicles Act 1981* oder auch der *New Roads and Street Works Act 1991* (eine komplette Auflistung aller berücksichtigten *Acts* und *Regulations* findet sich im Anhang des Highway Code unter Abschnitt 4). Beim Highway Code handelt es sich um eine Art Direktive, die nicht mit einem Gesetz gleichgestellt werden kann, aber dennoch zu großen Teilen verbindlich ist, da sie als eine verständliche Zusammenfassung der verschiedenen anwendbaren Gesetze zu verstehen ist:

„Many of the rules in the Code are legal requirements, and if you disobey these rules you are committing a criminal offence. [...] *The Highway Code* may be used in evidence in any court proceedings under the Traffic Acts [...] to establish liability.” (*Highway Code Introduction*)

Zusätzlich zum Highway Code wurde der britische *Road Traffic Act* in die Untersuchung mit einbezogen, welcher die Gültigkeit des Highway Codes festschreibt (§ 38 Road Traffic Act 1988) und der deutschen StVO bezüglich der gesetzlichen Verbindlichkeit und dem Erscheinungsbild näher kommt. Nichtsdestotrotz richtet sich der Road Traffic Act primär an Kraftfahrzeugführende und weist somit einen kleineren Adressatenkreis auf als der deutsche Gesetzestext.

Da es sich beim Highway Code um eine Art Direktive handelt, wurde hauptsächlich die direkte Anrede mittels der zweiten Person Singular gewählt. Dies bietet den Vorteil, dass keine gendermarkierten Pronomen in der dritten Person Singular verwendet werden müssen. Häufig steht das Verb dabei im Imperativ.

<sup>28</sup> Es ist anzumerken, dass der Highway Code nicht für das gesamte Vereinigte Königreich gilt, sondern nur für England, Wales und Schottland; in Nordirland hingegen ist ausschließlich die nordirische Version gültig, die im Rahmen dieser Arbeit aus Gründen des Umfangs nicht berücksichtigt werden kann.

„Where possible, avoid being next to the kerb with **your** back to the traffic. If **you** have to step into the road, look both ways first. Always show due care and consideration for others.” (§ 1 Highway Code; m. H.)<sup>29</sup>

Gelegentlich wird jedoch die dritte Person Plural benutzt, um die bezeichnete Personengruppe spezifizieren zu können:

„**Pedestrians** MUST NOT be on motorways or slip roads except in an emergency [...]”  
(§ 6 Highway Code; m. H.)

Auffällig ist weiterhin, dass in den Erläuterungen zu *Signals to other road users* und *Arm signals to persons controlling traffic* die erste Person Singular verwendet wird (Highway Code: 103f.). Dies ist höchstwahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass die jeweiligen Signale die Intention der Person zum Ausdruck bringen sollen, die sie ausführt. Sie sollten von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern gleich angewendet werden und Anderen Aufschluss über zu erwartendes eigenes Fahrverhalten geben, deshalb der starke ich-Bezug. Beispielsweise lautet die Erläuterung zu einer Abbildung, die ein Fahrzeug sowie ein Motorrad mit leuchtendem rechten Blinklicht zeigt, wie folgt:

„I intend to move out to the right or turn right.“ (Highway Code: 103; m. H.)

Im 1988 herausgegebenen Road Traffic Act hingegen konnte aufgrund der britischen Texttradition von offiziellen Gesetzestexten nicht mit der direkten Anrede gearbeitet werden. Wie auch in deutschen Gesetzestexten wurde hier darauf geachtet, möglichst objektiv und unpersönlich zu formulieren, sodass primär die dritte Person Singular verwendet wurde. Wie bereits erläutert, lässt sich in diesem Fall bei der pronominalen Wiederaufnahme auch im Englischen eine eindeutige Genderspezifikation nicht vermeiden. Im Road Traffic Act wurde an den betroffenen Textpassagen das generische Maskulinum verwendet, sodass Textpassagen wie die folgenden, die bei pronominalen Wiederaufnahmen ausschließlich die maskuline Form führen, die Regel sind:

- „If a person causes the death of another person by driving a mechanically propelled vehicle on a road or other public place without due care and attention, or without reasonable consideration for other persons using the road or place, and—  
(a) **he** is, at the time when **he** is driving, unfit to drive through drink or drugs, or

---

<sup>29</sup> Wie bereits in Kapitel 4.2. und 4.3. wurden die fettgedruckten Wörter in den Auszügen von der Autorin dieser Arbeit zur Verdeutlichung der betroffenen Textstellen hervorgehoben. Derartige typografische Hervorhebungen haben ihren Ursprung nicht im Originaltext.

(b) **he** has consumed so much alcohol that the proportion of it in **his** breath, blood or urine at that time exceeds the prescribed limit, or

[...] **he** is guilty of an offence.” (§ 3A Abs. 1 Road Traffic Act 1988; m. H.)

- „A constable having reason to suspect that a person driving a motor vehicle may be guilty of an offence under subsection (1) above may require **him** to submit to a test for the purpose of ascertaining whether, using no other means of correction than **he** used at the time of driving, **he** can comply with the requirement concerned.” (§ 96 Abs. 2 Road Traffic Act 1988; m. H.)

Die generische Verwendung der maskulinen Form in diesem offiziellen Gesetzestext überrascht nicht, da „Das generische Maskulinum [...] im britischen Sprachraum 1850 durch einen Parlamentsbeschluss eingeführt [wurde]” (Kusterle 2011: 45). Bis auf „**Her** Majesty’s Government” (§ 62 Abs. 2 Road Traffic Act 1988; m. H.) und the „**Queen’s** most Excellent Majesty” (Road Traffic Act 1988 *Introductory Text*; m. H.) findet sich dementsprechend im gesamten Text keine weitere feminine Form. Diese bevorzugte Verwendung des Maskulinums ist auch für alle anderen offiziellen *Acts* und *Regulations* anzunehmen, deren Bestimmungen im Highway Code zusammengefasst sind.

Zusätzlich dient die Verwendung einer Sachbezeichnung im Highway Code dazu, die Personengruppe, die angesprochen werden soll, einzugrenzen:

„**Powered wheelchairs and scooters** MUST NOT travel faster than 4 mph (6 km/h) on pavements or in pedestrian areas.” (§ 39 Highway Code; m. H.)

Das gleiche Prinzip wird angewendet, wenn sich auf Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte mit *the police* bezogen wird (Highway Code § 106, § 264, § 270 usw.). Die Sachbezeichnung bietet den Vorteil, dass eine diskriminierende Benennung mit *police man*, die Frauen ausschließen würde, vermieden werden kann. Dies wird im Highway Code ebenfalls durch die Benennung *police officer* (Highway Code § 29, § 105, § 281 usw.) erzielt. Auch die sogenannten Ampelmännchen werden nicht als *red/green man* bezeichnet, sondern als *red/green figure*, obwohl die dazugehörige Abbildung eindeutig Ampelmännchen (und keine „Ampelweibchen“) darstellt (§ 21 Highway Code). Allgemein wurde in beiden Texten sehr darauf geachtet, eine Nennung von *man/men* und *woman/women* zu vermeiden. Stattdessen wurde auf die genderneutrale Benennung *person* zurückgegriffen (Highway Code § 29, § 58, § 286 usw.; Road Traffic Act 1988 § 1, § 2, § 3 usw.). Besonders im Road Traffic Act ist das genderneutrale *person* sehr häufig verwendet worden. Bei dem Konditionalsatz „If a person

[...]“ kann aufgrund dessen Häufigkeit (insgesamt wird dieser Konditionalsatz 29-mal verwendet) von einer Standardformulierung gesprochen werden.

Im Gegensatz zum Road Traffic Act wurde im Highway Code auf die Verwendung von Pronomen in der dritten Person Singular verzichtet, sodass generische Maskulina oder umständliche Paarformulierungen der jeweiligen Pronomen vermieden werden konnten. Dies konnte zum Teil durch einen Wechsel in die dritte Person Plural erzielt werden. Dieser Wechsel von der Einzahl in die Mehrzahl kann aufgrund des Verstoßes gegen die Kongruenzregeln (sofern das Bezugsnomen im Singular steht) teilweise jedoch den Lesefluss unterbrechen:

- „Remember **the casualty** may be suffering from shock. DO NOT give **them** anything to eat or drink. DO try to make **them** warm and as comfortable as you can.“ (Anhang 7 Abs. 3 Highway Code; m. H.)
- “If **the person** is not talking and the airway may be blocked, then place one hand under the chin and lift the chin up and forward. If **they**’re still having difficulty with breathing then gently tilt the head back.“ (Anhang 7 Abs. 4 Highway Code; m. H.)

Der zweite der beiden Auszüge macht auch deutlich, dass bewusst auf Possessivpronomen verzichtet wurde, um eine Gendermarkierung zu vermeiden. Eine etwas idiomatischere Ausdrucksweise hätte wahrscheinlich ein Possessivpronomen in der dritten Person Singular vor *chin* anstelle des bestimmten Artikels erfordert, sodass der erste Satz des betroffenen Auszugs wie folgt klingen würde:

If the person is not talking and the airway may be blocked, then place one hand under his/her chin and lift his/her chin up and forward. (vgl. Anhang 7 Abs. 4 Highway Code)

Positiv hervorzuheben ist ebenfalls, dass bei Abbildungen und Fotografien im Highway Code darauf geachtet wurde sowohl Frauen als auch Männer darzustellen. Deutlich wird dies beispielsweise auf Seite 104 des Highway Codes, auf der die Hälfte der Handsignale durch eine Polizeibeamtin und die andere Hälfte durch einen Polizeibeamten nachgestellt wird (siehe Abbildung 17, S. 114). Auch bei schematischen Abbildungen, auf denen Personen zu erkennen sind, wurde anscheinend bewusst darauf geachtet, Frauen darzustellen. Verdeutlicht werden soll dies durch Abbildung 18 und Abbildung 19 (S. 115). Sollten zukünftig derartige Abbildungen oder Fotografien auch in der StVO zum Einsatz kommen, um die Inhalte der Textpassagen optisch zu untermauern oder allgemein das Verständnis zu gewährleisten oder sogar zu verbessern, kann der Highway Code bezüglich der Genderverteilung der



---

abgebildeten Personen als Vorbild dienen. Im Road Traffic Act findet sich neben dem Wappen von Königin Elisabeth II nur eine einzige Abbildung, wobei die dargestellte Person sich nicht eindeutig einem Geschlecht zuordnen lässt (Abbildung 20 S. 116).

Aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen den Genussystemen des Deutschen und des Englischen fällt ein beiden Systemen gerecht werdender Vergleich zwischen den untersuchten Texten für die zwei Sprachen schwer. Hinzu kommt die zum Teil andersartige Umsetzung der Vorgaben in Form einer Direktive, was die Ableitung von Empfehlungen für die StVO aus dem Highway Code schwierig macht. Die genderneutrale Sprache des Highway Codes, die primär auf der direkten Anrede der Rezipienten basiert, kann so in deutschen Gesetzestexten aufgrund der Texttradition nicht nachgeahmt werden. Im offiziellen britischen Gesetzestext hingegen kann von genderneutraler Sprache nicht die Rede sein, da hier die maskulinen Formen generisch gebraucht werden. Somit wird für den Road Traffic Act ein Bedarf an genderneutralen Neu- und Umformulierungen deutlich, sodass die deutsche StVO in Bezug auf nicht-diskriminierende Sprache vielmehr als Vorbild für den britischen Gesetzestext dienen könnte als umgekehrt, auch wenn der deutsche Gesetzestext selbst bezüglich genderneutraler Sprache noch Schwachstellen aufweist.

## 7. Schlussfolgerung

Wie sich gezeigt hat, kann die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern trotz der Bemühungen der Vertreterinnen der feministischen Linguistik noch nicht als real gegeben angesehen werden. So weist die derzeitige StVO eine Vielzahl von Schwachstellen bezüglich genderneutraler Formulierungen auf, die es in zukünftigen Versionen zu beheben gilt. Auch wenn die Bemühungen um nicht-diskriminierende Sprache, die sich im Rahmen des Gesetzestextes zeigen, sicherlich als positiv zu bewerten sind, können sie doch nicht vollständig die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung hervorrufen. Obwohl die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Online-Befragung angab, beim selbstständigen Verfassen von Texten auf eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten, so konnten die in der StVO 2013 genutzten genderneutralen Benennungen in Partizipialform nicht die mehrheitliche Zustimmung der Befragten erzielen. Folglich sind bei einer Neuformulierung der aktuellen StVO nicht nur weiterhin bestehende, ausschließlich maskuline Formen zu beseitigen, sondern womöglich auch primär alternative Formulierungsvarianten genderneutraler Sprache zu wählen, wobei sich entsprechend der Auswertung der Befragung die ausgeschriebene Paarformulierung empfiehlt. Dabei ist aber darauf Acht zu geben, dass der Gesetzestext am Ende aufgrund einer möglichen Vielzahl an Doppelungen nicht zu umständlich und schwerfällig klingt, was nur durch einen kreativen Umgang mit den verschiedenen Formulierungsmöglichkeiten der genderneutralen Sprache erreicht werden kann. Es kann also keine Lösung angeboten werden, die für alle Personenbezeichnungen und sonstigen Wörter, die in maskuliner Form gebraucht werden (oder potentiell gebraucht werden können), gleichermaßen angewendet werden kann. Vielmehr ist eine Kombination verschiedener Formulierungsoptionen notwendig, die je nach Syntax und Kontext variiert werden können. Die britischen Pendanten bieten bezüglich der sprachlichen Realisierung kaum Anregungen, die für das Deutsche übernommen werden könnten. Fest steht aber, dass die sprachliche Gleichstellung im Rahmen des deutschen Gesetzestextes unbedingt vollständig umgesetzt werden sollte, da dies nicht nur gesellschaftlich geboten sondern sogar gesetzlich vorgeschrieben ist. Mögliche weiterführende Forschungsansätze, die sich aus dieser Arbeit ergeben könnten, liegen beispielsweise in Studien zur Untersuchung der Umsetzung nicht-diskriminierender Sprache in anderen deutschen Gesetztexten als der StVO. Im Rahmen einer empirischen Erhebung könnte außerdem erforscht werden, inwiefern neuere Formen genderneutraler Sprache, die möglicherweise noch nicht allzu bekannt sind, wie beispielsweise der dyna-

mische Unterstrich oder die von Hornscheidt vorgeschlagene x- bzw. \*-Form (2012: 293f.), von deutschen MuttersprachlerInnen akzeptiert werden. Hier bietet sich auch ein Vergleich zu anderen Sprachen, beispielsweise aus der Familie der romanischen Sprachen, die ein komplexeres Genusssystem als das Englische aufweisen, an. Grundsätzlich bietet die Thematik der genderneutralen Sprache großes Potential für weiterführende Analysen und Untersuchungen.

## 8. Literaturverzeichnis

- ACE = Auto Club Europa (2013): „Die StVO als Manifest zur Gleichbehandlung der Geschlechter“.  
<<http://www.ace-online.de/der-club/news/die-stvo-als-manifest-zur-gleichbehandlung-der-geschlechter.html?cHash=bd12b5cfb7c9db0ea361511c6e7fa5a5>> (27.03.2013)
- ADM e. V. = Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V.; Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e. V.; Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e. V.; Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung e. V. (2007): „Richtlinie für Online-Befragungen“.  
<[http://www.adm-ev.de/fileadmin/user\\_upload/PDFS/R08\\_D\\_07\\_08.pdf](http://www.adm-ev.de/fileadmin/user_upload/PDFS/R08_D_07_08.pdf)> (06.02.2014)
- AG Feministisches Sprachhandeln 2014 = AG Feministisches Sprachhandeln der Humboldt-Universität zu Berlin (2014): „Was tun?: Sprachhandeln – aber wie? W\_ortungen statt Tatenlosigkeit!“  
<[http://feministisch-sprachhandeln.org/wp-content/uploads/2014/03/onlineversion\\_sprachleitfaden\\_hu-berlin\\_2014\\_ag-feministisch-sprachhandeln.pdf](http://feministisch-sprachhandeln.org/wp-content/uploads/2014/03/onlineversion_sprachleitfaden_hu-berlin_2014_ag-feministisch-sprachhandeln.pdf)> (30.04.2014)
- AGG = Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist.
- Ajaß, Ruth (2008): *Kommunikation und Geschlecht: Eine Einführung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Ammon, Ulrich (1991): *Die internationale Stellung der deutschen Sprache*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Australian Council of Trade Unions; Action Program for Women Workers (1986): *Non-sexist Language: Guidelines for Unions*. Melbourne: Australian Council of Trade Unions/Action Program for Women Workers.
- Bär, Jochen A. (2004): „Genus und Sexus: Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie »Geschlecht«“. Eichhoff-Cyrus, Karin M. (2004): *Adam, Eva und die Sprache: Beiträge zur Geschlechterforschung*. Duden, Bd. 5. Mannheim/Wiesbaden: Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus/Gesellschaft für deutsche Sprache, 148-175.
- Bausch, Karl-Heinz (1979): „Intuition und Datenerhebung in der Linguistik: Zur pragmatischen Basis linguistischer Methodologie.“ Bergenholtz, Henning; Schaefer, Burkhard (Hrsg.)

- (1979): *Empirische Textwissenschaft: Aufbau und Auswertung von Text-Corpora*. Königstein/Ts.: Scriptor, 71-88.
- BGBI. I 1956/19 = Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956 Teil I Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 30. April 1956 (S. 327).
- BGBI. I 1970/108 = Bundesgesetzblatt Jahrgang 1970 Teil I Nr. 108, ausgegeben zu Bonn am 05. Dezember 1970 (S. 1565).
- BGBI. I 2009/52 = Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 13. August 2009 (S. 2629).
- BGBI. I 2010/60 = Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 60, ausgegeben zu Bonn am 03. Dezember 2010 (S. 1737).
- BGBI. I 2013/12 = Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2013 (S. 367).
- BGleG = Bundesgleichstellungsgesetz vom 30. November 2001 (BGBI. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 54 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160) geändert worden ist.
- Bibliographisches Institut (2013): „Duden online“.  
<<http://www.duden.de/>> (03.04.2014)
- BKatV 2012 = Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV) vom 13. November 2001 (BGBI. I S. 3033), zuletzt geändert durch Artikel 2 der siebenundvierzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 2012 (BGBI. I S. 1086).
- BKatV 2013 = Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV) vom 14. März 2013 (BGBI. I S. 498).
- Blackless, Melanie; Charuvastra, Anthony; Derryck, Amanda; Fausto-Sterling, Anne; Lauzanne, Karl; Lee, Ellen (2000): „How Sexually Dimorphic Are We? Review and Synthesis.“ *American Journal of Human Biology* 12/2000, 151-166.
- Braun, Friederike; Sczesny, Sabine; Stahlberg, Dagmar (2002): „Das generische Maskulinum und die Alternativen: Empirische Studien zur Wirkung generischer Personenbezeichnungen im Deutschen“. *Germanistische Linguistik*, 167-168/2002. Hildesheim: Olms, 77-87.
- BR-Drucksache 428/12 vom 26.07.2012: *Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)*.

- Brunner, Margot; Frank-Cyrus, Karin M. (Hrsg.) (1998): *Die Frau in der Sprache: Gespräche zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch*. Wiesbaden: Gesellschaft für deutsche Sprache.
- Brunner, Margot (1996): „Demokratisierung der Sprache?“. Brunner, Margot; Frank-Cyrus, Karin M. (Hrsg.) (1998): *Die Frau in der Sprache: Gespräche zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch*. Wiesbaden: Gesellschaft für deutsche Sprache, 1-3.
- BT-Drucksache 12/1041 vom 07.08.1991: *Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache: Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990*.
- BT-Drucksache 12/2775 vom 05.06.1992: *Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Frauen und Jugend (14. Ausschuß): Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache*.
- Bundesverwaltungsamt (2002): *Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern: Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele*. Köln: Bundesverwaltungsamt – Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik.
- Butler, Judith (1990): *Gender Trouble*. New York/London: Routledge, Chapman & Hall.
- Butler, Judith (1991): *Das Unbehagen der Geschlechter*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- cst/dpa (2013): „Änderungen in der StVO: Das Gesetz der Straße - jetzt neu“. *Spiegel online*, 28.03.2013.  
<<http://www.spiegel.de/auto/aktuell/die-neue-strassenverkehrsordnung-tritt-am-1-april-2013-in-kraft-a-890955.html>> (12.03.2014)
- Corbett, Greville G. (1991): *Gender*. Cambridge: Cambridge University Press.
- DDR Gesetzblatt I 1956/103 = Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Jahrgang 1956 Teil I Nr. 103, ausgegeben zu Berlin am 20. November 1956 (S. 1239).
- DDR Gesetzblatt I 1977/20 = Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Jahrgang 1977 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Berlin am 07. Juli 1977 (S. 257).
- DDR Gesetzblatt I 1986/31 = Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Jahrgang 1986 Teil I Nr. 31, ausgegeben zu Berlin am 23. Oktober 1986 (S. 417).
- dejure.org (2014): „Bundesrepublik Deutschland: Straßenverkehrs-Ordnung in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung“.  
<[http://dejure.org/gesetze/0StVO310809#Hinweise\\_](http://dejure.org/gesetze/0StVO310809#Hinweise_)> (08.03.2014)
- Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg (2009): *Drucksachen-Nr. 18/1307 vom 05.01.2009*.
- Diekmann, Andreas (2007): *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Vollständig überarbeitete und erweiterte Neuausgabe. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag.
- DGT 2014 = Directorate-General for Translation (2014): „English Style Guide: A handbook for authors and translators in the European Commission“.

- <[http://ec.europa.eu/translation/english/guidelines/documents/styleguide\\_englise\\_dgt\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/translation/english/guidelines/documents/styleguide_englise_dgt_en.pdf)> (17.03.2014)
- Duden (2009): *Die Grammatik: Unentbehrlich für richtiges Deutsch*.<sup>8</sup> Bd. 4, Dudenredaktion (Hrsg.) Berlin: Dudenverlag.
- DVR 2014 = Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. (2014): „Verkehrszeichen in der StVO“.  
<<http://www.dvr.de/multimedia/downloads/verkehrszeichen.htm>> (07.02.2014)
- Eckert, Penelope; McConnell-Ginet, Sally (2003): *Language and Gender*. Cambridge: University Press.
- Etymologisches Wörterbuch des Deutschen* (1993). Berlin: Akademie Verlag.
- Europäische Kommission (2010): *Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.
- EUV = Vertrag über die Europäische Union: Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 13) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013.
- Frank-Cyrus, Karin M. (1998): „Feministische Sprachkritik - ein Überblick“. Brunner, Margot; Frank-Cyrus, Karin M. (Hrsg.) (1998): *Die Frau in der Sprache: Gespräche zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch*. Wiesbaden: Gesellschaft für deutsche Sprache, 69-72.
- Frank, Karsta (2001): „F-R-A-U buchstabieren: Die Kategorie ‚Geschlecht‘ in der linguistischen Frauenforschung der Bundesrepublik“. Pasero, Ursula; Braun, Friederike (Hrsg.): *Konstruktion von Geschlecht*.<sup>2</sup> Herbolzheim: Centaurus Verlag.
- Friedrichs, Jürgen (1990): *Methoden empirischer Sozialforschung*.<sup>14</sup> Opladen: Westdeutscher Verlag.
- GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist.
- Gildemeister, Regine; Wetterer, Angelika (1992): „Wie Geschlechter gemacht werden: Die soziale Konstruktion der Zwei-Geschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung.“ Knapp, Gudrun-Axeli; Wetterer Angelika (Hrsg.) (1992): *Traditionen Brüche: Entwicklungen feministischer Theorie*. Forum Frauenforschung, Bd. 8. Freiburg/Breisgau: Kore Verlag 1992, 201-254.
- Government of Canada (2014): „Guidelines for gender-neutral language“.

- <<http://www.noslangues-ourlanguages.gc.ca/bien-well/fra-eng/style/nonsexistguidelines-eng.html>> (19.03.2014)
- Grabrucker, Marianne (1994): „Neue Wege in der Rechtssprache“. *Muttersprache: Vierteljahresschrift für deutsche Sprache* 104/1994. Wiesbaden: Gesellschaft für deutsche Sprache, 63-68.
- Guentherodt, Ingrid (1980): „Behördliche Sprachregelungen gegen und für eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern.“ *Linguistische Berichte*, 69/1980. Wiesbaden: Friedr. Vieweg & Sohn, 22-36.
- Guentherodt, Ingrid; Hellinger, Marlis; Pusch, Luise F.; Trömel-Plötz, Senta (1980): „Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs“. *Linguistische Berichte*, 69/1980. Wiesbaden: Friedr. Vieweg & Sohn, 15-21.
- Häberlin, Susanna; Schmid, Rachel; Wyss, Eva Lia (1992): *Übung mach die Meisterin: Ratschläge für einen nichtsexistischen Sprachgebrauch*. München: Frauenoffensive.
- Hellinger, Marlis; Kremer, Marion; Schräpel, Beate (1985): „Empfehlungen zur Vermeidung von sexistischem Sprachgebrauch in öffentlicher Sprache“. Hellinger, Marlis (1990): *Kontrastive Feministische Linguistik: Mechanismen sprachlicher Diskriminierung im Englischen und Deutschen*. Ismaning: Max Hueber, 153-170.
- Hellinger, Marlis (1990): *Kontrastive Feministische Linguistik: Mechanismen sprachlicher Diskriminierung im Englischen und Deutschen*. Ismaning: Max Hueber.
- Hellinger, Marlis; Bierbach, Christine (1993): *Eine Sprache für beide Geschlechter: Richtlinien für einen nicht-sexistischen Sprachgebrauch*. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission.
- Hetrodt, Ewald (2013): „Bußgelderhöhung: Falschparken wird teurer“. Frankfurter Allgemeine Zeitung online, 10.01.2013.
- <<http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/bussgelderhoehung-falschparken-wird-teurer-12021123.html>>
- Highway Code = Department for Transport (2007): *The Official Highway Code*. Revised 2007 Edition.
- Hornscheidt, Lann (2012): *feministische w-orte: ein lern-, denk- und handlungsbuch zu sprache und diskriminierung, gender studies und feministischer linguistik*. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.
- Horses (Protective Headgear for Young Riders) Act 1990*: 1990 Chapter 25.
- Kalverkämper, Hartwig (1979): „Die Frauen und die Sprache“. *Linguistische Berichte* 62/1979. Wiesbaden: Wiesbaden: Friedr. Vieweg & Sohn, 55-71.
- Key, Mary Ritchie (1975): *Male/Female Language*. Lanham: The Scarecrow Press.
- Klann-Delius, Gisela (2005): *Sprache und Geschlecht: Eine Einführung*. Stuttgart/Weimar: Verlag J. B. Metzler.



- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1996): *Mitteilung der Kommission: Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.
- Kusterle, Karin (2011): *Die Macht von Sprachformen: Der Zusammenhang von Sprache, Denken und Genderwahrnehmung*. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.
- Kühn, Stefan (2003): „Karte der Postleitzahlen mit Zonen der ersten 2 Ziffern der PLZ und den Bundeslandgrenzen“  
<[http://commons.wikimedia.org/wiki/File:German\\_postcode\\_information.png](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:German_postcode_information.png)>  
(01.05.2014)
- Lakoff, Robin Tolmach (1975): *Language and Woman's Place*. New York: Harper & Row.
- Leiner, D. J. (2014): *SoSci Survey* (Version 2.4.00-i) [Computersoftware].  
<<https://www.soscisurvey.de>> (02.06.2014)
- Müller, Sigrid; Fuchs, Claudia (1993): *Handbuch zur nichtsexistischen Sprachverwendung in öffentlichen Texten*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Nave-Herz, Rosemarie (1993): *Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland*. Hannover: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung.
- New Roads and Street Works Act 1991*: 1991 Chapter 22.
- Oelkers, Susanne (1996): „Der Printstar und ihre Freundinnen: Ein empirischer Beitrag zur Diskussion um das generische Maskulinum“. *Muttersprache: Vierteljahresschrift für deutsche Sprache* 106/1996. Wiesbaden: Gesellschaft für deutsche Sprache, 1-15.
- Oxford (2000): *Oxford Advanced Learner's Dictionary of Current English*.<sup>6</sup> Oxford: Oxford University Press.
- Public Passenger Vehicles Act 1981*: 1981 Chapter 14.
- Pusch, Luise F. (1979): „Der Mensch ist ein Gewohnheitstier, doch weiter kommt man ohne ihr: Eine Antwort auf Kalverkämpers Kritik an Trömel-Plötz Artikel über »Linguistik und Frauensprache«“. Pusch, Luise F. (1984): *Das Deutsche als Männersprache: Aufsätze und Glossen zur feministischen Linguistik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 20-42.
- Pusch, Luise F. (1982): „Das Deutsche als Männersprache: Diagnose und Therapievorschlage“. Heuser, Magdalene (1984): *Frauen – Sprache – Literatur: Fachwissenschaftliche Forschungsansatze und didaktische Modelle und Erfahrungsberichte fur den Deutschunterricht*. Paderborn: Ferdinand Schonigh, 43-59.
- Pusch, Luise F. (1983): „Frauen entpatrifizieren die Sprache: Feminisierungstendenzen im heutigen Deutsch“. Pusch, Luise F. (1984): *Das Deutsche als Männersprache: Aufsätze und Glossen zur feministischen Linguistik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 76-108.
- Pusch, Luise F. (1989): „Alle Menschen werden Schwestern: Überlegungen zum umfassenden Femininum.“ Pusch, Luise F. (1990): *Alle Menschen werden Schwestern: Feministische Sprachkritik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 85-103.

- Pusch, Luise F. (2008): „Der Erstsemesterich und die Azubine“. Pusch, Luise F. (2011): *Deutsch auf Vorderfrau: Sprachkritische Glossen*. Göttingen: Wallenstein, 66-70.
- RGBl. I 1934/59 = Reichsgesetzblatt Jahrgang 1934 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Berlin am 30. Mai 1934 (S. 455).
- RGBl. I 1937/123 = Reichsgesetzblatt Jahrgang 1937 Teil I Nr. 123, ausgegeben zu Berlin am 16. November 1937 (S. 1179).
- Road Traffic Act 1988*: 1988 Chapter 52.
- Samel, Ingrid (2000): *Einführung in die feministische Sprachwissenschaft*.<sup>2</sup> Berlin: Erich Schmidt.
- Scholl, Armin (2009): *Die Befragung: Sozialwissenschaftliche Methode und kommunikationswissenschaftliche Anwendung*.<sup>2</sup> Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Schweizerische Bundeskanzlei (2009): *Geschlechtergerechte Sprache: Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen*.<sup>2</sup> Zürich: Bundeskanzlei BK
- Sécurité Routière (1967): „Annexe de l'arrêté du 24 novembre 1967: Les signaux routiers“  
<[http://www.equipementsdelaroute.equipement.gouv.fr/IMG/pdf/Arrete1967\\_2annexe\\_vc\\_20120402\\_cle03791b.pdf](http://www.equipementsdelaroute.equipement.gouv.fr/IMG/pdf/Arrete1967_2annexe_vc_20120402_cle03791b.pdf)> (26.02.2014)
- Sinner, Carsten (2004): *El castellano de Cataluña: Estudio empírico de aspectos léxicos, morfosintácticos, pragmáticos y metalingüísticos*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Stadt Paderborn (2003): *Sitzungsvorlage-Nr. 0113/03*.
- Statista (2013): „Marktanteile der führenden Browserfamilien an der Internetnutzung in Deutschland von März 2009 bis September 2013“. (Zugriff via Sutsche 2013)
- Stickel, Gerhard (1988): „Beantragte staatliche Regelungen zur ‚Sprachlichen Gleichbehandlung‘ Darstellung und Kritik“. *Zeitschrift für germanistische Linguistik: Deutsche Sprache in Gegenwart und Geschichte*, 16.3/1988. Berlin: de Gruyter, 330-355.
- Stoller, Robert J. (1968): *Sex and Gender: The Development of Masculinity and Femininity*. London: Karnac Books.
- StVO 1956 = Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 327)
- StVO 1970 = Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565).
- StVO 2010 = Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist.
- StVO 2013 = Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367).
- SurveyMonkey Inc. (2013): „Survey Monkey“.  
<<https://de.surveymonkey.com/>> (04.03.2014)
- Sutsche (2013): „Browser-Marktanteile bis 2013“.

- <<http://denkzettel.sutsche.com/browser-marktanteile-weltweit-bis-september-2013/>>  
(10.02.2014)
- Trempelemann, Gisela (1998): „*Leserinnen/LeserInnen Ost wie West?: Zu Bezeichnungen und Anredeformen für Frauen in den östlichen Bundesländern*“. *Germanistische Linguistik* 139-140/1998. Hildesheim: Olms, 33-47.
- Trömel-Plötz, Senta (1978): „Linguistik und Frauensprache“. In: *Linguistische Berichte* 57/1978, 49-69.
- Trömel-Plötz, Senta (1982): „Gewalt durch Sprache“. Senta Trömel-Plötz (1984): *Gewalt durch Sprache: Die Vergewaltigung von Frauen in Gesprächen*. Die Frau in der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 50-67.
- UNESCO (1999): *Guidelines on gender-neutral language*. Paris: UNESCO.
- UNESCO Division for Gender Equality; Office of the Director-General (2011): *Priority Gender Equality Guidelines*. Paris: UNESCO Publications.
- VzKat = Katalog der Verkehrszeichen vom 19.3.1992 (BAnz. Nr. 66a)
- Walgenbach, Katharina; Dietze, Gabriele; Hornscheidt, Lann; Palm, Kerstin (2012): *Gender als interdependente Kategorie: Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*.<sup>2</sup> Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Warren, Virginia L. (1986): „Guidelines for Non-Sexist Use of Language“. *Proceedings and Addresses of the American Philosophical Association* 59/3 1986, 471-482.
- Weinrich, Harald (2005): *Textgrammatik der deutschen Sprache*. Hildesheim: Georg Olms.
- Wetschanow, Karin (2012): „Geschlechtergerechtes Formulieren“.<sup>3</sup>  
<[http://www.bmukk.gv.at/medienpool/7108/gender\\_formulieren\\_2010.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/7108/gender_formulieren_2010.pdf)>
- Wikipedia 1956 = Wikimedia Foundation Inc. (2014): „Bildtafel der Verkehrszeichen in der Bundesrepublik Deutschland von 1956 bis 1971“.  
<[http://de.wikipedia.org/wiki/Bildtafel\\_der\\_Verkehrszeichen\\_in\\_der\\_Bundesrepublik\\_Deutschl\\_von\\_1956\\_bis\\_1971](http://de.wikipedia.org/wiki/Bildtafel_der_Verkehrszeichen_in_der_Bundesrepublik_Deutschl_von_1956_bis_1971)> (26.02.2014)
- Wikipedia 1971 = Wikimedia Foundation Inc. (2014): „Bildtafel der Verkehrszeichen in der Bundesrepublik Deutschland von 1971 bis 1992“.  
<[http://de.wikipedia.org/wiki/Bildtafel\\_der\\_Verkehrszeichen\\_in\\_der\\_Bundesrepublik\\_Deutschl\\_von\\_1971\\_bis\\_1992](http://de.wikipedia.org/wiki/Bildtafel_der_Verkehrszeichen_in_der_Bundesrepublik_Deutschl_von_1971_bis_1992)> (26.02.2014)
- Wikipedia 2009 = Wikimedia Foundation Inc. (2014): „Bildtafel der Verkehrszeichen in der Bundesrepublik Deutschland seit 2009“.  
<[http://de.wikipedia.org/wiki/Bildtafel\\_der\\_Verkehrszeichen\\_in\\_der\\_Bundesrepublik\\_Deutschl\\_seit\\_2009](http://de.wikipedia.org/wiki/Bildtafel_der_Verkehrszeichen_in_der_Bundesrepublik_Deutschl_seit_2009)> (26.02.2014)
- Wikipedia 2013 = Wikimedia Foundation Inc. (2014): „Bildtafel der Verkehrszeichen in Frankreich“.  
<[http://de.wikipedia.org/wiki/Bildtafel\\_der\\_Verkehrszeichen\\_in\\_Frankreich](http://de.wikipedia.org/wiki/Bildtafel_der_Verkehrszeichen_in_Frankreich)> (26.02.2014)

## 9. Anhang

### 9.1. Fragebogen

Seite 1

---

0% ausgefüllt

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

im Rahmen meiner Masterarbeit an der Universität Leipzig führe ich eine Befragung zum Verhalten im Straßenverkehr sowie zur Einstellung bezüglich der aktuellen Verkehrsregeln durch. Gesucht werden Personen, deren Muttersprache Deutsch ist. Weder ein gültiger Führerschein noch Kenntnis über die geltenden Verkehrsregeln sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Befragung.

Die Umfrage besteht aus 4 Themenblöcken, zu denen maximal 5 Fragen gestellt werden, sodass das Ausfüllen nicht länger als 5 Minuten in Anspruch nimmt. Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt und ausschließlich für diese wissenschaftliche Erhebung verwendet. Ihre Anonymität ist dabei stets gewährleistet.

Vielen Dank im Voraus!

Elisabeth Hersel

Weiter

---

[Elisabeth Hersel](#), Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie der Universität Leipzig

11% ausgefüllt

## I. Allgemeine Fragen zur Person

1. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an:

[Bitte auswählen] ▼

1. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an:

[Bitte auswählen] ▼  
 [Bitte auswählen]  
 Männlich  
 Weiblich

2. Bitte geben Sie Ihr Geburtsjahr an:

[Bitte auswählen] ▼

2. Bitte geben Sie Ihr Geburtsjahr an:

[Bitte auswählen] ▼  
 [Bitte auswählen]  
 2013  
 2012  
 2011  
 2010  
 2009  
 2008  
 2007  
 2006  
 2005  
 2004  
 2003  
 2002  
 2001  
 2000  
 1999  
 1998  
 1997  
 1996  
 1995

3. Bitte geben Sie die ersten zwei Ziffern Ihrer Postleitzahl an:

[Bitte auswählen] ▼


3. Bitte geben Sie die ersten zwei

[Bitte auswählen] ▼  
 [Bitte auswählen]  
 01  
 02  
 03  
 04  
 06  
 07  
 08  
 09  
 10  
 11  
 12  
 13  
 14  
 15  
 16  
 17  
 18  
 19  
 20

4. Bitte geben Sie Ihren Beruf bzw. Ihre derzeitige Beschäftigung an:

Weiter

---

 22% ausgefüllt

## II. Allgemeine Fragen zum Verkehrsverhalten

5. Welche Fortbewegungsart nutzen Sie am häufigsten im Straßenverkehr?

- Auto
- Fahrrad
- Motorrad
- Zu Fuß
- Öffentliche Verkehrsmittel
- Sonstige:

6. Wie häufig nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel?

- Täglich
- Mehrmals die Woche
- Mehrmals im Monat
- Selten bis nie

Weiter

### III. Fragen zur Beschilderung im Straßenverkehr

7. Auf welchem der folgenden Verkehrsschilder sind Fußgänger abgebildet?  
(Mehrfachnennungen möglich)

[Weiter](#)

### III. Fragen zur Beschilderung im Straßenverkehr

8. Welches Verkehrszeichen würden Sie für die Beschilderung eines Gehwegs bevorzugen?



9. Bitte begründen Sie Ihre Auswahl kurz.

Weiter



56% ausgefüllt

#### IV. Fragen zu den neuen Verkehrsregeln

10. Am 01. April 2013 ist die neue Straßenverkehrsordnung in Kraft getreten, die unter anderem einen neuen Bußgeldkatalog mit sich bringt. Wie haben Sie von den Änderungen in der Straßenverkehrsordnung erfahren? (Mehrfachnennungen möglich)

- Printmedien
- Internet
- Rundfunk und Fernsehen
- Gespräche mit anderen
- Gar nicht
- Sonstiges:

11. Wie stehen Sie zu den gestiegenen Bußgeldern für Verstöße im Straßenverkehr?

- Ich finde es gut, dass Verkehrssünder stärker zur Kasse gebeten werden.
- Dieses Thema ist mir absolut egal.
- Das ist nur eine weitere Masche des Staates, an Gelder zu gelangen.
- Verstöße im Straßenverkehr müssen bestraft werden, aber es gibt bessere Möglichkeiten als eine Erhöhung der Bußgelder.
- Sonstiges:

12. Neben inhaltlichen Veränderungen gab es auch einige sprachliche Neuerungen in der Straßenverkehrsordnung. Welche der folgenden Personenbezeichnungen hätten Sie für den aktuellen Gesetzestext jeweils bevorzugt? Bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, welcher der beiden Ausdrücke Sie eher anspricht. (Bitte wählen Sie jeweils nur einen Ausdruck des Begriffspärchens).

a)

- die Fußgänger
- die zu Fuß Gehenden

b)

- die Fahrzeugführer
- die Fahrzeugführenden

c)

- das Baustellenpersonal
- die Bauarbeiter

d)

- die Rad Fahrenden
- die Radfahrer

e)

- die Verkehrsteilnehmer
- die am Verkehr Teilnehmenden

Weiter

Seite 7

67% ausgefüllt

#### IV. Fragen zu den neuen Verkehrsregeln

13. In der neuen Straßenverkehrsordnung wurde versucht, Frauen gleichermaßen wie Männer zu adressieren. Wenn Sie selbst Texte verfassen, achten Sie darauf, sowohl Männer als auch Frauen anzusprechen?

- Ja  
 Nein

[Weiter](#)

Elisabeth Hersel, Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie der Universität Leipzig

Seite 8

89% ausgefüllt

#### IV. Fragen zu den neuen Verkehrsregeln

14. Welche Variante verwenden Sie dabei am ehesten? (Mehrfachnennungen möglich)

- Mitarbeiter\_innen oder Mitarbeiter/innen (Gendering mittels Sonderzeichen)  
 MitarbeiterInnen (Binnen-I)  
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Paarformulierung)  
 Mitarbeitende (Partizip im Plural)  
 Angestellte, Beschäftigte (Neutrale Ausdrucksweise, sofern möglich)  
 Anmerkung: Im Folgenden wird das generische Maskulinum verwendet, das Frauen ebenso beinhaltet wie Männer. (Anmerkung zur Verwendung des generischen Maskulinums)  
 Personen, die in diesem Betrieb arbeiten (Umschreibung mittels Relativsatz)  
 Sonstiges:

[Weiter](#)

Elisabeth Hersel, Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie der Universität Leipzig

---

## Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Wir möchten uns ganz herzlich für Ihre Mithilfe bedanken.

Ihre Antworten wurden gespeichert, Sie können das Browser-Fenster nun schließen.

### Einladung zum SoSci Panel

Liebe Teilnehmerin,  
lieber Teilnehmer,

das nicht-kommerzielle **SoSci Panel** würde Sie gerne zu weiteren wissenschaftlichen Befragungen einladen. Das Panel achtet Ihre Privatsphäre, gibt Ihre E-Mail-Adresse nicht an Dritte weiter und wird Ihnen pro Jahr maximal vier Einladungen zu qualitativ hochwertigen Studien zusenden.

E-Mail:

Sie erhalten eine Bestätigungsmail, bevor Ihre E-Mail-Adresse in das Panel aufgenommen wird. So wird sichergestellt, dass niemand außer Ihnen Ihre E-Mail-Adresse einträgt.

**Der Fragebogen, den Sie gerade ausgefüllt haben, wurde gespeichert. Sie können das Browserfenster selbstverständlich auch schließen, ohne am SoSci Panel teilzunehmen.**

## 9.2. Zusatzzeichen

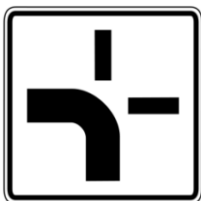


Abbildung 9: Verlauf der Vorfahrtsstraße

Anlage 3 Abschnitt 1 lfd. Nr. 2.1 StVO 2013 sowie Anhang StVO 2013 Zusatzzeichen 1002 · 10 nach DVR 2014

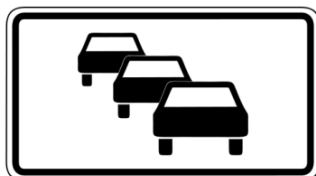


Abbildung 10: Staugefahr

Anhang StVO 2013 Zusatzzeichen 1006 · 38 nach Wikipedia 2009



Abbildung 11: Bewohner frei

Anlage 2 Abschnitt 8 lfd. Nr. 63.3 StVO 2013 sowie Anhang StVO 2012 Zusatzzeichen 1020 · 30 nach Wikipedia 2009



Abbildung 12: Anlieger frei

Anhang StVO 2013 Zusatzzeichen 1020 · 30 nach Wikipedia 2009



Abbildung 13: Verkehrshelfer

Anlage 3 Abschnitt 8 lfd. Nr. 26 StVO 2013 nach DVR 2014



Abbildung 14: Fährbenutzer

Anhang StVO 2013 Zusatzzeichen 1028 · 31 nach Wikipedia 2009

### 9.3. Führende Browser in Deutschland

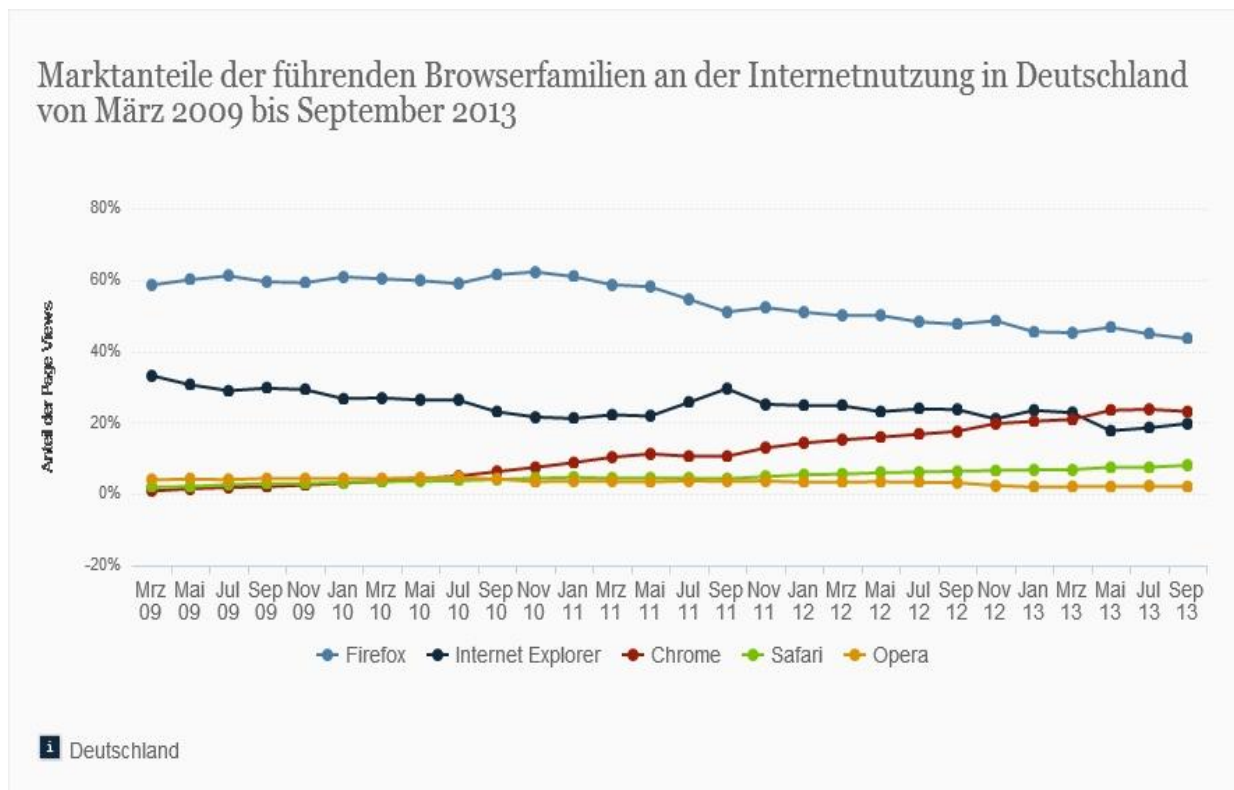


Abbildung 15: Marktführende Browser in Deutschland  
Statista (2013) nach Sutsche (2013)

## 9.4. Postleitregionen

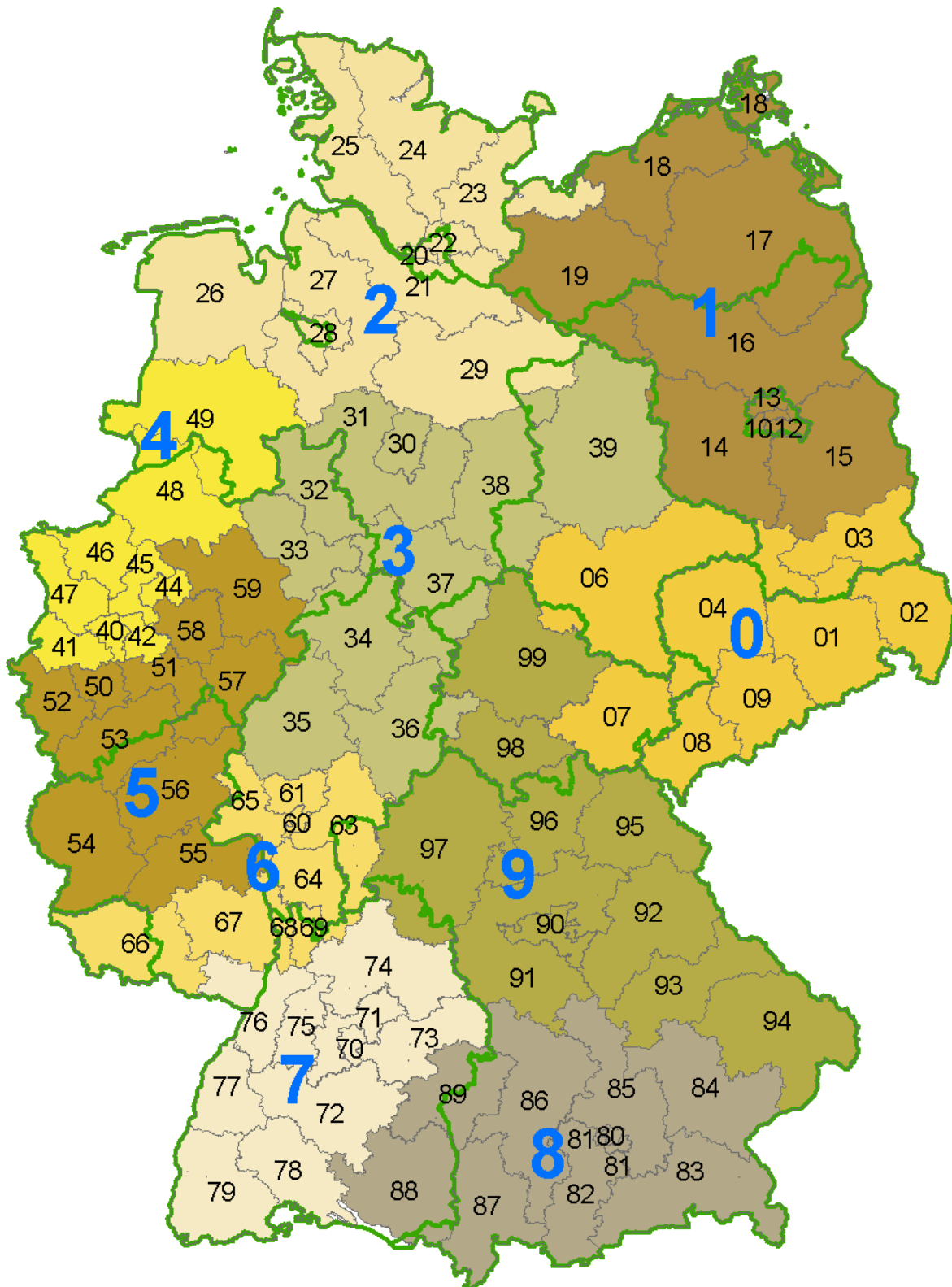


Abbildung 16: Postleitregionen Deutschland  
Kühn (2003)

## 9.5. Beispiele für Abbildungen im britischen Highway Code und im Road Traffic Act

# Signals by authorised persons

## Police officers

### Stop



Traffic approaching from the front



Traffic approaching from both front and behind



Traffic approaching from behind

### To beckon traffic on



From the side



From the front



From behind\*

Abbildung 17: Handsignale UK

Highway Code: *Signals by authorised persons* (S. 104)





Abbildung 18: Schematische Abbildung der Sitzposition  
§ 97 Highway Code

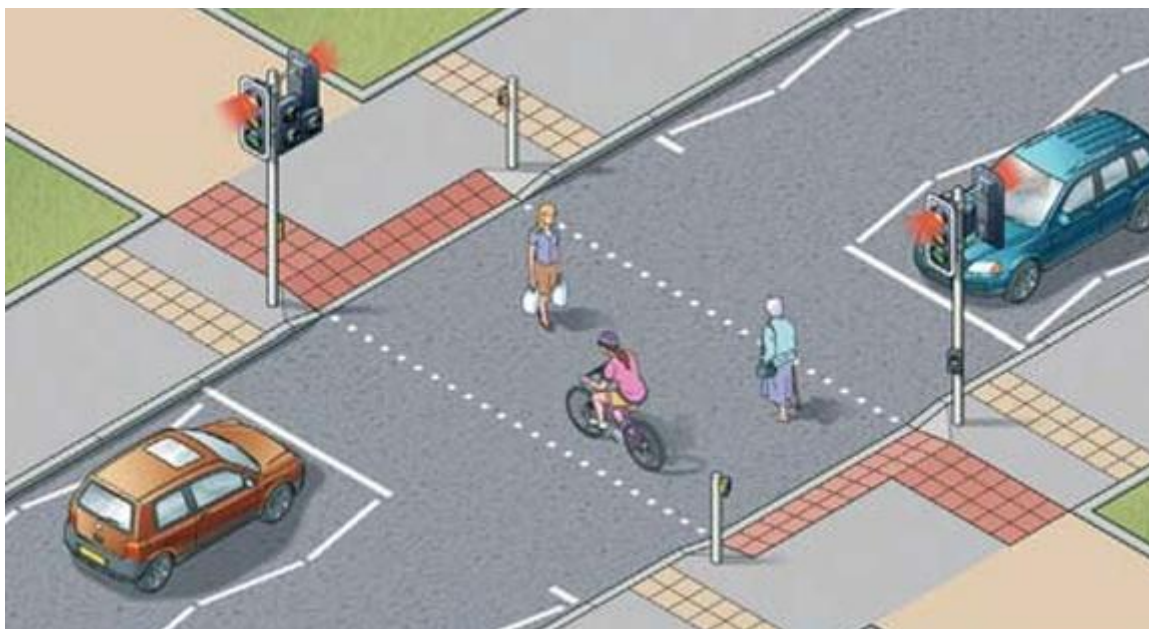


Abbildung 19: Gehwegübergang  
§ 25 Highway Code



Abbildung 20: Anschnallsymbol für Busse  
Schedule 2A Road Traffic Act 1988

## 9.6. Anmerkungen aus dem Pretest

Anmerkung: Die Angaben wurden so übernommen, wie sie in das freie Textfeld durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingegeben wurden. Auf eine Korrektur eventueller Rechtschreib- und Grammatikfehler wurde bewusst verzichtet.

<b>Case</b>	<b>Betroffene Frage(n)/Seite</b>	<b>Anmerkung</b>
107	Frage 13	Bei mir ist das glaub ich eher so ein Mittelding. Ich achte da eigentlich nie wirklich bewusst darauf.
113	Einleitungstext	Seite 1 ist sehr ansprechend und beinhaltet meiner Meinung nach alle wichtigen Bestandteile eines Eingangstextes. Fraglich ist, ob die Zeitangabe von 4 Minuten auch auf sehr langsame bzw. genaue Teilnehmer zutrifft (was allerdings an dieser Stelle auch noch nicht ersichtlich ist).
	Frage 4	hier könnte es zu sehr unterschiedlichen Antworten kommen, die im Nachhinein in Kategorien eingeteilt werden müssten; eventuell ist eine Vorgabe von möglichen Beschäftigungen oder Berufen besser?
	Frage 5	Antwortmöglichkeit "Motorrad o.ä." soll sicher alle anderen motorisierten Zweiräder mit einschließen, aber an welcher Stelle stehen beispielsweise Elektrofahrräder? Ich würde entweder das "o.ä." weglassen, da in diesem Fall "Sonstige" greift oder genaue Beispiele hinschreiben
	Frage 7	Fühlt sich an wie eine Fangfrage - sicher habe ich sie falsch beantwortet :)
	Frage 10 u. 11	wenn bei A401 "gar nicht" angegeben wird, wie soll er dann auf die darauffolgende Frage antworten? Wenn keine Filterfrage gestellt werden soll, könnte man bei A402 vorweg ein Beispiel angeben, inwiefern die Strafen sich verändert haben.
	Frage 11	auch wenn es die Spalte "Sonstige" gibt, wäre es gut, wenn es die einfache Antwort "Ich finde es nicht gut" geben würde. Die Antwort mit der "Masche des Staates" bereitet mir

---

		Unbehagen, weil ich denke, dass allein durch deren Vorgabe mehr Teilnehmer dieser Meinung sind. Außerdem beinhaltet sie ja, dass man es nicht gut findet. Um Gründe für das Nichtgut-Finden herauszufiltern, könnte man ein weitere Frage stellen und würde dann eventuell ein größeres Spektrum an Antworten erhalten.
114	Frage 5	Vielleicht auch Mehrfachnennungen?
	Frage 8	Die unterschiedlichen Umrandungen könnten vielleicht verwirrend wirken, ich weiß aber nicht, ob du das ändern kannst.
115	Frage 7	Ich habe die Frage nicht wirklich verstanden und das erste Schild nicht gewählt, weil es spielende Kinder zeigt.
118	Frage 7	Also eigentlich sind ja alle irgendwie Fußgänger....Wenn man weiß, was die einzelnen Schilder bedeuten, dann kann man differenzieren und nur das Frauenbild anklicken. Aber eigentlich bewegen sich alle "zu Fuß" fort.....Deswegen würde ich auch alles auswählen.
	Frage 10	Ich würde mehrer Optionen wählen wollen.
119	Seite 2	Soziodemographische Angaben eigentlich ans Ende der Befragung, weil sie für uns als Befragte nicht so interessant sind (s. Diekmann und viele andere Sozioloiebücher.)
	Frage 7	Andere Wahlmöglichkeiten ohne Fußgänger würden den "Fangfragen" Effekt mindern, weil der Befragte dann denkt: Ah, das will sie also!
	Frage 10	A401: man kann nicht mehrere auswählen, daher wäre vielleicht die Formulierung: wie haben sie vorrangig davon erfahren
	Frage 14	a405: die frage ist einfach zu lang und abschreckend... geht das kompakter?
120	Einleitungstext	Es müsste wohl heißen, dass die Daten vertraulich behandelt

---

		werden und die Anonymität der Teilnehmer gewährleistet ist, ich würde denken, man kann Daten nicht "anonym behandeln".
	Frage 12	Diese Frage würde ich auf eine eigene bzw. auf die nächste Seite packen, weil Sie ja hier den Teilnehmenden des Studie schon sagen, worum es geht bei der Änderung, und jemand aus diesem Grund die Antworten zu den Fragen direkt davor noch anpassen könnte.
124	Einleitungstext	Bei der dem Satz "Weder ein gültiger Führerschein..." wirkte erst so, als ob Personen befragt werden sollen die keinen Führerschein besitzen. Mein Vorschlag: Weitere Voraussetzungen, wie ein gültiger Führerschein oder Kenntnisse der geltenden Verkehrsregeln, sind nicht nötig.
	Seite 2	Alles in Ordnung
	Frage 14	Ich benutze den Schrägstrich noch in Kombination mit einem Bindestrich (Mitarbeiter/-innen) wenn es vielen so geht, könnte man diese Antwortmöglichkeit evtl. hinzufügen.

Tabelle 3: Anmerkungen aus dem Pretest

## 9.7. Von den Befragten angegebene Berufe

Anmerkung: Die Angaben wurden so übernommen, wie sie in das freie Textfeld durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingegeben wurden. Auf eine Korrektur eventueller Rechtschreib- und Grammatikfehler wurde bewusst verzichtet.

<b>Case</b>	<b>Selbstbezeichnung</b>	<b>Einordnung</b>
138	Studentin	Studium
140	Marketing Manager	Beruf nach akademischer Ausbildung
141	Studentin	Studium
142	Student_in	Studium
143	Studentin	Studium
148	Guest House Managerin	nicht eindeutig
149	Beamter	nicht eindeutig
151	Arbeitssuchend	nicht eindeutig
152	Student	Studium
153	Junior Project Manager, Planworx Gmbh, Event and Communication Agency	Beruf nach akademischer Ausbildung
154	Student	Studium
159	Student	Studium
160	Student	Studium
161	Studentin, HiWi	Studium
162	Azubi	Lehre
163	Übersetzungs und Terminologie Managerin	Beruf nach akademischer Ausbildung
164	Studentin	Studium
165	Studentin	Studium
166	Student	Studium
168	Student	Studium
171	Studentin	Studium
172	Student	Studium

---

174	Student	Studium
175	Studentin/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Studium
176	Student	Studium
178	Student	Studium
179	Studentin	Studium
181	studentin	Studium
183	Student	Studium
185	Studentin	Studium
186	Studentin	Studium
188	Studentin	Studium
190	Veranstaltungstechniker	Beruf nach Lehre
191	Student	Studium
192	Industriekauffrau	Beruf nach Lehre
193	Lehrer	Beruf nach akademischer Ausbildung
194	Schüler	Schule
195	Studentin	Studium
197	Lehrerin	Beruf nach akademischer Ausbildung
199	Studentin	Studium
201	Student	Studium
202	Sales Assistant	nicht eindeutig
203	Lehramtsstudentin	Studium
206	Softwareentwickler	Beruf nach akademischer Ausbildung
208	Key Account Managerin	nicht eindeutig
209	Studentin	Studium
210	Wiss. Mitarbeiter	Beruf nach akademischer Ausbildung
211	Student	Studium
212	Strategischer Einkäufer, Angestellter	Beruf nach Lehre

---

213	Studentin	Studium
214	Student	Studium
215	Kauffrau im Einzelhandel	Beruf nach Lehre
216	Student	Studium
218	Studentin	Studium
219	Student	Studium
220	Bauingenieur	Beruf nach akademischer Ausbildung
221	Student/Fahrradkurier	Studium
222	Studentin	Studium
223	Erzieherin	Beruf nach Lehre
227	Angestellte	nicht eindeutig
229	mutterjahr	nicht eindeutig
230	Student	Studium
231	Student	Studium
232	Angestellte	nicht eindeutig
235	Schilder und Lichtreklamehersteller	Beruf nach Lehre
236	Student	Studium
240	Student	Studium
242	Studentin	Studium
244	Studentin MA Sprache und Kommunikation	Studium
245	Sängerin, Schauspielerin, Pädagogin	Beruf nach akademischer Ausbildung
246	Studentin	Studium
247	Student	Studium
248	Rechtspflegerin	Beruf nach akademischer Ausbildung
249	Student	Studium
250	Rechtsreferendarin	Beruf nach akademischer Ausbildung
251	Studentin	Studium
253	Physiotherapeut	Beruf nach Lehre



---

256	Dolmetscher/Übersetzer	Beruf nach akademischer Ausbildung
257	Student	Studium
260	Student	Studium
261	Doktorandin	Promotion
264	Student	Studium
266	Studentin	Studium
267	Studentin	Studium
268	Referent	Beruf nach akademischer Ausbildung
271	Berater	Beruf nach akademischer Ausbildung
274	selbständig	nicht eindeutig
279	Diagnostetechniker	Beruf nach Lehre
280	Ingenieur	Beruf nach akademischer Ausbildung
281	Kundendiensttechniker	Beruf nach Lehre
284	Projektleiter	Beruf nach akademischer Ausbildung
286	Geschäftsführer	Beruf nach akademischer Ausbildung
291	Doktorandin	Promotion
292	Angestellter SIS	nicht eindeutig
296	Assistenz	Beruf nach Lehre
299	Dipl.Ing. informationstechnik / IT-Administrator	Beruf nach akademischer Ausbildung
300	Systemadministrator	Beruf nach Lehre
302	Fachinformatiker	Beruf nach akademischer Ausbildung
303	Angestellter	nicht eindeutig
304	Systemadministrator	Beruf nach Lehre
307	IT	nicht eindeutig
308	Student	Studium
312	Studentin	Studium
313	Werbetexter	Beruf nach akademischer Ausbildung

---

314	Lehrerin	Beruf nach akademischer Ausbildung
316	Netzwerkadministrator	Beruf nach Lehre
317	Student	Studium
318	Fachreferentin	Beruf nach akademischer Ausbildung
320	Informatiker	Beruf nach akademischer Ausbildung
321	Teamleitung Marketing	Beruf nach akademischer Ausbildung
322	Elternzeit	nicht eindeutig
323	Arzthelferin	Beruf nach Lehre
324	Sozialversicherungsfachangestellter	Beruf nach Lehre
325	Angestellter	nicht eindeutig
326	Informatikerin	Beruf nach akademischer Ausbildung
327	Diplomingenieur; Angestellte Referentin im Ministerium	Beruf nach akademischer Ausbildung
328	Medizinredaktuer	Beruf nach akademischer Ausbildung
329	Studentin	Studium
331	kfm. Sachbearbeiterin	Beruf nach Lehre
333	Elternzeit	nicht eindeutig
334	Krankenschwester	Beruf nach Lehre
335	Arzt	Beruf nach akademischer Ausbildung
336	Krankenschwester	Beruf nach Lehre
337	AUSSENDIENST	Beruf nach Lehre
341	Rentnerin	Ruhestand
342	Ärztin	Beruf nach akademischer Ausbildung
343	leitender Angestellter	Beruf nach akademischer Ausbildung
346	Angestellter	nicht eindeutig
347	Ärztin	Beruf nach akademischer Ausbildung
348	Angestellter	nicht eindeutig
349	Rentnerin	Ruhestand

---

351	Schülerin	Schule
352	handwerker	Beruf nach Lehre
353	Dipl.-Ing., Geschäftsführer	Beruf nach akademischer Ausbildung
354	EDV-Organisator	Beruf nach Lehre
355	Systemadministrator	Beruf nach Lehre
356	Angestellter	Beruf nach Lehre
360	Industriekauffrau	Beruf nach Lehre
362	Vertriebsinnendienstleiter	Beruf nach akademischer Ausbildung
364	Assistentin Marketing und Vertrieb	Beruf nach Lehre
365	SAP Anwendungsbetreuung	Beruf nach Lehre
366	kfm Angestellt	Beruf nach Lehre
368	Rentnerin	Ruhestand
372	Arzt	Beruf nach akademischer Ausbildung
374	staatl. gepr. Wirtschaftsassistentin / Sachbearbeiterin Vertrieb/Export	Beruf nach Lehre
375	Sekretärin	Beruf nach Lehre
376	Rentner	Ruhestand
377	berufstätiger Rentner	Ruhestand
378	Dipl.-ING., RENTNER	Ruhestand
379	Studentin	Studium
380	Studentin	Studium
381	Student	Studium
383	Studentin	Studium
384	Studentin	Studium
385	Dipl.Ing.	Beruf nach akademischer Ausbildung
386	Student	Studium
388	Studentin	Studium
389	Studentin	Studium

---

390	Studentin	Studium
392	BV	nicht eindeutig
394	Medizinische Fachangestellte	Beruf nach Lehre
395	Student	Studium
396	Studentin	Studium
397	Student	Studium
398	Sozialpädagoge	Beruf nach akademischer Ausbildung
399	Studium	Studium
400	Student	Studium
401	Studentin	Studium
402	Student	Studium
403	Student	Studium
406	Student	Studium
411	Student	Studium
412	Student	Studium
413	Studentin	Studium
414	Studentin	Studium
415	Studentin	Studium
416	Student	Studium
417	elektroniker	Beruf nach Lehre
418	studentin	Studium
419	Studentin	Studium
420	Sozialarbeiterin	Beruf nach akademischer Ausbildung
421	Student	Studium
423	Studentin	Studium
424	Studentin	Studium
425	Student	Studium
430	Sozialarbeiter	Beruf nach akademischer Ausbildung

---

434	Schülerin	Schule
435	Studentin	Studium
436	Angestellter	nicht eindeutig
438	Student	Studium
441	Projektmanager	Beruf nach akademischer Ausbildung
442	Studentin	Studium
444	Student	Studium
446	Grundschullehrerin	Beruf nach akademischer Ausbildung
447	Projektleiter Event	nicht eindeutig
448	Student	Studium
450	Student	Studium
451	Student mit Nebenjob als Auslieferungsfahrer	Studium
452	Dipl.-Ing., Rentner	Ruhestand
454	Studium	Studium
455	Studentin	Studium
457	Student	Studium
458	tätowiererin	Beruf nach Lehre
459	servicekraft	Beruf nach Lehre
461	Studentin	Studium
466	Einkaufsleiterin	Beruf nach akademischer Ausbildung
472	Technischer Zeichner	Beruf nach Lehre
473	sozialarbeiter	Beruf nach akademischer Ausbildung
475	Sozialarbeiter	Beruf nach akademischer Ausbildung
476	Student	Studium
481	Sachbearbeiter	Beruf nach Lehre
483	Student	Studium
485	Studentin	Studium
486	Chemiker	Beruf nach akademischer Ausbildung

---

487	Studentin	Studium
492	Studentin	Studium
493	Deutschlehrerin	Beruf nach akademischer Ausbildung
496	Studentin	Studium
497	Studentin	Studium
498	Studentin im Master	Studium
499	Lebenskünstlerin	nicht eindeutig
500	Student	Studium
507	Dipl.-Ing.	Beruf nach akademischer Ausbildung
510	Außendienstberaterin	nicht eindeutig
511	Student	Studium
515	Student	Studium
518	Student	Studium
522	Student	Studium
524	Rentner	Ruhestand
525	Student	Studium
527	Call Center Agent	Beruf nach Lehre
528	Student	Studium
529	Studentin	Studium
533	Student	Studium
534	Studentin	Studium
540	Studentin	Studium
542	Student	Studium
546	Student	Studium
555	Fahrlehrer	Beruf nach Lehre
556	Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung	Beruf nach Lehre
557	Studentin	Studium
558	Physiotherapeutin	Beruf nach Lehre

---

562	Student	Studium
566	Studentin der Sonderpädagogik	Studium
568	Studentin	Studium
570	Studentin	Studium
572	Kinderkrankenschwester	Beruf nach Lehre
574	Studentin	Studium
575	Nachhilfelehrer	Beruf nach Lehre
576	Rentner	Ruhestand
577	Verkehrsplaner	Beruf nach akademischer Ausbildung
578	Arztsekretärin	Beruf nach Lehre
580	Verkäuferin	Beruf nach Lehre
581	Schülerin	Schule
583	Arbeitslos	nicht eindeutig
584	Bilanzbuchhalterin	Beruf nach Lehre
585	Schüler	Schule
586	IT-Systemadministrator	Beruf nach Lehre
590	Informationsmanagerin	Beruf nach akademischer Ausbildung
592	Führungskraft	nicht eindeutig
593	Verwaltungsbeamter	Beruf nach Lehre
596	Dokumentarin	Beruf nach Lehre
599	Verwaltungsbeamtin	Beruf nach Lehre
603	Verwaltungsfachangestellte	Beruf nach Lehre
604	Verwaltungsbeamtin	Beruf nach Lehre
605	Hausfrau	nicht eindeutig
607	Verwaltungsbeamtin	Beruf nach Lehre
609	Programmierer	Beruf nach Lehre
610	Verwaltungsfachangestellte	Beruf nach Lehre
612	Selbständig	nicht eindeutig

---

613	Verwaltungsfachangestellte	Beruf nach Lehre
614	Angestellter	nicht eindeutig
617	Beamtin	nicht eindeutig
622	Ruhestand	Ruhestand
624	Schülerin	Schule
625	Student	Studium
627	Studentin	Studium
629	Chemielaborant	Beruf nach Lehre
631	Studentin und Aushilfskraft	Studium
634	Rechtsanwaltsfachangestellte	Beruf nach Lehre
635	Freiberufler	nicht eindeutig
639	Mitarbeiterin Arbeitsvorbereitung	Beruf nach Lehre
640	Heizungsmonteur	Beruf nach Lehre
641	Arzt	Beruf nach akademischer Ausbildung
642	Erzieherin	Beruf nach Lehre
647	Rentner	Ruhestand
648	Studentin	Studium
649	Rentner	Ruhestand
650	Rentner	Ruhestand
656	Beamtin	nicht eindeutig
657	Krankenschwester	Beruf nach Lehre
658	Beamtin	nicht eindeutig
660	Studentin (Master Translatologie)	Studium
661	Finanzbeamtin	Beruf nach Lehre
665	Lehrer im Ruhestand	Ruhestand
667	Geologe i. R.	Ruhestand
668	selbständig i.d. Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	nicht eindeutig



---

671	Architekt	Beruf nach akademischer Ausbildung
672	Personalsachbearbeitung	Beruf nach Lehre
673	Musiker	nicht eindeutig
674	Freiberuflich	nicht eindeutig
675	Industriekaufmann/Hausmann	Beruf nach Lehre
676	Architekt	Beruf nach akademischer Ausbildung
677	Diplom-Ökonom	Beruf nach akademischer Ausbildung
678	Juristin	Beruf nach akademischer Ausbildung
679	Rentnerin	Ruhestand
680	Schülerin	Schule
686	Rentnerin	Ruhestand
688	Verwaltungsangestellte	Beruf nach Lehre
689	ANGESTELLTE	nicht eindeutig
691	Geschäftszimmertätigkeit	Beruf nach Lehre
692	Sachbearbeiterin	Beruf nach Lehre
693	Rentnerin	Ruhestand
695	Diplom Sozialpädagoge	Beruf nach akademischer Ausbildung
697	Informatiker	Beruf nach akademischer Ausbildung
699	Museologin	Beruf nach akademischer Ausbildung
700	Bankangestellte	Beruf nach Lehre
701	IT-Leiter	Beruf nach akademischer Ausbildung
703		k.A.
704	Ingenieur	Beruf nach akademischer Ausbildung
707	Lehrerin	Beruf nach akademischer Ausbildung
708	Verkehrsmeister	Beruf nach Lehre
713	Anästhesie	Beruf nach akademischer Ausbildung
716	Dipl.Betriebswirt	Beruf nach akademischer Ausbildung
717	Beamter	nicht eindeutig

---

719	Datenbankadministrator	Beruf nach akademischer Ausbildung
720	Schlossermeister	Beruf nach Lehre

Tabelle 4: Angaben zu Beruf bzw. Beschäftigung

## 9.8. Begründung der Befragten zur Auswahl der Beschilderung für einen Gehweg

Anmerkung: Die Angaben wurden so übernommen, wie sie in das freie Textfeld durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingegeben wurden. Auf eine Korrektur eventueller Rechtschreib- und Grammatikfehler wurde bewusst verzichtet.

Case	Begründung
138	Ich finde, dass die Frau auf dem Bild eine klassische Eleganz ausstrahlt. Bild 1 und 3 sind mir zu abstrakt und Bild 2 wirkt ein wenig gruselig, so als ob der Mann das Kind entführt.
141	Hat am wenigsten Detail und spiegelt damit Universalität wieder
142	Genderspezifische Darstellung ist nur minimal gegeben.
143	Einfache, eindeutige Silhouette, gut zu erkennen
148	Einfachheit des Symbols.
149	Ewig bekannt und dadurch eingepägt :-) optisch allerdings das letzte meine Nummer 1 :-)
151	am einfachsten zu deuten
152	Klassisch
153	Elternteil ist nicht genderabhängig
154	Schild wirkt einfach gehalten und lenkt Teilnehmer im Straßenverkehr nicht ab
159	Entspricht dem aktuellen Zeichen und ich sehe keinen Grund dieses auszutauschen.
160	Einfach gehalten
161	Altbewährtes halt - wie oft sieht man schon einen Mann mit Hut?! Außerdem braucht man bei Straßenschildern nicht so viele Details.
162	Ich habe das erste gewählt, da es mir bekannt ist und sonst keines zur Auswahl steht, welches keinen Schlüss auf das Geschlecht zulässt.
163	Es sieht modern aus.
164	wirkt für mich am neutralsten und am schönsten
165	Ich habe das erste Schild gewählt, weil ich daran gewöhnt bin.

- 
- Vielleicht wäre ein Schild mit Vater und Kind ansprechender, wenn es in dem gleichen Stil gehalten wäre.
- 166 eindeutig und reduziert, kennt man, andere sind zu detailliert
- 168 einfach gehalten
- 172 Selbsterklärend und verständlich.
- 174 Das Zeichnen ist unkompliziert und einfach. Ist wahrscheinlich am banalsten in der Umsetzung und jeder weiß trotzdem was gemeint ist.
- 175 ich finde die comic-hafte Darstellung am ansprechensten - d.h. die abgerundeten Körper etc.
- 176 Sieht am neutralsten aus !
- 179 einfach verständlich, allgemein bekannt, zwar nicht so detailliert wie die anderen aber dadurch auch von weiter weg gut erkennbar
- 181 Das kennt man
- 183 kommt dem Original ganz oben am nächsten und ist doch anders
- 185 Gewohnheit
- 186 schlichte Figuren
- 188 Dynamischer, realitätsnah, ansprechender, sympathischer, mehr Mütter sind mit ihren Kindern unterwegs als Väter - Genderdebatten-Gefahr, die ich total überzogen fände
- 190 Einfache ansprechende darstellung
- 191 Sieht am ansprechendsten aus.
- 192 So kennt man es...
- 193 Hut
- 194 Leicht zu erkennen
- 195 Das zweite Bild hatte ich in der Schweiz gesehen und war etwas verwirrt. Klar mag das unter "sexistische Kackscheiße" fallen, aber das erinnert mich irgendwie an eine Kindesentführung - das Mutter/Kind-Motiv gefällt mir besser!
- 197 Die Personen sind am einfachsten dargestellt und daher auf den ersten Blick zu erkennen. Die anderen Schilder wirken zu "unruhig".
- 199 Wieso etwas verändern, wenn das alte doch in Ordnung ist.

- 
- 201 simpel. Ein Mann mit einem kleinem Mädchen kann etwas kritisch wirken.
- 202 weil es mir am bekanntesten vorkommt
- 203 Das ausgewählte Bild ist meiner Meinung nach am einfachsten und deutlichsten dargestellt. Die anderen Schilder gefallen mir zwar optisch besser, sind jedoch teilweise sehr detailreich (Hut, Haare erkennbar). Das muss nicht sein bei einem Verkehrsschild. Ein Verkehrsschild sollte möglichst schnell und einfach erfassbar sein.
- 206 sieht am coolsten aus
- 208 schlicht und einfach. auch wenn eine frau abgebildet ist und nicht einfach eine neutrale person.
- 209 Durch dieses Schild wird mal ein Mann mit einem Kind gezeigt. Wir leben im Jahr 2014 und da sollte man solch ein Schild auch mal benutzen, was nicht bedeutet, dass Schilder mit Frau und Kind nicht mehr zu sehen sein sollen. Es sollte beide Varianten geben.
- 210 - Schild 1: Ist okay, weckt aber leichte Assoziationen zum Toilettenschild für Frauen.  
- Schild 2: Da schwingt ein pädophiler Unterton mit.  
- Schild 3: Künstlerisch eher unglückliche Zeichnungen.  
Fazit: Schild 4 am elegantesten und stilvollsten.
- 211 Obwohl ich ja lieber das 2. nehmen würde. Aber ein kleines Mädchen an der Hand eines Mannes mit Hut und Trenchcoat kommt heutzutage oft falsch rüber
- 212 professionell, aber bin unsicher, ob's das nicht schon gibt
- 213 Aus Gewohnheit.
- 214 Übersichtlich, leicht zu erfassen. Das Geschlecht der Leute auf dem Schild ist mir relativ egal. Und auch klare Umrisse der Klamotten sind unnötig.
- 215 es spricht mich am meisten an
- 216 Einfache Symbole helfen beim schelleren Erkennen, zum Beispiel im Vorbeifahren.
- 218 Klassisch, ohne zu viele Details...
- 219 Ist bekannt und hat deshalb einen Wiedererkennungswert
- 222 ist eindeutig und prägnant und gibts schon
- 223 Das steht bei uns am meisten rum

- 
- 227 Gute Erkennbarkeit der Figuren
- 229 bin von beruf kommunikationsdesigner. das 1. ist am besten, da es schlicht ist und deutlichsten von der entfernung zu erkennen. das 3. würde mich gender-technisch mehr ansprechen aber da ist das piktogramm nicht gut...
- 230 Stil gefällt am besten, interessante Farbe
- 231 Vermutlich die Gewohnheit. Wobei ich mir über das Geschlecht der Piktogramme auf Verkehrsschildern noch nie Gedanken gemacht habe.
- 232 Einfaches Piktogramm, am besten zu erkennen.
- 235 Klare Strukturen und Formen
- 236 schlicht und schnell erkennbar von weitem
- 240 Die Schilder sind ansprechender.
- 244 Das zeichen wirkt sehr angenehm; einladend; der Mann ist eher ein seltenes Bild im Alltag
- 245 Das erste finde ich etwas langweilig, wäre aber auch ok. Das zweite macht mir n bisschen Angst-sieht irgendwie wie n Entführer aus- Streetcowboy und kleines Mädchen?! Das dritte erinnert mich an Aliens, das 4. finde ich ästhetisch ganz schön gelungen.
- 246 Freundlich, familär
- 247 das zweite wirkt pädophil, das vierte spricht mich nicht an, das erste habe ich dann aus gewohnheit, dem dritten vorgezogen.
- 248 Mit dem ausgewählten Symbol deckt man vermutlich die meisten Personen ab.
- 249 pure Gewohnheit.
- 251 einfach, klar
- 253 sehr schlicht und bereits im Straßenverkehr integriert, dadurch keine Kosten für Neueinführungen
- 256 eindeutig, der Versuch einer "geschlechtsneutraleren" Darstellung (1 Bild darüber) sieht sehr bemüht aus und ist unnötig
- 257 Blauton und der Stil des Piktogramms (nicht zu sehr vereinfacht). Das implizierte Geschlecht der erwachsenen Person spielt dabei keine Rolle.
- 260 Das Schild ist einfach und klar dargestellt, man kann es von Weitem gut erkennen.
- 261 Einfach, gewohnt, klar, eindeutig

- 
- 264 Reine Gewöhnungssache! Eine Änderung wäre eine unnötige Verschwendung von Steuergeldern.
- 266 Es ist die klassische Beschilderung - leicht erkennbar
- 267 Nicht so stilisiert wie das erste und das dritte Schild und ich mag den Hut des Mannes :)
- 268 abstraktes Bild, schnell wahrzunehmen, vertraut
- 271 wenige ablenkende details, schematische Darstellung
- 274 besondere Vorsicht bei Frau mit Kind
- 279 Mutter mit Kind, für jeden verständlich
- 280 leicht erkennbar, nicht zuviele unwichtige Details
- 281 Einfach, klar, schnell zu erfassen, nicht verspielt
- 284 Klare, einfache Symbolik, einfach erkennbar
- 286 Der Hut ist gut
- 291 klare Formen, schnell erkennbar, Bekanntheitsgrad
- 292 Gewohnheit existiert bereits STVO
- 296 Spricht mich einfach mehr an.
- 299 einfach und klar - die geschlechtsspezifika könnte noch weiter aufgehoben werden
- 300 Klare Struktur. Bekanntheit des Verkehrszeichens.
- 302 Es ist allgemein gehalten und vertraut.
- 303 beste Symbolik
- 304 Schick
- 307 klar und deutlich
- 308 aus gewohnheit
- 313 äußerst deutlich und relativ geschlechtsneutral
- 314 Mutter mit einem neutral geschlechtlichen Kind ist häufig im Straßenverkehr zu beobachten.
- 316 etwas geschlechtsneutral
- 317 gewohnheit

- 
- 318 ich finde das am schönsten
- 320 einprägsame, gut stilisierte Darstellung
- 322 Es ist das richtige blau
- 323 wirkt bürgernäher
- 324 Die Darstellung ist nicht so schemenhaft und betont die gewandelte Familienstruktur. Kinderbetreuung ist nicht allein Muttersache.
- 325 Dieses Schild kommt einem internationalem Picktrogramm am nächsten.
- 326 Die Strichmännchen finde ich nicht so gut. Das ausgewählte Zeichen empfinde ich als sehr natürlich und schön.
- 327 Für mein Auge/Gehirn sind diese einfachen klaren Umrisse leichter und schnelle erfassbar als die verschnörkelten, insbesondere beim Fahren. Zudem bin ich sie gewohnt. (Bilder mit Männern und kleinen Mädchen erinnern mich negativ an viele Kriminalgeschichten.... leider kann ich den Haken hier nicht mehr rausnehmen)
- 328 klare formen, gut erkennbar,
- 329 Es ist eine natürliche Darstellung mit relativ natürlicher Körperhaltung.
- 331 Das Schild ist einfach und verständlich. Auf den anderen Schildern sind die Personen zu aufwendig.
- 333 Find ich am sympathisten.
- 334 Klare Konturen
- 336 sehr freundlich
- 337 Die Silhouette ist sofort erkennbar.
- 341 Einfach erkennbar
- 342 klar und deutlich zu erkennen
- 343 eindeutige und zeitgemäße Darstellung
- 346 nicht geschlechtsspezifisch
- 347 einfache und bekannte Darstellung
- 348 piktografische Darstellung
- 351 gefällt mir am besten
- 352 Mutter mit Kind vermittelt Geborgenheit



- 
- 353 Klare Darstellung, Konturen eindeutig, schnell erfaßbar
- 354 alt bekannt
- 356 Wenn das Kind ein Kleid trägt, sollte die Begleitperson das auch.
- 360 Am schlichtesten gehaltenes Bild
- 362 Prägnantestes Aussehen.
- 364 Dieses Schild wirkt nicht so "plastisch".  
... und warum nicht mal Vater/Opa mit Kind?
- 365 sieht uns am ähnlichsten
- 366 No. 4 weil die Personen optisch ansprechender dargestellt sind und Frauen mit Kindern immer eine höhere Aufmerksamkeit erzielen
- 368 Gut erkennbar, worum es sich handelt
- 372 Einfach und prägnant
- 374 aus meiner Sicht am prägnantesten
- 375 gefällt mir am besten
- 376 eingeführtes vertrautes Zeichen, keine Umgewöhnung, keine Ersatzaufwände
- 377 Neutral
- 378 Klare Strukturen
- 379 Reine Gewohnheitssache
- 380 einfachste Darstellung mit geraden Linien und ohne Schnickschnack
- 381 rundere Formen, sieht harmonischer aus
- 383 Das Schild ist das simpelste, meiner Meinung nach am einfachsten zuzuordnen.
- 386 Anschaulicher als die Strichmenschen
- 388 Einfach, klar und deutlich
- 389 Es spiegelt nicht das "typische Rollenbild" der Frau wieder. Sprich der Mann verdient das Geld und die Frau kümmert sich ums Essen und die Kinder usw.
- 390 kurz und prägnant auf den Punkt gebracht...zu viele Details lassen das wesentliche im Verkehr untergehen
- 392 Das simpleste Piktogramm.

- 
- 394 Ist einfach und schlicht und trotzdem immer gut zu erkennen
- 395 groß, einfach, ausreichend, Mutter mit Kind ist typischer
- 396 Ich denke aus Gewohnheit...
- 398 Beschilderung bekannt, deshalb bevorzugt
- 399 bestehendes Schild passt gut und jeder kennt es
- 401 Beide Geschlechter sind auf dem Schild abgebildet und trotzdem bleibt das "alte DDR-Schild" bestehen.
- 402 Auswahl aufgrund der Schlichtheit und Optik
- 403 die dargestellten Menschen wirken am schönsten
- 406 Ist ein vertrautes Schild
- 411 schlicht und bekannt
- 412 Sieht schön aus.
- 414 Menschen sind realistischer, aber mit einem Mann und Kind ist genauso gut
- 415 =-sehr neutral gehalten  
-keine Ablenker
- 418 Simple leicht erkennbare abbildung. Weiß auf blau sehr gut erkennbar.
- 419 Die Formen erscheinen am stimmigsten.  
Theoretisch würde ich keines der Schilder bevorzugen, da ich für ein neutrales Schild bin, auf dem weder Mann/ Frau noch Junge/Mädchen als Geschlecht zu erkennen ist.
- 420 das kleid mit der runden form sagt mir am ehesten zu
- 421 Ist am neutralsten
- 423 Klare Formen, nicht verspielt
- 424 einfache und klare Darstellung
- 425 Sieht für mich am ästhetischsten aus.
- 430 neu,kreativ,künstlerisch,plastisch
- 434 Sieht am einfachsten aus und man ist es gewohnt, so lenkt es nicht ab.
- 435 Durch klare Linienführung gut in der Ferne bereits erkennbar. Sieht international verwendbarer aus. "Geschnörckel" und besonders kreative Zeichnungen braucht keiner im Straßenverkehr.

- 
- 438 Das Schild ist bekannt.
- 441 Gültiges Piktogramm
- 442 Sieht künstlerisch am besten aus, es ist aber völlig egal, da es nur ein Verkehrsschild ist.
- 444 es wirkt neutral und am wenigsten geschlechtsspezifisch
- 446 klare Darstellung der Figuren - nichts "verspieltes"
- 447 1 zu abstrakt / technisch, wenig menschlich  
2 mann mit hut und kleines mädchen leider unfreiwillig eigenartig  
3 proportionen klotzig und komisch  
4 nette mutti mit kleinem gör - ideal...
- 450 Es ist mir egal, welches Schild die Beschilderung eines Gehweges angibt. Deshalb kann das alte ruhig bleiben.
- 451 Das Verkehrszeichen ist etabliert und den Fahrern bekannt. Auch wenn in einem wissenschaftlichen Gender-Diskurs kritisiert werden kann, dass eine Frau mit einem (vermutlichen) Jungen unterwegs ist, halte ich eine Änderung für nicht sinnvoll. Reproduktion von Stereotypen hin oder her.
- 452 Schnörkelfrei
- 454 Keine, da weder Männer noch Frauen bevorzugt dargestellt werden sollten. Es müsste ein Piktogramm geben, wo sowohl Männer als auch Frauen sich wieder erkennen. Bsp. Kein Rock, sondern "Hose", aber "lange" Haare o.ä.
- 457 geschlechtsneutrale Abbildung; weder männlich oder weiblich, Folge: keine Diskriminierung
- 458 gewohnheit und klare linien wahrscheinlich
- 459 Simpel und am besten von weitem zu erkennen.
- 461 Sieht dem aktuellen Zeichen am ähnlichsten
- 466 es ist bekannt... sieht am neutralsten aus
- 472 Frau wollten, dass das Ampelmännchen gegen die Ampelfrau getauscht wird...also finde ich, dass auf diesem Verkehrsschild auch ein Mann mit zu sehen sein kann! Das wäre dann Gleichberechtigung!
- 475 Gewohnheit
- 476 sieht detailgetreu und modern aus

- 
- 483 Seit ich dieses Schild kenne, ist die Erwachsene Person auf dem Schild an eine weibliche Person angelehnt. Sollte jetzt mal ein Mann sein!
- 492 Die Fußgänger sind relativ realistisch dargestellt und nicht nur 'Strichmännchen'.
- 493 Bekannt, strahlt Ruhe und Sicherheit aus.
- 497 Simple Darstellungsweise(leicht erkennbar, auch von Weitem), die anderen Darstellungen muten alienmäßig an, das letzte zu sehr 60er Jahre(fehlen nur noch der Herd und der Putzlappen).
- 498 einfache Figuren
- 499 Ich mag Männer, die Hüte tragen.. überhaupt sollte sich jeder trauen mehr Hut zu tragen !
- 507 Mutter und Kind
- 510 sieht freundlich aus
- 511 ==einfach zu erfassen  
-ohne viele Details
- 515 Strichmännchen: einfache Darstellung und von Weitem gut erkennbar
- 518 es ist in meiner region am geläufigsten und dazu noch sehr schlicht gehalten
- 522 Wirkt optisch ansprechender.
- 524 Klare Bildlichkeit, häufige Mutter- Kind -Beziehung.
- 525 Einfach und schnell erkennbare Symbole
- 527 Das üblichste von den gezeigten Schildern
- 528 Piktogramme sind leicht zu verstehen.
- 529 das Schild gefällt mir optisch am besten
- 533 Gewohntes Bild
- 540 Alle suboptimal! Dementsprechend beim Alten bleiben und kein Geld für neue Schilder ausgeben.
- 555 Weil es geschlechtslos ist.
- 556 Klar erkennbar
- 557 Klar und sehr eindeutig.
- 562 Am deutlichsten.

- 
- 566 Es ist das allgemein verwendete, das bereits jedes Kind kennt. Auf die ganze Gender-Thematik würde ich bei Verkehrszeichen nicht eingehen!
- 570 aufgelockertes, verständliches und modernes Zeichen
- 572 lenkt nicht ab
- 575 Kind sieht nicht so unselbstständig aus
- 576 Pictogramm Design sehr modern, Mutter und Kind ist deutlicher
- 577 Es ist mir egal. Also wähle ich das für mich objektivste Schild.
- 578 Wirkt rundum sympathisch
- 580 Geschlechtslose Darstellung
- 581 Ist mal etwas anderes.
- 583 Männer bauen zu viel Mist mit Kindern
- 584 Am klarsten ohne Schnick - Schnack.
- 585 Das Schild kann man von weitem gut erkennen und man weiß was gemeint ist.
- 586 Für mich am besten zu deuten
- 590 Keins davon. Ich hätte gern ein geschlechtsneutrales Schild
- 592 ansprechenden grafische Umsetzung, Gender
- 593 Nr.1 und 3 sind zu anonym und Nr. 2 sieht aus, als ob der "schwarze Mann" ein Kind mitschnackt
- 596 weil die erwachsene Person geschlechtsneutral wirkt.
- 599 das Schild ist klar und deutlich zu erkennen
- 603 spontan entschieden, Figuren am ansprechensten
- 605 Harmonisch
- 607 Die zusätzliche Abbildung des kleinen Kindes sollte den Radfahrern, die auf Fußwegen fahren, besondere Vorsicht suggerieren. Außerdem gibt mir als weibliche Person u. Mutter das Kind an der Hand der Frau ein besseres Gefühl. Nicht dass Väter weniger umsichtig mit ihrem Nachwuchs umgehen, ich denke bei dem Verkehrsschild mit der männlichen Person auch an einen kriminellen Hintergrund.
- 609 1) Mutter und Kind => nach allgemeiner Auffassung besonders schützenswert  
2) Es standen zwei "Mutter und Kind"-Schilder zur Auswahl. Ich persönlich

- 
- bevorzuge das symbolhafte.
- 610 in der Fahrschule gelernt
- 612 Gefällt mir optisch am besten. Hat keine überflüssigen Details wie z.B. einen Hut oder schnörkelige Füße und wirkt modern.
- 613 Weil das Zeichen bekannt ist.
- 624 Weil es sachlich ist.
- 627 es sieht am besten gestaltet aus und ist nun doch gewohnheit
- 629 Das Schild ist einfach und übersichtlich aufgebaut. Deshalb ist es im Straßenverkehr sehr einfach wieder zu erkennen, auch wenn man es nur für einen kurzen Moment sieht, ist es eindeutig zu erkennen und leicht verständlich.
- 631 Gewohnt und am deutlichsten
- 634 Fußgänger sind deutlich zu erkennen
- 635 Klare Darstellung als Piktogramm; Die Rollenverteilung entspricht den üblichen Erwartungen (FRAU mit Kind)
- 639 Schlicht, aber nicht zu modern.
- 640 Gefällt mir am Besten.
- 641 geschlechtlich ohne Probleme
- 642 angenehmer einfacher Symbolcharakter
- 647 gewohntes Hinweisschild, gut erkennbar
- 648 schlicht, rund, ausgewogenes Geschlechterverhältnis
- 649 gewohntes Hinweisschild, gut erkennbar
- 650 sehr eindeutige Abbildung
- 656 klare Form
- 657 deutlich zu erkennen
- 658 Ist offensichtlich erkennbar!
- 660 Die Figuren sehen lebensechter aus und weniger stilisiert als im ersten Bild. Wahrscheinlich denkt man eher an Mütter, die mit dem Kind an der Hand auf dem Gehweg gehen als Väter. Deshalb würde ich dieses und nicht das Schild mit Mann und Kind nehmen.
- 661 Abstrakte Form

- 
- 665 Zwei Geschlechter sind abgebildet und die Figuren sind neutral, d.h. von einem unbestimmten Alter.
- 667 egal
- 668 sachlich klare Darstellung. Runde Formen die beruhigen.
- 671 Männer sind auch Frauen
- 672 Die Schilder sollten so neutral wie möglich sein.
- 673 Dieses Schild ist am neutralsten bezüglich des Geschlechts des Erwachsenen
- 674 am besten wahrnehmbar
- 675 Es ist das modernste Piktogramm. Die anderen sind altbacken bzw. kantig nichtssagend. Schön wäre ein genderneutrales Piktogramm!
- 676 gutes Design - wird verstanden werden ...
- 677 am einfachsten zu erkennen
- 678 klare, einfache Form
- 679 Weibliche Person und Kind : neutral dargestellt
- 680 Dieses Verkehrszeichen kennt man und die anderen zeigen eine zu detaillierte Abbildung der dargestellten Personen.
- 686 ist weniger geschlechtsspezifisch
- 688 am besten erkennbar
- 689 Keines. Das erste und letzte zeigen nur Mutter mit Kind. Sieht für mich nach "Männer unerwünscht" aus. Das dritte erinnert an eine Kindesentführung, durch die Gestik des Kindes. Das vierte ist auch nicht eben besser mit einer scheinbar neutralen Person die durch das Kleidchen des Kindes dann eben doch männlich wirkt.
- 691 geschlechtsneutral
- 692 Weil es geschlechtslos ist. Es sollte grafisch aber noch etwas ausgefeilt werden.
- 693 =- moderneres Design  
- weibliche Person weckt größeres Vertrauen (der Mann mit Hut ist geradezu furchterregend abschreckend)
- 695 Nicht GESCHLECHTSSPEZIFISCH
- 697 einfach, ohne Schnörkel

699	emotional am ansprechendsten
701	Erkennbarkeit
703	Keines, - etwas Neues muss gefunden werden, -es sollte eine internationale Beschilderung in Deutschland bzw. Europa eingesetzt werden !
707	Art der Darstellung verallgemeinert, ohne zu vereinfachen.
708	emotionalere Darstellung der Figuren
713	Konturen gefallen mir.
716	deutliche Darstellung
717	traditionelles Schild
720	Gefühlssache

Tabelle 5: Begründung der Schilderauswahl



## 9.9. Kommentare der Befragten zur Erhöhung der Bußgelder

Anmerkung: Die Angaben wurden so übernommen, wie sie in das freie Textfeld durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingegeben wurden. Auf eine Korrektur eventueller Rechtschreib- und Grammatikfehler wurde bewusst verzichtet.

Case	Kommentar
183	war schon teuer genug
211	Alle werden härter bestraft, aber kopflose Fußgänger nie. Deswegen finde ich es nicht gut.
214	Ich denke, dass einige Erhöhungen akzeptabel sind, aber wiederum andere Regelungen übertrieben sind. (punkte sammeln für einen Fahrradunfall an dem man selber nicht 100% Schuld hat?!)
247	Mischung aus Punkt 1 und Punkt 4
286	Relativ vom Gehalt, statt absolut
300	Regelmäßige (!) Kontrollen durch Polizei sinnvoller und effektiver. Vgl. Verkehrspolizei in der damaligen DDR.
325	Mehr Kontrollen in Bezug auf Drogen
378	Bussgelder nur dort erhöhen wo eine Gefährdung anderer Menschen besteht
389	Hab mich kaum damit befasst, da ich selbst kein Auto besitze.
392	Mit dieser Frage habe ich mich bislang nicht beschäftigt.
441	unverhältnismäßigkeit zu bisherigen Verstößen fehlt
451	Ich stehe dem Thema zwiespältig gegenüber. Grundsätzlich betrachte ich eine Erhöhung der Bußgelder als positiv. Insbesondere bei Blitzern habe ich jedoch oft den Eindruck, dass es nicht um Vermeidung von Unfällen an sensiblen Stellen geht sondern lediglich um Geldeintreiberei. Ein Beispiel: Auf der Autobahn wird die Geschwindigkeit zeitlich begrenzt stufenweise auf 60 gesenkt, um LKWs zur Kontrolle aus dem Verkehr ziehen zu können. Kurz dahinter steht ein Blitzler, der Autofahrer blitzt, welche eben nicht 60 fahren. Letzendlich ist die Geschwindigkeit der PKWs auf der linken Autobahns pur für die Verkehrssicherheit kaum bedeutet. Das Blitzen ist in diesem realen Beispiel moderne Wegelagererei.
576	höhere Busgelder bringen keinen Erz. Effekt. Nur Auffüllung staatl. Kassen

- 
- 596 finde die gestiegenen Bußgelder gut, nur müssten die Verstöße auch wirklich verfolgt und geahndet werden
- 607 Mancherorts ist die Tempomessung äußerst fragwürdig
- 610 Das Verhältnis stimmt nicht. Für leichte / kleine Verstöße werden oft zu hohe Bußgelder verlangt. Wo hingegen bei stärkeren bzw. schwerwiegenden Verstößen oft die Geldbuße nicht so hoch ist.
- 648 die Frage ist nicht, wer wie viel zahlt, sondern wer stärker kontrolliert/härter bestraft wird: Autofahrer, die Menschen überfahren könnten (maßlos überhöhte Geschwindigkeit o.ä.) oder Fußgänger/Radfahrer, die bei rot über eine leere Straße gehen.
- 656 Ich hätte andere Schwerpunkte gesetzt, bspw. Blockieren von Behindertenparkplätzen, telefonieren am Steuer usw.
- 673 Es wäre gut, wenn die Maßnahme der Erhöhung des Bußgeldes gekoppelt würde mit anderen, erzieherischen Maßnahmen.

Tabelle 6: Kommentare zur Bußgelderhöhung